

Umweltverträglichkeitsprüfung

**B 25, Umfahrung Wieselburg;
Land Niederösterreich**

**TEILGUTACHTEN 18
RAUMORDNUNG UND LANDSCHAFTSBILD**

Verfasser:

DI Karl Ceron

Ingenieurbüro Planwerk®

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229

Bearbeitungszeitraum: 03.08.2009 bis 02.12.2009

1. Einleitung:

TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlaufstal ab. Am Talboden zwängt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breitereich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925: Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Längen	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	8.356,735 m 342,428 m	
Querschnitte	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 m Kronenbreite 15,00 m zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m	
Verkehrsdaten	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025) 19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
Projektierungs- geschwindigkeit	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	100 km/h 100 km/h	
Entwurfsparameter	B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd Rampen	Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin	550 m 5,25% 5,90% 6.500 m 5.000 m 50 m 7,00% 5,20% 2.000 m 700 m
Oberbau	B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd	bituminöse Decke bituminöse Tragschicht (2-lagig) <u>ungebundene Tragschicht</u> Gesamtkonstruktionsdicke	3 cm 20 cm <u>50 cm</u> ≥ 73 cm
3 Anschlussstellen	Wieselburg Nord L96 L105		
4 Kreisverkehrsanlagen	1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz		
17 Objekte	13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke		

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

B25 Erlauftal Straße, Umfahrung Wieselburg, Einreichprojekt 2008 und Verbesserungen 2009:

Band 02 – Verkehrsuntersuchung

Band 03 – Technisches Projekt Straße

Band 04 – Brücken und Kunstbauten

Band 05 – Baukonzept

Band 06 – Landschaftspflegerische Begleitplanung

Band 07 – Schalltechnik

Band 08 – Luft und Klima

Band 09 – Erschütterungen

Band 10 – Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Freizeit und Erholung, Sach- und Kulturgüter

Band 16 – Grund- und Oberflächengewässer

Band 18 – Orts- und Landschaftsbild

Band 19 – Umweltverträglichkeitserklärung

Band 21 – Verbesserungen

UVG B25 Erlauftal Straße, Umfahrung Wieselburg:

Teilgutachten 2 Abwassertechnik / Wasserbautechnik

Teilgutachten 4 Deponietechnik und Gewässerschutz

Teilgutachten 8 Geohydrologie

Teilgutachten 9 Geologie inkl. Erschütterungsschutz

Teilgutachten 12 Lärmschutz

Teilgutachten 15 Luftreinhaltechnik

Teilgutachten 19 Umwelthygiene

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) idF BGBl. I Nr. 2/2008

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen, mit dem das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, geändert wird (Ozongesetz) idF 34/2003

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden (Immissionschutzgesetz - Luft, IG-L) idF BGBl. I Nr. 34/2006

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten: Dienstanweisung Lärmschutz an Bundesstraßen

EU-Richtlinie 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft

EU-Richtlinie 2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft

EU-Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft

Immissionsgrenzwertvereinbarung (Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt)

NÖ Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/27--0 Stammverordnung 181/75

NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/31-1 1. Novelle 132/94

ÖNORM S 5021 – Teil 1, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung

Verordnung (der N.Ö. Landesregierung) über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Bau- und landwidmungen, LGBl. 8000/4 – 0

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Jänner 1978 über ein Raumordnungsprogramm für das Freizeit- und Erholungswesen (Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm, LGBl. 8000/30-0 Stammverordnung 39/78

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 1981 über die Änderung des Raumordnungsprogrammes für das Schulwesen (Schul-Raumordnungsprogramm), 8000/29--1 1. Novelle 104/81

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 15. Juli 1975 über ein Raumordnungsprogramm für das Verkehrswesen (Verkehrs-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/26--0 Stammverordnung 146/75

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 28. November 1994, mit der Durchführungsvorschriften zum O.ö. Bautechnikgesetz sowie betreffend den Bauplan erlassen werden (Oö. Bautechnikverordnung - Oö. BauTV) idF LGBl.Nr. 110/2008

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. April 1984 über forstschädliche Luftverunreinigungen (Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen) StF: BGBl. Nr. 199/1984

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 idF BGBl. II Nr. 483/2008

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation idF 298/2001

Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35-10 10. Novelle 22/06

Verordnung über die Naturparks, LGBl. 5500/50-11 idF 29/05

Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22-4 4. Novelle 270/01

Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/24-1 1. Novelle 62/92: (Waidhofen/ Ybbs: Zentraler Ort der Stufe 4)

Fachliteratur:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2004): Landesentwicklungskonzept für Niederösterreich. Prinzipien, Grundsätze und Ziele einer integrierten Raumentwicklung.

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU 7) (2001): 10 Jahre NÖ Landesverkehrskonzept.

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (o. D): Kursbuch Tourismus 2010.

BMLFUW (2001): UVP-Handbuch Verkehr. Wien.

Umweltbundesamt (2005): LEITFADEN UVP UND IG-L. Hilfestellung im Umgang mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren.

3. Fragen aus den Gutachtensgrundlagen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Das Ortsbild wird eingehend im Fachbeitrag „Orts- und Landschaftsbild“ der UVE behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird.

Ist-Situation:

- Wieselburg liegt auf der Niederterrasse am Zusammenfluss der Großen und Kleinen Erlauf. Das Stadtzentrum von Wieselburg mit seiner teilweise historischen Bausubstanz liegt außerhalb des Untersuchungsraums. Das Vorhabensumfeld ist entlang der L 96 von Industrie- und Gewerbebauten und Anlagen der technischen Infrastruktur (ÖBB-Bahnlinie, Kläranlage) geprägt. Markantes raumdominierendes Element sind hier die Anlagen der Brauerei. Im Osten von Wieselburg liegen Wohngebiete mit Einfamilienhausbebauung an der L 6002 und der L 6140, die als Siedlungssplitter in die Landschaft ragen. Ein homogenes äußeres Ortsbild ist nicht vorhanden.
- In Petzenkirchen ist historische Bausubstanz im Ortszentrum und in Form von Drei- und Vierseithöfen erhalten. Der Untersuchungsraum im Vorhabensumfeld ist von Einfamilienhaus- und Geschosswohnhausbebauung sowie Gewerbebauten geprägt. Ein homogenes äußeres Ortsbild ist nicht vorhanden.
- Der Ort Breitenreich weist kein erkennbares Ortszentrum auf und ist von Einfamilienhausbebauung und einzelnen Gewerbebetrieben geprägt. Am westlichen Ortsrand lassen die bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen die Ausprägung der ursprünglichen Kulturlandschaft erkennen.
- Der Ort Dürnbach weist kein erkennbares Ortszentrum auf und ist von einzelnen landwirtschaftlichen Hofstellen und Einfamilienhaussiedlungen mit neueren Bauformen geprägt, die sich beiderseits der Landesstraße und an den Abhängen des Rottenhauser Berges erstrecken.
- Der Ort Neumühl erstreckt sich entlang der bestehenden B 25 und der L 6142 ohne erkennbares Ortszentrum. Zusammen mit den Orten Rottenhaus und Mühling entsteht so ein fast durchgehendes Siedlungsband entlang der B 25 ohne Abgrenzung der Siedlungsränder. In Neumühl wechseln Einfamilienhausgebiete, Gewerbebauten und einzelne landwirtschaftliche Hofstellen einander ab.
- Im Ort Gumprechtsfelden sind lokaltypische Bauformen und Kleindenkmäler erhalten, die die Ausprägung der ursprünglichen Kulturlandschaft erkennen lassen.
- Der Ort Mühling ist Teil des Siedlungsbandes entlang der bestehenden B 25. Der Ort weist kein erkennbares Ortszentrum auf und ist von Einfamilienhausbebauung und einzelnen Gewerbebetrieben geprägt.

Errichtungs- und Betriebsphase:

Das Bauwerk sowie die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind unter Risikofaktor Nr. 31 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen“ beschrieben.

Gutachten:

In der Errichtungsphase kommt es zu Geländeänderungen durch das Bauwerk, die durch die Schüttung von Dämmen und die Herstellung von Einschnitten verursacht werden. Die Eingriffe der Errichtungsphase durch Baufeld, Zwischenlagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen treten aufgrund der offenen Flächen und fehlenden Begrünung deutlich hervor, sind aber zeitlich begrenzt.

Das Bauwerk selbst verursacht starke Veränderungen des bestehenden Geländes, insbesondere durch die technisch bedingten, über große Streckenabschnitte verlaufenden hohen Dammlagen (in 6-10 m Höhe). Diese bewirken eine Veränderung der Blickbeziehungen auf bzw. zwischen Ortschaften und damit verbunden eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes. Davon sind insbesondere die Blickbeziehungen zwischen Wieselburg und Petzenkirchen, auf Breitenreich von Westen und dem Ortsteil von Wieselburg an der L 6002 von Osten, zwischen Dürnbach und Wieselburg Ost, zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden sowie der südliche Ortsrand von Mühling betroffen. Das innere Ortsbild der Ortschaften im Untersuchungsraum wird vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen zielen darauf ab, das Bauwerk mittels Aufforstungen, Gehölzgruppen und Sichtschutzhecken etc. - zumindest teilweise - zu verbergen. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen dazu geeignet, langfristig die Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg durch Geländeänderungen zu mindern, indem sie die Fremdkörperwirkung des Vorhabens reduzieren. In einzelnen Bereichen werden diese Maßnahmen als nicht ausreichend beurteilt und sind um weitere landschaftsgestalterische Maßnahmen zu ergänzen (siehe Auflagen unter Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“).

Auflagen:

Das Ortsbild betreffende Auflagen werden unter Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“ behandelt.

Risikofaktor 23:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Ist-Situation wird auf die Beschreibung bei Risikofaktor Nr. 22 „Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen“ verwiesen.

Errichtungs- und Betriebsphase:

Das Bauwerk sowie die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind unter Risikofaktor Nr. 31 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen“ beschrieben. Der Verlust landschaftsbildprägender Strukturelemente, die im Nahbereich von Siedlungen auch Relevanz für das Ortsbild haben können, sind unter Risikofaktor Nr. 32 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme“ dargestellt.

Das Vorhaben beansprucht keine historische Bausubstanz und keine bestehenden Bebauungen in den Ortschaften des Untersuchungsraums. Der Flächenverbrauch am Lagerplatz eines Gewerbebetriebes in Wieselburg stellt keine Störung des Ortsbildes dar. Die Flächenverluste von Landschaftselementen sind für das Erscheinungsbild der betroffenen Ortschaften aufgrund der größeren Entfernungen von geringer Bedeutung.

Gutachten:

Durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg entstehen in der Errichtungs- und Betriebsphase keine Beeinträchtigungen des Ortsbilds durch direkte Flächeninanspruchnahme. Auswirkungen durch Geländeänderungen und optische Störungen werden unter den Risikofaktoren Nr. 22 und 25 beurteilt.

Auflagen:

Das Ortsbild betreffende Auflagen werden unter Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“ behandelt.

Risikofaktor 24:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die Zerschneidung der Landschaft

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild durch Zerschneidungseffekte beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen?
4. Werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Ist-Situation wird auf die Beschreibung bei Risikofaktor Nr. 22 „Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen“ verwiesen. Das Bauwerk sowie die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind unter Risikofaktor Nr. 31 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen“ beschrieben.

Das Vorhaben durchschneidet keine geschlossenen Siedlungsgebiete. Die Zerschneidung des Betriebs- und Industriegebiets von Wieselburg stellt keine Störung des Ortsbildes dar.

Gutachten:

Durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg entstehen in der Errichtungs- und Betriebsphase keine Beeinträchtigungen des Ortsbilds durch Zerschneidung, da die Trasse außerhalb der Ortschaften verläuft. Auswirkungen durch Geländeänderungen und optische Störungen werden unter den Risikofaktoren Nr. 22 und 25 beurteilt.

Auflagen:

Das Ortsbild betreffende Auflagen werden unter Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“ behandelt.

Risikofaktor 25:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch optische Störung

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild durch optische Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen?
4. Werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Ist-Situation wird auf die Beschreibung bei Risikofaktor Nr. 22 „Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen“ verwiesen.

Errichtungsphase:

In der Errichtungsphase werden durch das Vorhaben zusätzlich zum Baufeld der Umfahrungsstraße Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen), Baustraßen und Zwischenlagerflächen für Erd-, Bodenaushub, bituminösen Abtrag und Humus in Anspruch genommen. Zusätzlich zum Bauwerk selbst sind folgende Auswirkungen durch optische Störung relevant:

- Die BE-Fläche „Erlaufquerung Nord“ liegt westlich der Ortschaft Breitenreich im unmittelbaren Sichtfeld von Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden.
- Auf der Niederterrasse um Neumühl / Gumprechtsfelden sind Zwischenlagerflächen an der Gemeindestraße nach Grub und bei der Querung der L 6142 vorgesehen. BE-Flächen befinden sich westlich der Ortschaft Gumprechtsfelden und bei der Erlaufquerung. Zu diesen bestehen Sichtbeziehungen von Gumprechtsfelden, Neumühl und teilweise von Mühling aus. Aufgrund der hohen Schüttungen von 6-8 m werden die Zwischenlagerflächen deutlicher in Erscheinung treten.
- Im Teilraum Hart sind die BE-Flächen westlich und östlich der Erlaufquerung vorgesehen, die von Mühling bzw. von Gebäuden im Grünland westlich von Mühling aus sichtbar sind.

Zudem wird entlang der gesamten Trasse auch der Humus zwischengelagert.

Betriebsphase:

Das Bauwerk sowie die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind unter Risikofaktor Nr. 31 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen“ beschrieben. In den einzelnen Ortschaften ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Ortsbild durch optische Störung:

- In Holzing und Fohra beträgt die Entfernung der Ortschaften von den Umfahrung 250 m bzw. 400 m. Aufgrund der hohen Dammlage und der begleitenden Lärmschutzwände werden Sichtbeziehungen zwischen den höher gelegenen Bereichen (Fohra) und Wieselburg / Holzing eingeschränkt.
- Zwischen Wieselburg und Petzenkirchen verläuft die Trasse auf einem bis zu 9 m hohen Damm mit hohen Lärmschutzwänden (4,5 m gemäß Teilgutachten „Lärmschutz“ des UVG). In Wieselburg verläuft die Trasse im Industrie- und Gewerbegebiet, der Ortsrand von Petzenkirchen ist ca. 100 m entfernt, ein Gebäude im Grünland mit Wohnnutzung liegt an der L 96 in 50 m Entfernung. Das Bauwerk bewirkt eine massive optische Beeinträchtigung im Nahbereich. Die Sichtbeziehungen zwischen den Ortsrändern von Petzenkirchen und Wieselburg werden unterbrochen. Zusätzlich wird die Erhöhung des Masts Nr. 136 (neben der Kläranlage) um 11 m, des Mast Nr. 137 (neben der Brauerei) um 8 m sowie – in geringerem Ausmaß – des Masts Nr. 138 (nahe der L96 in Wieselburg) der 110 kV-Bahnstromleitung der ÖBB die technische Überprägung des Landschaftsraumes verstärken.
- In Breitenreich liegt das Bauwerk ca. 100 m vom Ortsrand entfernt und dominiert das Sichtfeld in Blickrichtung nach Westen. Die Auswirkungen wird durch die vorgelagerte Aufforstung abgemindert. Dadurch

wird aber auch der Sichtraum insgesamt eingeschränkt. Die Erhöhung des Masts Nr. 135 am westlichen Ortsrand von Breiteneich wird von Teilen des Ortes sichtbar sein. Vom Ortsteil Wieselburgs an der L 6002 ist die Dammlage bei Breiteneich direkt sichtbar (Entfernung ca. 150 m), ein Gebäude im Grünland liegt in ca. 50 m Entfernung. Die Auswirkungen werden durch das Ufergehölz etwas abgemindert.

- Die Ortschaft Dürnbach liegt ca. 350 m von der Trasse entfernt. Die Sichtbeziehungen in Richtung Wieselburg werden durch den 7 m hohen Damm mit Lärmschutzwänden (2-3 m) bei der Querung der L 6140 eingeschränkt.
- Zwischen Neumühl und Gumprechtstfelden verläuft die Trasse in einem Einschnitt. Optisch werden die Blickbeziehungen daher von der Überführung der L 6141 beeinflusst, durch die westlich der Trasse vorgesehenen Aufforstungen werden diese eingeschränkt. Die Anhebung der L 6141 bzw. die Einmündung der Begleitstraße beginnt in einem Abstand von ca. 25 m von Neumühl und 50 m von Gumprechtstfelden.
- In Mühling bewirkt die hohe Dammlage der Trasse (bis zu 8 m) zusammen mit den vorgesehenen Lärmschutzwänden (2-3 m) eine hohe visuelle Beeinträchtigung im Nahbereich. Der Abstand zum Ortsrand beträgt ca. 50 m. Die Sichtbeziehung zwischen dem Ortsrand von Mühling und den weiter südöstlich liegenden Gebäuden im Grünland wird unterbrochen.

Gutachten:

In der Errichtungsphase kommt es zu optischen Störungen durch die Schüttung von Dämmen und die Herstellung von Einschnitten. Die Einsehbarkeit der Eingriffe ist aufgrund der Geländesituation in vielen Bereichen hoch. Das betrifft insbesondere die Orte Petzenkirchen, Wieselburg, Breiteneich, Gumprechtstfelden, Neumühl und Mühling. Gegenüber der Betriebsphase treten die zusätzlichen Eingriffe der Errichtungsphase, wie Zwischenlagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, aufgrund der offenen Flächen und fehlenden Begrünung besonders deutlich hervor, sind aber zeitlich begrenzt.

Das Bauwerk selbst verursacht durch die hohen Dammlagen (über weite Strecken 6-10 m Höhe) eine deutliche Zerschneidung. Es wird als Fremdkörper dominant in Erscheinung treten und so das äußere Ortsbild der nah gelegenen Ortschaften beeinflussen. Dies betrifft insbesondere die Orte Petzenkirchen, Wieselburg, Breiteneich, Gumprechtstfelden, Neumühl und Mühling.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen zielen darauf ab, das Bauwerk mittels Aufforstungen, Gehölzgruppen und Sichtschutzhecken etc. zu verstecken. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen dazu geeignet, langfristig die Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg durch optische Störung zu mindern, indem sie das Vorhaben weniger dominant hervortreten lassen. In einzelnen Bereichen reichen die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen jedoch nicht aus und sind durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden und wirksamer von Siedlungsgebieten abzuschirmen (siehe Auflagen). Unabhängig von den vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen wird eine dauerhafte Veränderung des äußeren Ortsbildes des genannten Ortschaften bestehen bleiben.

Das innere Ortsbild der Ortschaften im Untersuchungsraum wird durch das Vorhaben nicht direkt beeinflusst. Durch die verkehrsverlagernde Wirkung des Durchzugsverkehrs auf die neue Umfahrungsstraße, werden das Stadtzentrum von Wieselburg sowie die Ortschaften Holzling, Rottenhaus, Neumühl und Mühling entlang der bestehenden B25 entlastet. Dadurch entstehen Möglichkeiten zur gestalterischen Aufwertung der Ortsräume (Veränderung des Straßenquerschnitts, Bepflanzung).

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen wird auf Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“ verwiesen.

Es wird weiters empfohlen die Verkehrsentslastung des Stadtzentrums durch die von Wieselburg sowie die Ortschaften Holzling, Rottenhaus, Neumühl und Mühling entlang der bestehenden B25 zur gestalterischen Aufwertung der Ortsräume (Veränderung des Straßenquerschnitts, Bepflanzung) zu nutzen.

Risikofaktor 26:

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sachgütern durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Werden Sachgüter durch Erschütterungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Die Auswirkungen durch Erschütterungen werden eingehend im Fachbeitrag „Erschütterungen“ der UVE sowie im Teilgutachten „Geologie inkl. Erschütterungen“ des UVG behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird.

Erschütterungsrichtwerte:

Die ÖNORM S 9020 legt Richtwerte zur Beurteilung von Bauwerkserschütterungen fest. Diese gelten für Einzelereignisse (wie z.B. Sprengerschütterungen) und sind für häufigere Ereignisse abzumindern.

Gebäudeklasse		Einzelereignisse	Häufigere Ereignisse	Länger andauernde Erschütterungen	Kfz-Passagen
		$v_{R, \max}$ (mm/s)	$0,8 v_{R, \max}$ (mm/s)	$0,7 v_{R, \max}$ (mm/s)	$0,4 v_{R, \max}$ (mm/s)
I	Industrie- und Gewerbebauten	30	24	21	12
II	Wohnbauten	20	16	14	8
III	Gebäude mit geringerer Rahmensteifigkeit als bei I und II	10	8	7	4
IV	Denkmalgeschützte Gebäude, die besonders erschütterungsanfällig sind	5	4	3,5	2

Tabelle 1: Richtwerte für die Schwinggeschwindigkeit $v_{R, \max}$ (mm/s) gemäß ÖNORM S 9020 für die festgelegten Gebäudeklassen

Ist-Situation Sachgüter:

In der UVE wurden Gebäude untersucht, die sich innerhalb eines Abstandes von 100 m von der Trasse befinden. Darüber hinaus kann gemäß UVE-Fachbericht „Erschütterungen“ sowie Teilgutachten „Geologie inkl. Erschütterungen“ davon ausgegangen werden, dass keine Auswirkungen durch Erschütterungen auftreten. Sachgüter, die sich innerhalb des Untersuchungsraums für Erschütterungen befinden, sind in Tabelle 2 dargestellt.

Gemeinde	Sachgüter innerhalb des Untersuchungsraums für Erschütterungen		
	Gebäudeklasse I	Gebäudeklasse II	Gebäudeklasse III
Gemeinde Bergland	–	• 1 erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) (Nr. 1)	–
Gemeinde Wieselburg	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Gebäude in Bauland-Betriebsgebiet (Nr. 4, 7, 8, 10) • 2 Gebäude in Bauland-Industriegebiet (Nr. 12, 30) • Kläranlage nördlich der Brauerei (Abwasserreinigungsanlage, Wohnhaus/Büro, Garage) (Nr. 13, 14, 17) • Vorkläranlage der Brauerei (Abwassermischtank) (Nr. 16) • 1 Gebäude im Grünland (Schuppen) (Nr. 29) 	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Gebäude in Bauland-Betriebsgebiet (z. T. Wohnnutzung) (Nr. 2, 3, 9, 11) • 1 erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) (Nr. 5) • 1 Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) (Nr. 21) • 1 Gebäude im Grünland (Garage) (Nr. 6) • 1 Gebäude im Grünland (Wohnhaus / Büro) (Nr. 15) 	–
Gemeinde Petzenkirchen	–	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Gebäude im Bauland-Wohngebiet (Nr. 18) • 1 Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) (Nr. 19) 	• 1 Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) (Nr. 20)
Gemeinde Wieselburg-Land	–	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Gebäude in Bauland-Wohngebiet (Nr. 23, 24, 25, 26) • 2 erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) (Nr. 22, 27) • 1 Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) (Nr. 28) 	–

Tabelle 2: Sachgüter innerhalb des Untersuchungsraums für Erschütterungen

Errichtungsphase:

In der Errichtungsphase kommt es zu Erschütterungen durch:

- Bautätigkeiten im Baufeld und auf Baustelleneinrichtungsflächen (z.B. Aushub- und Abbrucharbeiten, Bodenverdichtung mittels Walzen, Bohrpfahlherstellung, Rammen von Spundwänden, Schrämarbeiten, Herstellung einer Nagelwand, Rohrvortriebe, allenfalls Sprengungen etc.) sowie durch
- Baustellenverkehr.

Die Vorkläranlage der Brauerei liegt unmittelbar im Bereich der Trasse und muss vor Beginn der Bauarbeiten verlegt werden. Südlich der Rottenhauser Berges muss ein Schuppen im Grünland abgelöst werden.

Die höchsten erwartbaren Erschütterungen werden im Bereich der Kläranlage in Wieselburg (Gebäude Nr. 13 gemäß Fachbeitrag „Erschütterungen“) auftreten, die der Gebäudeklasse I mit höheren zulässigen Schwinggeschwindigkeiten zuzuordnen ist. Bei den der Trassen am nächsten gelegenen bzw. am stärksten gefährdeten Objekten (Nr. 8, 13, 20) sind in der UVE Erschütterungsmessungen während der Bauphase vorgesehen.

Bei den Gebäuden im Grünland (mit und ohne Wohnnutzung) ist davon auszugehen, dass aufgrund der größeren Abstände zur Trasse keine Beeinträchtigungen durch Erschütterungen zu erwarten sind.

Betriebsphase:

In der Betriebsphase ist gemäß UVE-Fachbericht „Erschütterungen“ sowie Teilgutachten „Geologie inkl. Erschütterungen“ davon auszugehen, dass aufgrund der größeren Abstände zur Trasse keine Beeinträchtigungen durch Erschütterungen zu erwarten sind.

Zwischenfall / Unfall:

Bei einem Zwischenfall / Unfall ist kurzfristig mit höheren Erschütterungsimmissionen als im Normalbetrieb zu rechnen (Einsatzfahrzeuge, Räumungsarbeiten etc.). Diese sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt. Der UVE-Fachbericht „Erschütterungen“ enthält keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen durch Erschütterung im Zuge eines Zwischenfalls.

Gutachten:

Während der Errichtungsphase kommt es zu Erschütterungen durch Baustellenverkehr sowie Bautätigkeiten im Baufeld und auf Baustelleneinrichtungsflächen. Bei Ausführung nach dem Stand der Technik und Einhaltung der in der UVE vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sie zu keinen Beeinträchtigungen von Sachgütern durch Erschütterungen führen.

In der Betriebsphase ist aufgrund der größeren Abstände zur Trasse der B 25 Umfahrung Wieselburg davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen durch Erschütterungen zu erwarten sind. Die Einhaltung der Richt- bzw. Anhaltswerte in den am stärksten gefährdeten bzw. nächstgelegenen Objekten sind nach Verkehrsfreigabe nachzuweisen.

Auflagen:

- Hinsichtlich der Auflagen wird auf das UV-Gutachten „Geologie inkl. Erschütterungen“ verwiesen.

Risikofaktor 27:

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sachgütern durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden Sachgüter durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Situation:

Hinsichtlich der vorkommenden Sachgüter wird auf die Beschreibung bei Risikofaktor Nr. 28 „Beeinträchtigung von Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme“ verwiesen.

Errichtungs- und Betriebsphase

Die Auswirkungen des Vorhabens durch Geländeänderungen während der Errichtungsphase sowie der Betriebsphase werden unter Risikofaktor Nr. 28 „Beeinträchtigung von Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme“ beschrieben.

Gutachten:

Die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Sachgüter durch Geländeänderungen während der Errichtungsphase sowie der Betriebsphase werden unter Risikofaktor Nr. 28 „Beeinträchtigung von Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme“ beschrieben.

Auflagen:

Es sind keine Auflagen hinsichtlich der Beeinträchtigung von Sachgütern durch Geländeänderungen vorgesehen.

Risikofaktor 28:

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Sachgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Situation Sachgüter:

Zu den im Untersuchungsraum vorkommenden Sachgütern zählen Anlagen der technischen Infrastruktur (Strom-, Gas-, Erdölleitungen, ÖBB-Strecken) sowie Gebäude im Freiland. Gebäude, die sich in gewidmetem Bauland befinden werden unter Risikofaktor Nr. 42 behandelt. Gemäß UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter sind im unmittelbaren Vorhabensumfeld die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Sachgüter zu finden (siehe Tabelle 3).

Gemeinden	Sachgüter im Untersuchungsraum
Gemeinde Bergland	<ul style="list-style-type: none"> • 380 kV-Leitung Dürnrohr – Ernsthofen (Verbund) • 220 kV-Leitung Ernsthofen – Bisamberg (Verbund) • Erdgas-Hochdruck-Verteilerleitung STL Ybbs an der Donau (EVN) • Erdgas-Hochdruck-Verteilerleitungen West 1 und West 2 • Erdgas-Hochdruck-Verteilerleitung West/Erlauftal • Produktenleitung West (OMV) • Hochbehälter zur Wasserversorgung • 5 erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) • Gebäude im Grünland (Schuppen)
Gemeinde Wieselburg	<ul style="list-style-type: none"> • 110 kV-Bahnstromleitung ÖBB • 220 kV-Leitung Ernsthofen – Bisamberg (Verbund) • 110 kV-Leitung UW Amstetten – UW Erlauf (EVN) • ÖBB-Strecke Pöchlarn – Kienberg-Gaming • ÖBB-Strecke Wieselburg – Obergrafendorf (stillgelegt) • Erdgas-Hochdruck-Verteilerleitung West/Erlauftal (EVN) • Kläranlage nördlich der Brauerei (Abwasserreinigungsanlage, Wohnhaus/Büro, Garage) • Vorkläranlage der Brauerei • Brunnen an L105 • Hochbehälter am Rotthausener Berg • 4 erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) • 1 Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) • 3 Gebäude im Grünland (Schuppen)
Gemeinde Petzenkirchen	<ul style="list-style-type: none"> • 110 kV-Bahnstromleitung ÖBB • ÖBB-Strecke Pöchlarn – Kienberg-Gaming • ÖBB-Strecke Wieselburg – Obergrafendorf (stillgelegt) • 4 Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) (Anm. nach neuestem Stand des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Petzenkirchen befindet sich eines dieser Gebäude in Bauland-Kerngebiet)
Gemeinde Wieselburg-Land	<ul style="list-style-type: none"> • 110 kV-Leitung UW Amstetten – UW Erlauf (EVN) • Erdgas-Hochdruck-Verteilerleitung (EVN) • Elektrizitätswerk / Wasserwerk • 8 erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) • 1 erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Halle) • 13 Gebäude im Grünland (mit Wohnnutzung) • Gebäude im Grünland (Schuppen)
Gemeinde Purgstall	<ul style="list-style-type: none"> • erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) • Gebäude im Grünland (Wohnnutzung)

Tabelle 3: Sachgüter im Untersuchungsraum

Errichtungs- und Betriebsphase:

In der Errichtungs- und Betriebsphase ist mit folgenden Auswirkungen auf Sachgüter durch Flächeninanspruchnahme zu rechnen:

- In Wieselburg liegt die Vorkläranlage der Brauerei Wieselburg direkt im Bereich der geplanten Trasse und wird verlegt.
- Südlich vom Rottenhauser Berg wird ein Gebäude im Grünland (Schuppen) von der Trasse beansprucht. Eine Ablöse ist vorgesehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens B 25 Umfahrung Wieselburg auf lineare Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, ÖBB-Bahnstrecke) wird unter Risikofaktor Nr. 29 „Beeinträchtigung von Sachgütern durch die Zerschneidung der Landschaft“ behandelt.

Gutachten:

Sofern die Funktionsfähigkeit der zu verlegenden Vorkläranlage gewährleistet ist und die Ablöse der betroffenen baulichen Objekte entsprechend entschädigt wird, ist in der Errichtungsphase und Betriebsphase mit keinen Auswirkungen auf Sachgüter durch Flächeninanspruchnahme zu rechnen.

Auflagen:

Es sind keine Auflagen hinsichtlich der Beeinträchtigung von Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme vorgesehen.

Risikofaktor 29:

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sachgütern durch die Zerschneidung der Landschaft

Fragestellungen:

1. Werden Sachgüter durch die Zerschneidung der Landschaft beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Situation:

Hinsichtlich der vorkommenden Sach- und Kulturgüter wird auf die Beschreibung bei Risikofaktor Nr. 28 „Beeinträchtigung von Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme“ verwiesen.

Errichtungs- und Betriebsphase:

In der Errichtungs- und Betriebsphase ist mit folgenden Auswirkungen auf Sachgüter durch die Zerschneidung der Landschaft zu rechnen:

- Im Bereich der AST Wieselburg Nord wird die Produktenleitung West (OMV) von der B25 Umfahrung Wieselburg und der L 6145 gequert. Bei der Querung der B25 Umfahrung Wieselburg ist ein Querungsbauwerk mit Betonprofilen als Sicherungsmaßnahmen für die Produktenleitung West der OMV vorgesehen. Die Leitung bleibt lagemäßig unverändert. Bei der Querung der bestehenden B 25 und der L 6145 sind keine Maßnahmen erforderlich.
- Die Erdgas-HD-Leitung STL Ybbs an der Donau wird im Bereich der AST Wieselburg Nord die Umfahrungsstraße auf einer Länge von 30 m unterqueren, weiters die L 6002 und die Gemeindestraße, die vom Norden zum Kreisverkehr führt. Aus derzeitiger Sicht sind keine Maßnahmen an der Leitung geplant. Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen in der Bauphase gesetzt.
- Ebenfalls im Bereich der AST queren die Erdgas-HD Verteilerleitungen West 1 und West 2 die bestehende B 25, wo keine Maßnahmen erforderlich sind. Bei der Querung der Umfahrungsstraße ist vorgesehen, die Leitungen freizulegen, zu prüfen und bei Bedarf zu erneuern. Weiters sind Betonplatten zur Lastverteilung vorgesehen.

- Bei der Querung der 380 kV-Leitung des Verbundes im Bereich der AST Wieselburg Nord sind keine Maßnahmen erforderlich.
- Bei ca. km 2,185 (Querung Gemeindestraße in Wieselburg) quert die Erdgas-HD-Leitung West/Erlauftal die B 25 Umfahrung Wieselburg. Es ist vorgesehen, die Leitung freizulegen, die Umhüllung zu erneuern und mit einer Betonplatte zur Lastverteilung in der Bauphase zu versehen.
- Im Bereich zwischen Wieselburg und Petzenkirchen quert die Trasse der Umfahrungsstraße die 110 kV-Bahnstromleitung ÖBB UFW Bergern – UW Amstetten. Um die geforderten Sicherheitsabstände einzuhalten, werden Mast Nr. 136 (neben der Kläranlage) um 11 m höher und Mast Nr. 137 (neben Brauerei) um 8 m höher in einem Abstand von 6 m neben den bestehenden errichtet. Da an den beiden angrenzenden Maststützpunkten unzulässige Hochzüge auftreten, müssen auch die Masten Nr. 135 (in Breitenreich) und Nr. 138 (nahe der L 96 in Wieselburg) höher errichtet werden. Die bestehenden Masten werden abgebaut.
- Die ÖBB-Strecke Pöchlarn-Kienberg-Gaming wird im Gemeindegebiet von Wieselburg von der Umfahrungsstraße mittels eines Brückebauwerks (Obj. B25.14C) gequert.
- Die (stillgelegte) ÖBB-Strecke wird zusammen mit der L6002 mittels eines Brückenbauwerks (Obj. B25.14F) gequert.
- Im Bereich zwischen Wieselburg und Petzenkirchen sowie in Breitenreich müssen 20 kV-Freileitungen und 20 kV-Kabelleitungen abgeändert werden.
- Bei der Anschlussstelle L 105 sind keine Maßnahmen an der 110 kV-Leitung UW Amstetten – UW Erlauf (EVN) (Stützpunkte Nr. 86 und 87) erforderlich
- Im Bereich von Dürnbach ist an der 220 kV-Leitung aufgrund ungenügender Abstandsnachweise eine Erhöhung des Masts Nr. 190 um bis zu 8 m und eine Versetzung näher zu Mast 189 (und damit zur Trasse) erforderlich.
- Bei der 110 kV-Leitung UW Amstetten – UW Erlauf (EVN) ist es zur Einhaltung der Sicherheitsabstände erforderlich, den direkt neben Trasse gelegenen Stützpunkt Nr. 78 um 4 m zu erhöhen. Der Stützpunkt Nr. 77 bleibt unverändert.
- Nahe des Absetz- und Bodenfilterbecken Neumühl 1 bei ca. km 6,00 quert die Erdgas-HD-Leitung West/Erlauftal die B 25 Umfahrung Wieselburg auf einer Länge von ca. 46 m. Es ist vorgesehen, die Leitung freizulegen, die Umhüllung zu erneuern und mit einer Betonplatte zur Lastverteilung in der Bauphase zu versehen.
- Die Erdgas-HD-Leitung West/Erlauftal quert bei ca. km 6,780 die im Einschnitt verlaufende B 25 Umfahrung Wieselburg. Es ist beabsichtigt, die Leitung im Begleitweg zu führen und bei km 6,87 eine Unterquerung der B 25 mit entsprechenden Maßnahmen vorzusehen.
- Bei Gumprechtsfelden quert die Erdgas-Hochdruck Verteilerleitung West/Erlauftal die L 6141 im Bereich der Dammlage. Hier müssen auch 20 kV-Freileitungen und 20 kV-Kabelleitungen abgeändert werden.
- Die Erdgas-HD-Leitung West/Erlauftal quert die B 25 Umfahrung Wieselburg bei ca. km 7,600 und die L 6142 im Bereich der Überführung. Es ist vorgesehen, die Leitung freizulegen, die Umhüllung zu erneuern und mit einer Betonplatte zur Lastverteilung in der Bauphase zu versehen.

Gutachten:

Im Zuge der Errichtung des Vorhabens B 25 Umfahrung Wieselburg sind mehrere Rohrleitungen zu verlegen oder zu sichern und Masten von Hochspannungsfreileitungen zu erhöhen. Sofern die durchgehende Funktionsfähigkeit sämtlicher Leitungen und Anlagen gewährleistet ist, ist in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase mit keinen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter durch Zerschneidung der Landschaft zu rechnen.

Auflagen:

Es sind keine Auflagen hinsichtlich der Beeinträchtigung von Sachgütern durch Zerschneidung der Landschaft vorgesehen.

Risikofaktor 30:

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sachgütern durch optische Störungen

Fragestellungen:

1. Werden Sachgüter durch optische Störungen beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Ist-Situation wird auf die Beschreibung bei Risikofaktor Nr. 28 „Beeinträchtigung von Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme“ verwiesen.

Errichtungsphase:

Bezüglich der Beeinträchtigung durch optische Störungen werden nur die Wohngebäude im Grünland als relevant erachtet. Diese werden zum Teil im Zusammenhang mit Risikofaktor Nr. 25 „Beeinträchtigung des Ortsbildes durch optische Störung“ behandelt. Darüber hinaus sind folgende Gebäude im Grünland von optischen Störungen betroffen:

- Der landwirtschaftliche Betrieb entlang der L 6142 bei der Bundesversuchswirtschaft liegt in ca. 200 m Entfernung von der Zwischenlagerfläche „Rottenhauser Berg“. Durch die Schütthöhe von 8 m wird diese deutlich in Erscheinung treten.
- Die Zwischenlagerfläche „Hochrieß“ liegt ca. 75 m westlich vom landwirtschaftlichen Betrieb an der L 6142 in Richtung Hochrieß und ca. 100 m südlich der 3 Gebäude im Grünland entlang der L 6142 südlich von Neumühl. Durch die Schütthöhe von 6 m werden Sichtbeziehungen lokal eingeschränkt.

Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind folgende Gebäude im Grünland von optischen Störungen betroffen:

- Teile der Anschlussstelle Wieselburg Nord sind von einem Gebäude im Grünland aus nur in geringem Ausmaß sichtbar, da die Trasse und die Zufahrtsrampe hier in einem Einschnitt verlaufen und das Gebäude durch die bestehende Vegetation teilweise abgeschirmt ist.
- Das Gebäude im Grünland entlang der Straße nach Grub liegt ca. 50 m vom Vorhaben entfernt. Die hohe Dammlage ist durch bestehende Vegetation und Obstanlagen teilweise abgeschirmt.
- Der landwirtschaftlicher Betrieb entlang der L 6142 bei der Bundesversuchswirtschaft liegt in ca. 350 m von der Trasse entfernt, die hier in ca. 6 m hoher Dammlage verläuft. Das Bauwerk ist aufgrund der of-

fenen Agrarlandschaft weithin sichtbar, die am Damm vorgesehenen Gehölzpflanzungen mindern langfristig dessen Fremdkörperwirkung.

- Entlang der L 6142 südlich von Neumühl befinden sich 3 Gebäude im Grünland, die aufgrund der offenen Agrarlandschaft direkte Blickbeziehungen zur Trasse haben. Die Trasse verläuft hier in etwa auf Geländehöhe mit Lärmschutzwänden. Auf der westlichen Seite ist in der UVE auf Höhe der Gebäude die Anlage eines Feldgehölzes vorgesehen. Durch die 450 m lange Lärmschutzwand ergibt sich hier ein monotones Erscheinungsbild. Das Feldgehölz ist daher durch zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen zu ergänzen.
- Entlang der L 6142 in Richtung Hochrieß liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb nach der Querung der Umfahrung. Die Trasse steigt hier von Geländehöhe zum 8 m hohen Damm an der Erlaufquerung an. Die Blickbeziehungen werden daher gegen Westen zur Erlauf hin eingeschränkt. Optisch werden die Blickbeziehungen auch von der Überführung der L 6142 beeinflusst, die mit Baumreihen bepflanzt wird. Eine Abschirmung von der Trasse ist durch Gehölzpflanzungen gegeben. Die weiter südöstlich liegenden Gebäude im Grünland sind aufgrund der Geländesituation und der bestehenden Vegetation von keinen optischen Störungen betroffen.
- Bei den Gebäuden im Grünland südlich von Mühling wird die Sichtbeziehung in Richtung Ortsrand durch die hohe Dammlage unterbrochen. Bei den Gebäuden im Grünland westlich der bestehenden B 25 werden die Blickbeziehungen zum Türkensturz abhängig vom Standort teilweise eingeschränkt. Das Gebäude westlich des geplanten Kreisverkehrs liegt in ca. 50 m zum Vorhaben, eine gewisse Abschirmung ist durch die vorgesehenen Lärmschutzwände gegeben.

Gutachten:

In der Errichtungsphase kommt es zu optischen Störungen durch die Schüttung von Dämmen und die Herstellung von Einschnitten. Die Einsehbarkeit der Eingriffe ist aufgrund der Geländesituation von den oben genannten Gebäuden im Grünland hoch. Gegenüber der Betriebsphase treten die zusätzlichen Eingriffe der Errichtungsphase, wie Zwischenlagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, aufgrund der offenen Flächen und fehlenden Begrünung besonders deutlich hervor, sind aber zeitlich begrenzt.

Das Bauwerk selbst verursacht durch die hohen Dammlagen und Lärmschutzwände eine deutliche Zerschneidung. Es wird als Fremdkörper dominant in Erscheinung treten und lokale Sichtbeziehungen einschränken.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden und wirksamer von Siedlungsgebieten abzuschirmen (siehe Auflagen unter Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“).

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen wird auf Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“ verwiesen.

Risikofaktor 31:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild bzw. der Erholungswert der Landschaft durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Das Landschaftsbild wird in der UVE nach weitgehend homogenen abgegrenzten Teilräumen beschrieben und deren Sensibilität anhand von definierten Kriterien bewertet. Bezüglich der detaillierten Ergebnisse wird daher auf die UVE verwiesen.

Ist-Situation:

- Der Teilraum Jägerstein umfasst die Waldgebiete im Norden des Untersuchungsraumes um den Jägerstein mit teilweise standortgerechten Laubmischwäldern, naturfernen Nadelwaldforsten sowie intensiv genutztem strukturarmen Ackerland. Sichtbeziehungen nach Süden sind nur von den Waldrändern aus möglich.
- Der Teilraum Fohra wird zum Großteil intensiv ackerbaulich genutzt. Es finden sich vereinzelt strukturierende Landschaftselemente, wie Hecken, Gräben und Einzelbäume, und um Fohra größerflächige Streuobstwiesen. Aufgrund des nach Süden abfallenden Geländes sind weiträumige Blickbeziehungen in Richtung Wieselburg und Petzenkirchen bis zu den Alpen möglich.
- Der Teilraum Wieselburg umfasst den Nordosten des Stadtgebiets von Wieselburg, der durch unterschiedliche Nutzungs- und Bauformen geprägt ist. Die Baukörper des Industrie- und Gewerbegebietes (Brauerei Wieselburg) dominieren diesen Teilraum. Freiflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sichtbeziehungen sind aufgrund der ausgeräumten Agrarlandschaft in Richtung Norden (Fohra) und nach Osten (Petzenkirchen) möglich.
- Der Teilraum Petzenkirchen umfasst den südwestlichen Teil von Petzenkirchen, der durch Einfamilienhäuser und Gewerbebetriebe geprägt ist. Sichtbeziehungen sind aufgrund der ausgeräumten Agrarlandschaft Richtung in Nordwesten (Fohra) und nach Wieselburg möglich. Landwirtschaftliche Flächen zeichnen sich durch intensive Bewirtschaftung und fehlende Strukturelemente aus.
- Der Teilraum Erlauf umfasst den Flussraum der Erlauf und den parallel verlaufenden Mühlbach mit ihren Ufergehölzen und landwirtschaftlich genutzten Vorländern. Der Flussraum weist mit seinen Konglomeratbänken, den steilen und dichten Ufergehölzen einen hohen Grad an Naturnähe auf. Aufgrund der Abgeschlossenheit des Raumes sind nur kleinräumigere Sichtbeziehungen innerhalb des Flussraumes möglich.
- Der Teilraum Breiteneich umfasst das südlich der Erlauf gelegene Siedlungsgebiet von Breiteneich. Es dominieren Einfamilienhaussiedlungen und einzelne Bauernhöfe. Der Teilraum ist im Süden durch die aufgelassene Bahnlinie der ÖBB begrenzt. Sichtbeziehungen sind aufgrund der offenen Agrarlandschaft nach Osten und Süden möglich.
- Der Teilraum Pressbach umfasst intensiv ackerbaulich genutzte Flächen östlich von Wieselburg. Vereinzelt finden sich strukturierende Landschaftselemente, wie Hecken, Einzelbäume und Quellschutzwälder. Aufgrund der Offenheit der Landschaft sind weiträumige Sichtbeziehungen möglich.
- Der Teilraum Wieselburg Ost umfasst Einfamilienhaussiedlungen mit einzelnen Geschoßwohnbauten und Gewerbebetrieben am östlichen Ortsrand von Wieselburg. Aufgrund der offenen Agrarlandschaft sind Sichtbeziehungen vom Ortsrand aus nach Osten möglich.
- Der Teilraum Dürnbach umfasst das Ortsgebiet von Dürnbach, das überwiegend aus Einfamilienhäusern besteht. Es finden sich einzelne Landschaftselemente der ursprünglichen Kulturlandschaft (Baumreihen, Gehölzbestände) sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle im Randbereich. Sichtbeziehungen bieten sich nach Norden und Westen über die offene Agrarlandschaft.
- Der Teilraum Rottenhauser Berg umfasst einen großteils bewaldeten Hügel südöstlich von Wieselburg. Die Waldbestände umfassen standortgerechte Laubmischwälder und Nadelwaldforste. Teilweise strukturieren Landschaftselemente, wie Baumreihen, Hecken und Obstgärten, das intensiv genutzte Ackerland. Aufgrund der höheren Lage sind von den Waldrändern aus weiträumige Sichtbeziehungen in die umgebende offene Landschaft möglich. Innerhalb der Waldbereiche bestehen nur kleinräumige Sichtbeziehungen.
- Der Teilraum Gumprechtsfelden umfasst die Hangbereiche im Übergangsbereich von der Terrassenlandschaft der Erlauf zum Hügelland. Die Landschaftselemente und Bebauungsformen der bäuerlichen Kulturlandschaft sind hier noch großteils erhalten (landwirtschaftliche Hofstellen, Streuobstbestände,

Wald-, Gründland und Ackerbereiche). Die strukturierte Landschaft ermöglicht innerhalb des Teilraumes nur kleinräumigere Sichtbeziehungen, während nach Westen über die offene Agrarlandschaft zur Erlauf hin ein weites Blickfeld besteht.

- Der Teilraum Neumühl umfasst die Agrarlandschaft auf der Niederterrasse zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden. Es finden sich strukturierende Landschaftselemente, wie Hecken, Gräben und Einzelbäume entlang der relativ kleinteilig gegliederten Fluren. Weiträumige Sichtbeziehungen ergeben sich aufgrund der ausgeräumten Agrarlandschaft innerhalb des Teilraumes und ins östlich ansteigende Hügelland.
- Der Teilraum Rottenhaus-Mühling umfasst das Siedlungsband, das sich entlang der bestehenden B25 südlich von Wieselburg bis nach Mühling erstreckt und durch Einfamilienhaussiedlungen sowie einzelne Gewerbebetriebe charakterisiert ist. Naturnahe Elemente sind nur in geringem Ausmaß vorhanden, der Flussraum der Erlauf wirkt aufgrund seiner Uferstrukturen als landschaftsgliederndes Element.
- Der Teilraum Hart umfasst die intensiv genutzte Ackerbau Landschaft südlich von Mühling. Naturnahe Elemente sind nur in geringem Ausmaß vorhanden. Wesentliches landschaftsprägendes Element bildet die Erlauf mit ihren Uferstrukturen.

Auch wenn bei einzelnen Kriterien Abweichungen zur Bewertung in der UVE bestehen, ändert sich die Gesamteinschätzung der Sensibilität gegenüber Landschaftseingriffen nur geringfügig. In den Teilräumen Fohra und Neumühl wird die Beeinflussungssensibilität etwas höher eingestuft (mäßig / hoch), im Teilraum Fohra aufgrund der weiten Sichtbeziehungen und im Teilraum Neumühl aufgrund der geomorphologischen Ausprägung im Zusammenhang mit dem angrenzenden Teilraum Gumprechtsfelden (Übergang Terrassenlandschaft zum Hügelland).

Der Erholungswert der Landschaft wird anhand besonderer landschaftlicher Qualitäten für die landschaftsbezogene Erholung definiert. Als Kriterien dafür gelten u. a. die Vielfalt der Kulturlandschaft, die die Größe und Unzerschnittenheit von Räumen, die Störungsarmut / Ruhe sowie das Vorhandensein kulturhistorischer Besonderheiten oder regional bedeutsamer Ausflugsziele. Bei Waldgebieten geben die in den Waldentwicklungsplänen festgelegten Waldfunktionen Hinweise auf den Erholungswert der Gebiete. Höhere Erholungsfunktion kommt demgemäß nur den Auwaldrestbeständen an der Erlauf zu, Erholungsfunktion als Leitfunktion besteht in den Waldbereichen um den Wildpark Hochrieß und den Türkensturz.

Der Erholungswert der Landschaft wird für die Teilräume Fohra, Erlauf, Rottenhauser Berg, Gumprechtsfelden und Neumühl als bedeutend für die Naherholung eingestuft. Für die siedlungsgeprägten Teilräume trifft das nur in geringerem Ausmaß zu.

Errichtungsphase:

Zu den Auswirkungen des Bauwerks selbst (siehe Betriebsphase) kommen Geländeänderungen durch die Zwischenlagerflächen für Erd- und Bodenaushub bzw. bituminösen Abtrag sowie für Humus:

- Im Bauabschnitt I - Holzinger Berg sind 2 Zwischenlagerflächen für Erd- und Bodenaushub mit einem Volumen von 60.000 m³ und 100.000 m³ bei einer Schütthöhe von 7 m vorgesehen, weiters eine Zwischenlagerfläche für bituminösen Abtrag mit einem Volumen von 15.000 m³ bei einer Schütthöhe von 3 m.
- Im Bauabschnitt III: Breitenreich-Erlaufquerung Süd ist die Zwischenlagerfläche Rottenhauser Berg mit einem Volumen von 120.000 m³ bei einer Schütthöhe 8 m und die Zwischenlagerfläche Hochrieß mit einem Volumen von 120.000 m³ bei einer Schütthöhe von 6 m geplant.

In geringerem Ausmaß tragen Baustelleneinrichtungen und Baustraßen zu Geländeänderungen in der Errichtungsphase bei.

Betriebsphase:

- Im Teilraum Jägerstein verläuft die Trasse der Umfahrungsstraße von Norden kommend erst entlang der Bestandsstrecke bis zur Anschlussstelle (AST) Wieselburg Nord, dann in leichter Dammlage und innerhalb des Waldbereiches in einem bis zu 6 m tiefem Einschnitt. Zu den tiefer liegenden Kreisverkehren im Bereich der AST werden die einbindenden Landesstraßen in Einschnitten geführt. Als landschaftsgestalterische Maßnahmen sind im Teilraum Jägerstein Aufforstungen mit Laubwald außerhalb der Einschnitts- oder Dammkanten der Umfahrung bzw. der Kreisverkehre sowie Einzelbäume und Gehölzgruppen vorgesehen.

- Im Teilraum Fohra verläuft die Trasse im abfallenden Gelände in Dammlage mit einer maximalen Höhe von 10 m im Bereich des Wilddurchlasses. Bis zur Dammlage beim Wilddurchlass sind beiderseits entlang der Trasse Aufforstungen mit Laubwald und auf der westlichen Seite auch Gehölzpflanzungen auf dem Straßendamm vorgesehen. In weiterer Folge sind Feldgehölze und kleinere Aufforstungsflächen beiderseits entlang der Trasse geplant.
- Der Teilraum Wieselburg wird von einem bis zu 9 m hohen Damm gequert. Die Rampen im Bereich der Anschlussstelle L 96 erfordern zusätzliche Dämme. Die L 96 sowie die ÖBB-Bahnlinie Pöchlarn – Kienberg-Gaming werden durch Brückenbauwerke überspannt. Auf dem Hauptdamm der Umfahrungsstraße im Bereich der L 96 sind in der UVE Einzelbäume vorgesehen, während die Rampen der AST sowie der Straßendamm im Bereich der Kläranlage mit Gehölzgruppen und Einzelbäumen laut UVE bepflanzt werden sollen. Die Erhöhung zweier Maste der 110 kV-Leitung der ÖBB ist mit keinen Geländeänderungen verbunden.
- Im Teilraum Petzenkirchen sind geringfügige Geländeänderungen durch die Zufahrtsstraße zum Absetz- und Bodenfilterbecken GSA2 gegeben. Die Auswirkungen durch optische Barrierewirkung sind unter Risikofaktor Nr. 34 beschrieben. Die Erhöhung eines Masts der 110 kV-Leitung der ÖBB ist mit keinen Geländeänderungen verbunden. An der Geländekante bei der Kläranlage ist die Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen.
- Die Querung der Erlauf erfolgt über eine 10 m hohe und 200 m lange Brücke. Im Nahbereich der Erlauf ist die Pflanzung von Ufergehölzen vorgesehen. Zwischen Erlauf und Mühlbach sollen Hartholzauwald und extensive Wiesen angelegt werden.
- Im Teilraum Breiteneich verläuft die Trasse auf einem 9 m hohen Damm bis zur Überquerung der L 6002 und der ÖBB-Strecke Wieselburg-Obergrafendorf mittels einer Brücke. Auf dem Damm sind Gehölzpflanzungen vorgesehen. Westlich der Trasse wird am umgelegten Dürnbach ein Ufergehölz angelegt, östlich der Trasse im Anschluss an das Absetz- und Filterbecken sind Hartholzauwald und eine extensive Wiese vorgesehen.
- Im Teilraum Pressbach sinkt die Trasse kontinuierlich ab und verläuft im Bereich der Anschlussstelle L105 ungefähr auf Geländeniveau. In diesem Bereich sind westlich der Trasse (in geringerem Ausmaß auch östlich) Aufforstungen von Laubwald bzw. ein Uferbegleitgehölz vorgesehen. Die Überführung der L105 über die B 25 erfolgt über eine 5 m hohe Brücke, die mit Einzelbäumen bepflanzt werden soll. Die Rampen im Bereich der Anschlussstelle L 105 sowie die Einbindung der Brücke in die bestehende L 105 erfordern Dammlagen. Danach steigt die Trasse der Umfahrungsstraße wieder an und verläuft bei der Querung der L 6140 auf einem ca. 7 m hohen Damm, der mit Einzelbäumen bepflanzt werden soll. Weiters sind in diesem Bereich Alternativflächen für Ersatzaufforstungen bzw. Gewässerbegleitgehölz vorgesehen.
- Die Teilräume Wieselburg Ost und Dürnbach sind von keinen direkten Geländeänderungen betroffen. Die Auswirkungen durch optische Barrierewirkung sind unter Risikofaktor Nr. 34 beschrieben.
- Im Teilraum Rottenhauser Berg geht die Dammlage mit ansteigenden Gelände in einen ca. 300 m langen und 9 m tiefen Einschnitt über. In diesem Bereich wird eine Grünbrücke errichtet. Im anschließenden fallenden Abschnitt verläuft die Trasse in Dammlage (bis zu 9 m Höhe). Entlang der Trasse – auch innerhalb der Einschnitte – sind Aufforstungen mit Laubwald bzw. Gehölzgruppen vorgesehen.
- Im Teilraum Neumühl verläuft die Trasse in Dammlage (bis zu 6 m Höhe), die kurz vor der Querung der L6141 in einen Einschnitt übergeht. Bei ca. km 6.000 sind westlich der Trasse die Absetz- und Bodenfilterbecken Neumühl 1 und 2 vorgesehen, die geringfügige Geländeänderungen erfordern. Die Überführung der L6141 erfolgt über eine 6 m hohe Brücke. Der weitere Trassenverlauf erfolgt in einem bis zu 4 m tiefen Einschnitt bis zur Querung der L 6142. Die Überführung der B 25 erfolgt mit einer Brücke, die Einbindung in die bestehende L 6142 erfordert Dammlagen. Kurz vor der Erlaufquerung führt die Trasse über einen kurzen Damm und eine 8 m hohe Brücke über die Erlauf. In diesem Teilraum sind Gehölzgruppen auf dem Damm sowie Aufforstungen von Laubwald bzw. Sichtschutzhecken entlang der gesamten Trasse vorgesehen. Östlich des Wilddurchlasses bei km 5,7 sowie entlang eines Gerinnes nördlich von Gumprechtswald sind extensive Wiesen, strukturiert durch einzelne Gehölzgruppen vorgesehen. Südlich von Gumprechtswald sind Aufforstungen von Laubwald am Hangfuß vorgesehen. Der Brückendamm der L 6142 wird mit Einzelbäumen bepflanzt.
- Die Teilräume Gumprechtswald und Rottenhaus-Mühling sind von keinen direkten Geländeänderungen betroffen. Die Auswirkungen durch optische Barrierewirkung sind unter Risikofaktor Nr. 34 beschrieben.

- Im Teilraum Hart sinkt die Trasse nach der Querung der Erlauf bis zur Einbindung in den Kreisverkehr bei Mühling kontinuierlich auf Geländeneiveau ab. Nördlich der Trasse ist die Aufforstung von Laubwald, südlich die Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen.

Gutachten:

In der Errichtungsphase kommt es zu Geländeänderungen durch das Bauwerk, die durch die Schüttung von Dämmen und die Herstellung von Einschnitten verursacht werden. Die zusätzlichen Eingriffe der Errichtungsphase durch Zwischenlagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind zeitlich begrenzt.

Das Bauwerk selbst verursacht starke Veränderungen des bestehenden Geländes, die insbesondere durch die hohen Dammlagen (über weite Strecken 6-10 m Höhe) bedingt sind. Dies betrifft insbesondere die Bereiche von Fohra bis Breiteneich, bei Dürnbach, vom Rottenhauser Berg (Grub) bis Neumühl und Gumprechtswalden sowie bei Mühling. Hier verursacht das Vorhaben eine deutliche technische Überformung der Landschaft und wird als Bauwerk dominant in Erscheinung treten.

Die Geländeänderungen führen bei hohen Dammlagen zur Unterbrechung von Sichtbeziehungen und optischen Störungen, was sich in den Teilräumen Fohra, Erlauf, Neumühl und Hart auch auf den Erholungswert der Landschaft auswirkt. Im Teilraum Rottenhauser Berg sind die tiefen Einschnittslagen durch die umliegenden Waldbestände abgeschirmt und damit für Erholungsnutzende weniger sichtbar. Durch Geländeänderungen alleine wird der Erholungswert der Landschaft in den meisten Teilräumen aber nur in geringem Ausmaß gemindert.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen zielen darauf ab, das Bauwerk mittels Aufforstungen, Gehölzgruppen und Sichtschutzhecken etc. zu verstecken. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen dazu geeignet, langfristig die Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg durch Geländeänderungen zu mindern, indem sie das Vorhaben weniger dominant hervortreten lassen. In einzelnen Bereichen sind landschaftsgestalterische Maßnahmen zu ergänzen (siehe Auflagen unter Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“).

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen wird auf Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“ verwiesen.

Risikofaktor 32:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild bzw. der Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Ist-Situation wird auf der Beschreibung bei Risikofaktor Nr. 31 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen“ verwiesen.

Errichtungsphase:

In der Errichtungsphase werden durch das Vorhaben zusätzlich zum Baufeld der Umfahrungsstraße Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen), Baustraßen und Zwischenlagerflächen für Erd-, Bodenaus-hub, bituminösen Abtrag und Humus in Anspruch genommen. Während der Errichtungsphase beträgt ge-samte Flächenverbrauch durch das Vorhaben B 25 Umfahrung Wieselburg insgesamt 83,57 ha (siehe Risi-kofaktor Nr. 44). Der Großteil davon (ca. 67 ha) betrifft als Grünland gewidmete Flächen.

Durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Zwischenlagerflächen werden landwirtschaftliche Nutzflächen in den Teilräumen Jägerstein, Fohra, Erlauf, Breiteneich und Neumühl in Anspruch genommen. Der zusätzli-che Flächenverbrauch der Errichtungsphase betrifft keine landschaftsbildprägenden Strukturelemente.

Betriebsphase:

In der Betriebsphase beträgt der direkte Flächenverbrauch durch das Vorhaben B 25 Umfahrung Wieselburg insgesamt 47,57 ha. Davon fallen mehr als zwei Drittel (34 ha) auf als Flächen außerhalb der gewidmeten Siedlungsgebiete. In den einzelnen Teilräumen kommt es zur Inanspruchnahme folgender landschaftsbild-prägender Strukturelemente und Nutzungstypen:

- Im Teilraum Jägerstein betreffen die Flächenverluste vor allem Wald (ca. 4 ha), zum Teil landwirtschaftli-che Nutzflächen sowie eine Hecke.
- In den Teilräumen Fohra und Hart ergibt sich Flächenverbrauch vor allem von landwirtschaftliche Nutz-flächen. Landschaftsprägende Strukturelemente, wie Hecken und Feldgehölze, sind in geringem Aus-maß betroffen.
- Im Teilraum Wieselburg quert die Trasse landwirtschaftliche Nutzflächen, Betriebs- und Industriegebiet sowie den Bereich der Kläranlage. Landschaftsprägende Strukturelemente sind nicht betroffen.
- Vom geringfügigen Flächenverbrauch in den Teilräumen Petzenkirchen, Gumprechtsfelden und Rotten-haus-Mühling, der durch kleinflächige Adaptierungen im Straßen- und Wegenetz entsteht, sind keine landschaftsprägenden Elemente betroffen.
- Im Teilraum Erlauf beansprucht die Umfahrung Ufergehölze der Erlauf und des Mühlbaches, die für den Flussraum landschaftsprägend sind.
- In den Teilräumen Breiteneich und Pressbach quert die die Trasse landwirtschaftliche Nutzflächen, zu-sätzlich sind Teilstücke des Dürnbaches mit seinen Uferbegleitgehölzen betroffen.
- Die Teilräume Wieselburg Ost, Dürnbach und Gumprechtsfelden sind von keinem direkten Flächen-verbrauch betroffen.
- Im Teilraum Rottenhauser Berg kommt es zu einem Verlust an Waldflächen (ca. 2 ha) sowie Teilen einer Obstanlage.
- Im Teilraum Neumühl quert die Trasse landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Intensiv-Grünland). Von landschaftsprägenden Strukturelementen sind Hecken und Feldgehölze sowie zwei Gräben mit Hochstaudenfluren bzw. Uferbegleitgehölzen betroffen. An der Erlauf ist der Verlust der Uferbegleitge-hölze von Bedeutung.
- Im Teilraum Hart ergibt sich Flächenverbrauch vor allem von landwirtschaftliche Nutzflächen. Land-schaftsprägende Strukturelemente, wie Hecken und Feldgehölze, sind in geringem Ausmaß betroffen.

Gutachten:

Das Vorhaben verursacht einen hohen Flächenverbrauch der ackerbaulich geprägten Kulturlandschaft und zum Teil von Waldgebieten. Landschaftsbildprägende Elemente sind vor allem in den Waldbereichen (Jä-gerstein, Rottenhauser Berg) sowie bei den Querungen der Erlauf und von kleineren Gerinnen (Dürnbach, Grubbach) betroffen. Die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen der Bauphase betreffen landwirtschaftli-che Flächen und sind aufgrund der begrenzten Dauer landschaftsbildlich von geringerer Bedeutung.

Durch die Flächeninanspruchnahme alleine wird der Erholungswert der Landschaft in den meisten Teil-räumen nur in geringem Ausmaß beeinträchtigt, da vorrangig Ackerbauflächen und nur wenige Kulturland-schaftselemente beansprucht werden. Im Teilraum Rottenhauser Berg tragen die Waldflächenverluste in Verbindung mit der Zerschneidung zu einer Minderung der Attraktivität des Erholungsraums bei.

Mit den in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen können die Flächenverluste von Landschaftselementen durch Aufforstungen sowie Anlage von Ufergehölzen und Gehölzgruppen ausgeglichen werden. In einzelnen Bereichen sind landschaftsgestalterische Maßnahmen zu ergänzen (siehe Auflagen unter Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“). Der verbleibende Flächenverbrauch von Kulturlandschaft und die damit einhergehende Bodenversiegelung wird als hoch beurteilt.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen wird auf Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“ verwiesen.

Risikofaktor 33:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Zerschneidung der Landschaft

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen?
4. Werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Ist-Situation wird auf der Beschreibung bei Risikofaktor Nr. 31 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen“ verwiesen.

Errichtungs- und Betriebsphase:

Das Bauwerk sowie die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind unter Risikofaktor Nr. 31 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen“ beschrieben. In den einzelnen Teilräumen ergeben sich folgende Zerschneidungswirkungen:

- Im Teilraum Jägerstein wird die bestehende Vorbelastung durch die B 25 durch die Anschlussstelle (AST) Wieselburg Nord mit ihren Zu- und Abfahrtsrampen und Kreisverkehren verstärkt. Im Bereich des Waldes kommt es zu geringen zusätzlichen Zerschneidungseffekten.
- Im Teilraum Fohra verläuft die Trasse in Dammlage in der bisher weitgehend unzerschnittenen Kulturlandschaft.
- Im Teilraum Wieselburg verläuft die Trasse auf einem bis zu 9 m hohen Damm am Rande des Teilraums. In diesem Bereich ist eine Vorbelastung aufgrund des Betriebs- und Industriegebiets, der Kläranlage sowie der ÖBB-Strecke gegeben.
- Der Teilraum Petzenkirchen wird durch das Vorhaben nicht direkt durchschnitten. Dieses bildet aber eine Barriere gegenüber dem angrenzenden Teilraum Wieselburg. Die Auswirkungen durch optische Störungen sind unter Risikofaktor Nr. 34 beschrieben.
- Im Teilraum Erlauf wird der in diesem Bereich bisher unzerschnittene Flussraum mit einer 10 m hohen und 200 m langen Brücke gequert.
- Südlich der Ortschaft Breiteneich verläuft die Trasse auf einem 9 m hohen Damm und quert den bisher weitgehend unzerschnittenen Teilraum Breiteneich im Bereich des Ufergehölzes am Dürnbach.

- Im Teilraum Pressbach zerschneidet das Vorhaben die bisher weitgehend unzerschnittene Ackerbau-landschaft. Die bestehenden Landesstraßen verursachen aufgrund ihres an das Gelände angepassten Verlaufs nur eine geringe Vorbelastung.
- Die Teilräume Wieselburg Ost und Dürnbach werden durch das Vorhaben nicht direkt durchschnitten. Dieses bildet aber eine Barriere gegenüber den angrenzenden Teilräumen. Die Auswirkungen durch optische Störungen sind unter Risikofaktor Nr. 34 beschrieben.
- Im Teilraum Rottenhauser Berg verläuft die Trasse zum Teil im Bereich einer bestehenden Schneise einer Hochspannungsleitung, zum Teil werden Waldflächen durchschnitten.
- Der Teilraum Neumühl wird von der Trasse, die hier in Dammlage (bis zu 6 m Höhe) und zum Teil im Einschnitt verläuft, mittig durchschnitten. Die bestehenden Landesstraßen stellen aufgrund ihres an das Gelände angepassten Verlaufs nur eine geringe Vorbelastung dar. Die Erlauf wird etwas flussaufwärts des bestehenden Wehres mit einer 8 m hohen Brücke gequert.
- Die Teilräume Gumprechtsfelden und Rottenhaus-Mühling werden durch das Vorhaben nicht direkt durchschnitten. Dieses bildet aber eine Barriere gegenüber den angrenzenden Teilräumen. Die Auswirkungen durch optische Störungen sind unter Risikofaktor Nr. 34 beschrieben.
- Der Teilraum Hart wird von der Trasse zwischen dem Siedlungsgebiet von Mühling und dem Schotterabbau mittig gequert.

Gutachten:

Durch das Vorhaben Wieselburg werden homogen erlebbare Landschaftsräume durchschnitten. Das betrifft insbesondere die Teilräume Fohra, Erlauf, Pressbach, Rottenhauser Berg und Neumühl. Die in diesen Teilräumen bestehenden Landesstraßen verursachen aufgrund ihres an das Gelände angepassten Verlaufs nur eine geringe Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die Zerschneidungswirkung wird in diesen Bereichen daher in Abweichung von der UVE als sehr hoch beurteilt. In den Teilräumen Jägerstein, Wieselburg und Breitenreich verläuft die Trasse entlang oder am Rande künstlicher bzw. natürlicher Raumgrenzen (bestehende B 25, Betriebs- und Industriegebiet, Gehölzstrukturen), wodurch die Zerschneidung in etwas geringerem Ausmaß wirksam wird. Die übrigen Teilräume (Petzenkirchen, Wieselburg Ost, Dürnbach, Gumprechtsfelden, Rottenhaus-Neumühl) werden durch das Vorhaben nicht direkt durchschnitten. Die Barrierewirkung ist von diesen Bereichen aus aber sichtbar (siehe Risikofaktor Nr. 34). Die oben beschriebene Zerschneidung homogener Landschaftsräume führt in den Teilräumen Fohra, Erlauf, Rottenhauser Berg und Neumühl aufgrund einer Fragmentierung der Räume und einer Unterbrechung von Sichtbeziehungen zu einer Minderung des Erholungswertes für die Naherholung.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen können die optischen Wirkungen der Zerschneidungen langfristig etwas mindern, die Veränderung des Raumgefüges bleibt jedoch bestehen.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen wird auf Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“ verwiesen.

Risikofaktor 34:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild durch optische Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen?
4. Werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Ist-Situation wird auf der Beschreibung bei Risikofaktor Nr. 31 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen“ verwiesen.

Errichtungsphase:

In der Errichtungsphase werden durch das Vorhaben zusätzlich zum Baufeld der Umfahrungsstraße Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen), Baustraßen und Zwischenlagerflächen für Erd-, Bodenaushub, bituminösen Abtrag und Humus in Anspruch genommen. Zusätzlich zum Bauwerk selbst sind folgende Auswirkungen durch optische Störung relevant:

- Die in den Teilräumen Jägerstein und Fohra gelegenen BE-Flächen und Zwischenlagerflächen „Holzinger Berg“ sind von einzelnen Gebäuden bzw. landwirtschaftlichen Hofstellen entlang der bestehenden B 25 und der L 6145 aus sichtbar.
- Die BE-Fläche „Erlaufquerung Nord“ liegt westlich der Ortschaft Breiteneich im unmittelbaren Sichtfeld von Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden.
- Im Teilraum Neumühl sind Zwischenlagerflächen an der Gemeindestraße nach Grub und bei der Querung der L 6142 vorgesehen. BE-Flächen befinden sich westlich der Ortschaft Gumprechtsfelden und bei der Erlaufquerung. Zu diesen bestehen Sichtbeziehungen aus dem Teilraum selbst und von den angrenzenden Teilräumen Rottenhauser Berg, Gumprechtsfelden und Rottenhaus-Neumühl aus. Aufgrund der hohen Schüttungen von 6-8 m werden die Zwischenlagerflächen deutlicher in Erscheinung treten und lokal Blickbeziehungen einschränken.
- Im Teilraum Hart ist die BE-Fläche „Erlaufquerung Süd“ vorgesehen, die von Gebäuden im Grünland westlich von Mühling aus sichtbar ist.

Entlang der gesamten Trasse wird auch der Humus zwischengelagert.

Betriebsphase:

Das Bauwerk sowie die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind unter Risikofaktor Nr. 31 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen“ beschrieben. In den einzelnen Teilräumen ergeben sich folgende Auswirkungen durch optische Störung:

- Im Teilraum Jägerstein bestehen aufgrund der Waldbestände vorwiegend kleinräumige Sichtbeziehungen. Teile der Anschlussstelle Wieselburg Nord sind von einem Gebäude an der bestehenden B 25 nur in geringem Ausmaß sichtbar, da Trasse und Zufahrtsrampe in einem Einschnitt verlaufen.
- Im Teilraum Fohra werden aufgrund der hohen Dammlage und der begleitenden Lärmschutzwände Sichtbeziehungen innerhalb des Teilraumes sowie von den höher gelegenen Bereichen (Fohra) in Richtung Wieselburg und Erlauftal eingeschränkt.
- In den Teilräumen Wieselburg und Petzenkirchen verläuft die Trasse auf einem bis zu 9 m hohen Damm mit hohen Lärmschutzwänden (4,5 m gemäß Teilgutachten „Lärmschutz“ des UVG). Das Bauwerk bewirkt eine massive visuelle Beeinträchtigung im Nahbereich. Die Sichtbeziehungen zwischen den Ortsrändern von Petzenkirchen und Wieselburg werden unterbrochen, Sichtbeziehungen ins Erlauftal und zu den Alpen werden abhängig vom Standort eingeschränkt. Zusätzlich wird die Erhöhung des Masts Nr. 136 (neben der Kläranlage) um 11 m, des Mast Nr. 137 (neben der Brauerei) um 8 m sowie – in geringerem Ausmaß – des Masts Nr. 138 (nahe der L96 in Wieselburg) der 110 kV-Bahnstromleitung der ÖBB die technische Überprägung des Landschaftsraumes verstärken.
- Der Teilraum Erlauf wird in 10 m Höhe durch eine Brücke mit 4 Pfeilern gequert. Auf der Brücke sind 3-4 m hohe Lärmschutzwände vorgesehen. Aufgrund der Brückenführung bleibt eine gewisse Durchlässigkeit der Sichtbeziehungen bestehen, das Bauwerk selbst ist als technische Überformung des Flussraums wahrnehmbar.
- Im Teilraum Breiteneich stellt das Bauwerk aufgrund der 9 m hohen Dammlage mit 3-4 m hohen Lärmschutzwänden ein dominantes Element im Nahbereich dar. Sichtbeziehungen werden abhängig vom Standort innerhalb des Teilraumes sowie zum angrenzenden Teilraum Pressbach hin beeinträchtigt. Die

Erhöhung des Masts Nr. 135 am westlichen Ortsrand von Breiteneich wird von Teilen des Ortes aus sichtbar sein.

- Im Teilraum Pressbach werden aufgrund der Dammlage und der begleitenden Lärmschutzwände Sichtbeziehungen innerhalb des Teilraumes sowie von den höher gelegenen Bereichen in Richtung Wieselburg und Erlaufthal eingeschränkt. Die teilweise hohe Dammlage, die Anschlussstelle L 105 mit ihren Brücken- und Rampenbauwerken sowie die Erhöhung eines Masts der 220 kV-Leitung im Bereich der Querung der L 6140 um bis zu 8 m bewirken eine technische Überformung des Landschaftsraumes.
- Die beschriebenen Eingriffe sind auch von den Teilräumen Dürnbach und Wieselburg Ost aus sichtbar, insbesondere der 7 m hohe Damm mit den Lärmschutzwänden (2-3 m) bei der Querung der L 6140 sowie die Erhöhung des Masts. Sie treten aber aufgrund der Entfernungen von ca. 350 m weniger dominant in Erscheinung. Die Sichtbeziehungen zwischen diesen beiden Teilräumen und zu den dahinter liegenden Hügelbereichen werden eingeschränkt.
- Im Teilraum Rottenhauser Berg sind die Dammlagen und Einschnitte aufgrund der umliegenden Waldbestände und der vorgesehenen Aufforstungen gut abgeschirmt. Optische Beeinträchtigungen sind nur im unmittelbaren Nahbereich gegeben.
- Der Teilraum Neumühl wird von der Trasse in bis zu 6 m hoher Dammlage und östlich von Gumprechtsfelden in einem Einschnitt gequert. Als optische Barrieren kommen Lärmschutzwände bei Grub (2,5 m), zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden (2,5-3,5 m) sowie südlich von Gumprechtsfelden bis zur Erlauf (3-3,5 m) hinzu. Das Bauwerk ist von den angrenzenden Hügelbereichen in den Teilräumen Rottenhauser Berg und Gumprechtsfelden aus und von den Rändern der Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden sichtbar. Aufgrund der Dammlagen werden Sichtbeziehungen im nördlichen Bereich des Teilraumes unterbrochen, während weiter südlich aufgrund der Einschnittführung der Trasse die Barriere Wirkung geringer ist. Die Erhöhung des direkt neben Trasse gelegenen Masts Nr. 78 der 110 kV-Leitung UW Amstetten – UW Erlauf (EVN) um 4 m wird nur in geringem Ausmaß die optischen Störungen des Vorhabens verstärken. Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen ermöglichen eine Abschirmung des Bauwerks und können dadurch die optischen Störungen mindern. Punktuell sind sie durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen.
- Im Teilraum Hart bewirkt die hohe Dammlage der Trasse (bis zu 8 m Höhe) zusammen mit den vorgesehenen Lärmschutzwänden (2-3 m) eine hohe visuelle Beeinträchtigung im Nahbereich. Die Sichtbeziehung vom Ortsrand von Mühling (Teilraum Rottenhaus-Mühling) zum Türkensturz und den weiter südöstlich liegenden Gebäuden im Grünland wird unterbrochen.

Gutachten:

In der Errichtungsphase kommt es zu optischen Störungen durch die Schüttung von Dämmen und die Herstellung von Einschnitten. Die Einsehbarkeit der Eingriffe ist aufgrund der Geländesituation in vielen Bereichen hoch. Gegenüber der Betriebsphase treten die zusätzlichen Eingriffe der Errichtungsphase, wie Zwischenlagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, aufgrund der offenen Flächen und fehlenden Begrünung besonders deutlich hervor, sind aber zeitlich begrenzt.

Das Bauwerk selbst verursacht durch die hohen Dammlagen (über weite Strecken 6-10 m Höhe) deutliche Zerschneidungseffekte sowie eine technische Überformung der Landschaft und wird als Bauwerk dominant in Erscheinung treten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche von Fohra bis Breiteneich, bei Dürnbach, vom Rottenhauser Berg (Grub) bis Neumühl und Gumprechtsfelden sowie bei Mühling. Aufgrund der optischen Störungen in Verbindung mit der Lärmzunahme verliert die Landschaft – insbesondere in den Teilräumen Fohra, Erlauf, Rottenhauser Berg, Neumühl und Gumprechtsfelden – an Attraktivität als Erholungsraum. Im Bereich des Naturwehrs an der Erlauf wird aufgrund die Überspannung durch die geplante Brücke in Verbindung mit Lärmzunahme und Zerschneidungswirkungen eine starke Beeinträchtigung der Nutzung in diesem für die Naherholung bedeutsamen Bereich erwartet. Für die Errichtungsphase ist davon auszugehen, dass der Badeplatz nicht genutzt werden kann.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen zielen darauf ab, das Bauwerk mittels Aufforstungen, Gehölzgruppen und Sichtschutzhecken etc. zu verbergen. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen dazu geeignet, langfristig die Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg durch optische Störung zu mindern, indem sie das Vorhaben weniger dominant hervortreten lassen. In einzelnen Bereichen werden die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen jedoch nicht als ausreichend erachtet und sind durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden und wirksamer von Siedlungsgebieten abzuschirmen (siehe Auflagen). Unabhängig von den vorgesehenen

landschaftsgestalterischen Maßnahmen wird eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsraums bestehen bleiben.

Auflagen:

Zusätzlich zu den in der UVE vorgesehenen Maßnahmen sind folgende landschaftsgestalterische Maßnahmen erforderlich:

- Im Bereich des Wilddurchlasses beim km 1,600 sind die Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzstrukturen (Maßnahme Nr. 25 gem. UVE) in Abstimmung mit den vom SV für Naturschutz vorgesehenen Maßnahmen auch auf die östlich und südlich gelegenen Dämme auszudehnen.
- Im Bereich der Anschlussstelle L 96 sind die auf dem Damm der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitär-bäume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.
- Im Bereich der Anschlussstelle L 96 sind die entlang der Umfahrung sowie den Zu- und Abfahrtsrampen geplanten Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen zu begrünen, um eine frühere Wirksamkeit der Maßnahmen zu erreichen.
- Entlang des Grabens zwischen Zufahrtsweg zum Absetz- und Bodenfilterbecken und L 96 sowie – in Fortsetzung davon – entlang der in die L 96 einmündende Gemeindestraße (nordöstliche Seite) sind stufig aufgebaute Sichtschutzhecken anzulegen. Diese dienen der Abschirmung der Wohngebiete am Ortsrand von Petzenkirchen und sind auch für die im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Betriebsgebiete wirksam.
- Entlang der L 96 sind zwischen Kreisverkehr und dem Ortsrand von Petzenkirchen sowie dem Rand der Wohngebiete von Wieselburg Baumreihen anzulegen.
- Bei Breitenreich sind die entlang der Umfahrung geplanten Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- Zwischen L 105 und der Gerinnequerung der Dürnbachs sind beiderseits der Umfahrung Gehölzgruppen anzulegen, wobei die Bepflanzung im östlichen Bereich die Lärmschutzwand nicht überragen darf.
- Im Bereich der Brücke über die L 6140 sind die auf dem Damm der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitär-bäume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.
- Die im Bereich der Querung der L 6140 geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- Entlang der L 6140 sind die bestehenden Obstbaumreihen zwischen Dürnbach und Wieselburg zu ergänzen.
- Die in der UVE vorgesehene Maßnahme Nr. 67b (Alternativfläche) ist verpflichtend umzusetzen.
- Die zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- Zwischen Gumprechtsfelden und Neumühl sind entlang der L 6141 bzw. der parallel verlaufenden Begleitwege Obstbaumreihen anzulegen.
- Zwischen L 6141 und Damm der Erlaufbrücke sind die auf der westlichen Seite geplanten Feldgehölze (Maßnahmen Nr. 97 und 99 gem. UVE) um weitere Gehölzgruppen entlang der Trasse zu ergänzen.
- Die zwischen L 6142 und Erlauf sowie zwischen Erlauf und Kreisverkehr Süd geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- Zwischen Erlaufquerung und Kreisverkehr Süd sind die auf der südlichen Dammseite der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitär-bäume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.
- Entlang der B 25 sind zwischen Kreisverkehr Süd und dem Ortsrand von Mühling sowie südlich des Kreisverkehrs bis zum Projektsende Obstbaumreihen anzulegen.
- Die im Bereich des Kreisverkehrs Süd geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Bei der Wahl der Pflanzen ist die gestalterische Konzeption des Kreisverkehrs im Zuge der Detailplanung zu berücksichtigen.

- Falls die in der UVE vorgesehenen und die in den Auflagen vorgeschriebenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen nicht realisiert werden können (z.B. aufgrund fehlender Grundverfügbarkeit), sind diese durch andere gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Die Wirksamkeit allfälliger alternativer Maßnahmen ist nachzuweisen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
- Flächen, die ausschließlich in der Bauphase beansprucht werden, sind unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit zu rekultivieren, um die ursprüngliche Nutzung wieder zu ermöglichen.
- Die BE-Flächen Erlaufquerung Nord und Neumühl sind gegenüber den Ortsgebieten von Breitenreich bzw. Gumprechtsfelden mittels Sichtschutzzäunen o. ä. abzuschirmen.

Risikofaktor 39:

Gutachter: R/Lu

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Werden durch Luftschadstoffe gewidmete Siedlungsgebiete beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Fachbereich „Luftschadstoffe“ wird eingehend im Fachbeitrag „Luft und Klima“ der UVE sowie in den Teilgutachten „Luftreinhaltetechnik“ und „Umwelthygiene“ des UVG behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird.

Immissions-Grenzwerte:

Grenzwerte für Luftschadstoffe sind in Gesetzen und Verordnungen des Bundes enthalten. Den Rahmen dafür geben EU-Richtlinien vor. Weiters liegen Empfehlungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vor. In den folgenden Tabellen sind die für den Schutz des Menschen relevanten Grenzwerte für einzelne Luftschadstoffe angeführt.

Immissionsgrenzwerte Kohlenmonoxid (CO)			
	Stundenmittelwert (MW1) mg/m ³ t	Gleitender Achtstunden- mittelwert (MW8) mg/m ³	Bemerkungen
IG-Luft		10	Schutz der menschlichen Gesundheit
Immissionsgrenzwerte- Vereinbarung	40	10	Schutz der menschlichen Gesundheit
EU-Richtlinie 2000/69/EG		10	
ÖAW	40	10	

Tabelle 4: Immissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid (CO)

Immissionsgrenzwerte Schwefeldioxid (SO ₂)						
	Halbstundenmittelwert (HMW) µg/m ³	Stundenmittelwert (MW1) µg/m ³	Gleitender Dreistundenmittelwert (MW3) µg/m ³	Tagesmittelwert (TMW) µg/m ³	Jahresmittelwert (JMW) µg/m ³	Bemerkungen
IG-Luft	200*			120		Schutz der menschlichen Gesundheit
			500			Alarmwert
EU-Richtlinie 1999/30/EG		350**		125***		
ÖAW	200			200		Mensch
<p>* Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350 µg/m³ gelten nicht als Überschreitung</p> <p>** max. 24 Überschreitungen im Kalenderjahr</p> <p>*** max. 3 Überschreitungen pro Kalenderjahr</p>						

Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid (SO₂)

Immissionsgrenzwerte Stickoxide (NO _x)							
	Halbstundenmittelwert (HMW) NO ₂ µg/m ³	Stundenmittelwert (MW1) NO ₂ µg/m ³	Gleitender Dreistundenmittelwert (MW3) NO ₂ µg/m ³	Tagesmittelwert (TMW) NO ₂ µg/m ³	Jahresmittelwert (JMW) NO ₂ µg/m ³	Jahresmittelwert (JMW) NO _x µg/m ³	Bemerkungen
IG-Luft	200				30*		Schutz der menschlichen Gesundheit
			400				Alarmwert
				80			Zielwert
EU-Richtlinie 1999/30/EG		200**			40***	30	Schutz der menschlichen Gesundheit
ÖAW	200						
				100			Mensch
<p>* Der Immissionsgrenzwert von 30 µg/m³ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt 30 µg/m³ bei Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um 5 µg/m³ verringert. Die Toleranzmarge von 10 µg/m³ gilt gleich bleibend von 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von 5 µg/m³ gilt gleich bleibend von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2011.</p> <p>** darf nicht öfter als 18mal im Jahr überschritten werden; Toleranzmarge: 50% bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0% am 1. Januar 2010.</p> <p>*** Toleranzmarge: 50% bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach bis auf 0% am 1. Januar 2010.</p>							

Tabelle 6: Immissionsgrenzwerte für Stickoxide (NO_x)

Immissionsgrenzwerte Partikel (PM10)			
	Tagesmittelwert (TMW) $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Jahresmittelwert (JMW) $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Bemerkungen
IG-Luft	50*	40	Schutz der menschlichen Gesundheit
	50**	20	Zielwert
EU-Richtlinie 1999/30/EG	50***	40	Stufe 1
	50**	20****	Stufe 2 (Richtgrenzwerte, die nach Anwendung der Stufe 1 in den Mitgliedstaaten zu überprüfen sind)

* max. Anzahl von Überschreitungen von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: 25.
 ** max. 7 Überschreitungen pro Kalenderjahr.
 *** max. 35 Überschreitungen.
 **** Toleranzmarge: 50% am 1. Januar 2005, lineare Reduzierung alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0% am 1. Januar 2010.

Tabelle 7: Immissionsgrenzwerte für Partikel (PM10; Schwebstaub mit Korndurchmesser $<10\mu\text{m}$)

Immissionsgrenzwerte Ozon				
	Stundenmittelwert (MW1) $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Gleitender Achtstundennittelwert (MW8) $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Halbstundenmittelwert (HMW) $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Bemerkungen
OzonG	180			Informationsschwelle
	240			Alarmschwelle
		120*		Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit ab 2010
		60	120	Mensch

Tabelle 8: Immissionsgrenzwerte für Ozon

Immissionsgrenzwerte Benzol			
	Halbstundenmittelwert (HMW) $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Jahresmittelwert (JMW) $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Bemerkungen
IG-Luft		5	
EU-Richtlinie 2000/69/EG		5*	
ÖAW		10	Aktionswert
		2,5	Zielwert

* Toleranzmarge: $5\mu\text{g}/\text{m}^3$ (100 %) am 13. Dezember 2000, Reduzierung am 1. Januar 2006 und alle 12 Monate danach um $1\mu\text{g}/\text{m}^3$, bis auf 0 % am 1. Januar 2010

Tabelle 9: Immissionsgrenzwerte für Benzol

Immissionsgrenzwerte Luftgetragene Staubinhaltsstoffe						
	Jahresmittelwert (JMW) Blei $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Jahresmittelwert (JMW) Cadmium ng/m^3	Jahresmittelwert (JMW) Arsen ng/m^3	Jahresmittelwert (JMW) Nickel ng/m^3	Jahresmittelwert (JMW) Benzo(a)pyren ng/m^3	Bemerkungen
IG-Luft	0,5					Grenzwert
		5	6	20	1	Zielwert; Grenzwert ab 31.12.2012
EU-Richtlinie 1999/30/EG	0,5*					Grenzwert
EU-Richtlinie 2004/107/E G		5	6	20	1	Zielwert
* 100% bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0% am 1. Januar 2010 in unmittelbarer Nachbarschaft bestimmter punktueller Quellen, die der Kommission mitgeteilt werden müssen.						

Tabelle 10: Immissionsgrenzwerte für Schwermetalle in luftgetragenem Staub (PM10)

Depositionsgrenzwerte von Staub und Staubinhaltsstoffen						
	Jahresmittelwert (JMW) Staubniederschlag $\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Jahresmittelwert (JMW) Blei im Staubniederschlag $\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Jahresmittelwert (JMW) Cadmium im Staubniederschlag $\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Jahresmittelwert (JMW) Kupfer im Staubniederschlag $\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Jahresmittelwert (JMW) Zink im Staubniederschlag $\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Bemerkungen
IG-Luft	210	0,100	0,002			Schutz der menschlichen Gesundheit
* 100% bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0% am 1. Januar 2010 in unmittelbarer Nachbarschaft bestimmter punktueller Quellen, die der Kommission mitgeteilt werden müssen.						

Tabelle 11: Depositionsgrenzwerte von Staub und Staubinhaltsstoffen

Ist- Situation:

Die Ist-Situation der Luftgüte lässt sich anhand der nächstgelegenen Luftgütemessstellen beschreiben. Diese sind die Luftgütemessstellen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung in Pöchlarn und Kollmitzberg. Weiters wurde im Rahmen der Projektplanung der Umfahrung Wieselburg im Zeitraum von drei Monaten (11.9.2008 – 10.12.2008) eine Projektmessstelle an der B 25 in Oberegging betrieben.

Die Halbstundenmittelwerte von Stickstoffdioxid (NO_2) liegen bei den Messstellen unter dem Grenzwert des Immissionsschutzgesetzes-Luft. Beim Zielwert für Tagesmittelwerte kam es an den Messstellen Pöchlarn und Kollmitzberg im Jahr 2006 zu Überschreitungen. Der Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO_2) wurde an den Messstellen Pöchlarn und Kollmitzberg in den Jahren 2003-2007 eingehalten. An der Projektmessstelle in Oberegging liegt der (hochgerechnete) Jahresmittelwert mit $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nur knapp unter dem Grenzwert ($30 \mu\text{g}/\text{m}^3$, mit Toleranzmargen von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bis 2009 und $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ von 2010-2011).

Der Informationsschwellwert gemäß Ozongesetz wurde in Jahren 2003-2007 an den Ozonmessstellen im Untersuchungsraum 1-26 Mal überschritten. Die Alarmschwelle wurde von 2003-2007 an keiner der Messstellen überschritten. Der Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit wurde an den Messstellen häufiger als die zulässigen 25 Tage pro Jahr (im Mittel über drei Jahre) überschritten. Im Vergleich mit weiteren Messstellen im Land Niederösterreich liegen die Ozon-Werte im Untersuchungsraum im unteren bis mittleren Bereich.

Hinsichtlich Schwebstaub (PM10) wurde der Grenzwert für Jahresmittelwerte an den Messstellen in Kollmitzberg und Pöchlarn eingehalten. Der Tagesmittelwert wurde an der Messstelle Pöchlarn von 2003-2007 7-26 Mal überschritten, bei einer zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 30 Tagen von 2005-2009. In Oberegging wurde der Tagesmittelwert im Messzeitraum einmal überschritten, von einer gesicherten Einhaltung des Jahresmittelwertes ist aufgrund der Hochrechnung auszugehen.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit wurden an den genannten Messstellen für Schwefeldioxid (SO₂) in den Jahren 2003-2007 eingehalten. Ebenso wird anhand von Vergleichsmessstellen von einer Einhaltung des Grenzwertes für Kohlenmonoxid (CO) ausgegangen.

Hinsichtlich der Konzentrationswerte luftgetragener Staubinhaltsstoffe ist gemäß UVE-Fachbeitrag „Luft und Klima“ anhand von Vergleichsmessstellen davon auszugehen, dass die Zielwerte für Arsen, Cadmium und Nickel im Feinstaub eingehalten werden. Bezüglich der Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen (Blei, Cadmium, Kupfer, Zink) wird im UVE-Fachbeitrag „Luft und Klima“ anhand von Vergleichsmessstellen abgeleitet, dass die erwarteten Werte deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten liegen, ebenso die Konzentrationswerte für Benzol und Benzo(a)pyren.

Die Bezirke Scheibbs und Melk sind gemäß BGBl. II Nr. 483/2008 nicht als „belastetes Gebiet (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000“ ausgewiesen.

Errichtungsphase:

In der Errichtungsphase kommt es zu Motoremisionen von Kraftfahrzeugen (Baumaschinen, LKW, PKW) sowie zu diffusen Emissionen durch Aufwirbelung durch LKWs, bei Aus- und Einbau von Boden und Baumaterialien sowie durch Winderosion an offenen Flächen. Im UVE-Fachbeitrag „Luft & Klima“ wurden die Immissionen für den Bauabschnitt II detailliert untersucht, da hier aufgrund der Nahelage der Wohngebiete und der erwartbaren Bauintensität mit den höchsten Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen zu rechnen ist.

Die zu erwartenden Gesamtbelastungen in der Errichtungsphase für den Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂ JMW) und für den Jahresmittelwert von Feinstaub (PM10 JMW) liegen bei den nächsten Anrainern in Wieselburg, Petzenkirchen und Breitenreich laut UVE deutlich unter den Grenzwerten des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L). Auch die aus den NO_x-Werten abgeleitete NO₂-Gesamtbelastung für Halbstundenmittelwerte (HMW) liegt deutlich unter dem Grenzwert. Bezüglich der Tagesmittelwerte (TMW) für Feinstaub (PM10) ist mit zusätzlichen Überschreitungen des TMW-Grenzwertes zu rechnen. Bei den nächstgelegenen Anrainern kommt es zu maximal 10 zusätzlichen Überschreitungen. Aufgrund der Vorbelastung im Untersuchungsraum können Überschreitungen des Grenzwertes über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nicht ausgeschlossen werden. Die Zusatzbelastungen durch Kohlenmonoxid, Benzol und Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe sind als sehr gering zu werten. Grenzwertüberschreitungen sind im Zusammenhang mit der geringen Grundbelastung auszuschließen.

Neben den Luftschadstoffemissionen aus dem Baufeld wurden auch die vom Baustellenverkehr (insbesondere von Massentransporten) am stärksten belasteten Straßenabschnitte untersucht. Dies betrifft die bestehende B 25 bei Föhrenhain (südlich von Mühling), wo Spitzenbelastungen von 328 LKW/Tag auftreten können. In diesem Bereich liegt die Zusatzbelastung hinsichtlich des Jahresmittelwerts von PM10 unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3 % des Grenzwertes. Zusätzliche Überschreitungen des Tagesmittelwertes können nicht ausgeschlossen werden. Die Zusatzbelastung hinsichtlich des Jahresmittelwerts von NO₂ liegt bei der Zugrundelegung der Verkehrs-Spitzenbelastung bei maximal 7 % des Grenzwertes. Es ist aber im Jahresmittel von weitaus geringeren Belastungen auszugehen. Der NO₂-Grenzwert für Halbstundenmittelwerte kann eingehalten werden.

Betriebsphase:

In der Betriebsphase verlagern sich Verkehrsströme von der bestehenden B 25 auf die Umfahrung Wieselburg, wodurch sich die Immissionssituation ändert.

In der UVE wurden die Belastungen durch Luftschadstoffe für die Planfälle 1/2025 (mit Realisierung der Umfahrung) und 0/2025 (ohne Realisierung der Umfahrung) ermittelt. Bei Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂), Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffen (NMHC) und Benzol sind die berechneten Werte sehr gering, so dass von keiner relevanten Zusatzbelastung auszugehen ist. Als irrelevant wird eine Zusatzbelastung von 3 % des jeweiligen Grenzwertes betrachtet (Irrelevanzschwelle).

Für Stickoxide (NO_x, NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) wurden genauere Analysen der Belastung durchgeführt. Bei den Jahresmittelwerten von NO₂ treten geringe Zusatzbelastungen in einem bis zu 200 m breiten Streifen beiderseits der Umfahrung auf. Das betrifft den südwestlichen Ortsteil von Petzenkirchen entlang der L 96, den westlichen Ortsrand von Breitenreich, den östlichen Ortsrand von Mühling sowie einzelne Gebäude im Grünland. In größeren Entfernungen von der Trasse sind die Zusatzbelastungen irrelevant. Relevante Entlastungen durch Verkehrsverlagerung wirken sich beim NO₂-JMW in einem 50-70m breiten Streifen beiderseits der bestehenden B 25 (Holzing, Wieselburg, Rottenhaus, Neumühl, Mühling) sowie an der L 96 in Wieselburg aus. Die Zusatzbelastung von PM₁₀ (JMW) liegt bei allen Wohnanrainern unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3 % (< 1,2 µg/m³).

Die Gesamtbelastungen von NO₂ und PM₁₀ liegen für den Planfall 1/2025 unter den geltenden Grenzwerten gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L). In Oberegging (Aufpunkt 1) reicht der Jahresmittelwert für NO₂ mit 29,3 µg/m³ nahe an den Grenzwert (30 µg/m³) heran, überschreitet diesen jedoch nicht. Auch die Berechnung der Kurzzeitbelastungen für NO₂-HMW (Halbstundenmittelwerte) zeigt, dass diese unabhängig von verschiedenen Vorbelastungsszenarien deutlich unter dem Grenzwert von 200 µg/m³ liegen. Ausgenommen der Bereich an der L 96 in Petzenkirchen sind diesbezüglich keine relevanten Zusatzbelastungen gegeben.

Hinsichtlich der Tagesmittelwerte von Feinstaub (PM₁₀-TMW) kommt es entlang der bestehenden Stadtdurchfahrt zu Entlastungen. Die Überschreitungshäufigkeit sinkt entlang der B 25 um bis zu 5 TMW. In Oberegging und an der L 96 in Petzenkirchen muss im Vergleich zum Planfall 0/2025 mit bis zu 3 zusätzlichen Überschreitungen des Tagesmittelwertes gerechnet werden. Aufgrund der Vorbelastung im Untersuchungsraum können Überschreitungen des Grenzwertes über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nicht ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben Wieselburg kommt es zwar zu einer gewissen Zunahme von Ozonvorläufersubstanzen, der Einfluss auf die Ozonsituation in Niederösterreich ist jedoch äußerst gering.

Zwischenfall / Unfall:

Bei einem Zwischenfall / Unfall kann kurzfristig mit höheren Luftschadstoffimmissionen als im Normalbetrieb zu rechnen sein (im Falle eines Brandes mit CO, SO₂, HCl, NO/NO₂). Diese sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt. Der UVE-Fachbericht „Luft & Klima“ enthält keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen durch Luftschadstoffe im Zuge eines Zwischenfalls.

Gutachten:

Während der Errichtungsphase kommt es zu Emissionen von Luftschadstoffen durch Einsatz von Baumaschinen, Transportvorgänge sowie durch Winderosion, durch die sich Zusatzbelastungen an NO₂ und PM₁₀ am Ortsrand von Petzenkirchen, in Wieselburg (Wohngebiet an der L 6002), Breitenreich, Neumühl und Mühling ergeben. Die zu erwartende Gesamtbelastung liegt für die untersuchten Luftschadstoffe (ausgenommen PM₁₀) deutlich unter den Grenzwerten des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) und ist damit als gering zu beurteilen. Hinsichtlich PM₁₀ sind bei den nächstgelegenen Anrainern Überschreitungen des Grenzwertes über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nicht auszuschließen (sechs bis zehn zusätzliche Überschreitungen).

Entlang des bestehenden Straßennetzes ist großteils von einer Einhaltung der relevanten Grenzwerte auszugehen. Für PM₁₀ JMW treten irrelevante Zusatzbelastungen auf. Einzelne Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ sind jedoch nicht auszuschließen. Die höchsten Verkehrsbelastungen treten in der Errichtungsphase an der B 25 im Abschnitt Neumühl bis Mühling und südlich von Mühling auf. Es ist daher davon auszugehen, dass in den übrigen Siedlungsgebieten an der B 25 (Oberegging, Holzing, Wieselburg, Rottenhaus) sowie an den vom Baustellenverkehr genutzten Landesstraßen (L 96, L6002, L 105, L 6141, L 6142) nur geringe bis vernachlässigbare Zusatzbelastungen durch den Baustellenverkehr auftreten.

Während der Betriebsphase sind für einen Großteil der untersuchten Luftschadstoffe keine relevanten Zusatzbelastungen zu erwarten. Mit Ausnahme des Tagesmittelwertes von Feinstaub (PM₁₀) können alle relevanten Grenzwerte eingehalten werden. Hinsichtlich PM₁₀ sind Überschreitungen des TMW-Grenzwertes über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nicht auszuschließen (bis zu drei zusätzliche Überschreitungen). Ob diese Überschreitungen zumutbar sind, ist vom umweltmedizinischen Sachverständigen zu beurteilen. Beim Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) werden die auftretenden Zusatzbelastungen als gering beurteilt. Aufgrund der Vorbelastung liegt die Gesamtbelastung in Oberegging nur knapp unter dem Grenzwert. Eine Überschreitung des Grenzwertes kann hier nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In den Siedlungsgebieten entlang der bestehenden B 25 kommt es hinsichtlich Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung zu einer leichten Verbesserung der Lüftungssituation.

Auflagen:

- Hinsichtlich der Auflagen wird auf das Teilgutachten „Luftreinhaltetechnik“ des UVG verwiesen.

Risikofaktor 40:

Gutachter: R/AW

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben gewidmete Siedlungsgebiete beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Fachbereich „Abwasser/Sickerwasser“ wird eingehend im Fachbeitrag „Wasser“ der UVE sowie in den Teilgutachten „Deponietechnik und Gewässerschutz“ (Band 4) sowie „Geohydrologie“ (Band 8) des UVG behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird.

Mögliche Zusammenhänge von Abwasser/Sickerwasser mit Siedlungsgebieten bestehen einerseits in allfälligen Einleitungen in örtliche Kanalisationsanlagen, andererseits in möglichen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung über das Grundwasser.

Errichtungsphase:

Während der Errichtungsphase können das Einsickern bzw. die Einleitung von Wässern aus dem Baustellenbereich qualitative Auswirkungen auf die hydrogeologische Gesamtsituation haben, die sich abstromig der Trasse bemerkbar machen. Es ist geplant, die Gewässerschutzmaßnahmen vorrangig zu errichten, um den entsprechenden Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers schon während des Baus zu gewährleisten.

Sickerwässer entstehen weiters im Bereich der auszuhebenden Deponien im Bereich Neumühl, bei Anschüttungsflächen, im Bereich der Zwischenlagerflächen von Aushub- und Abtragsmaterial bzw. von bituminösem Abtrag, sowie beim Aufbringen von Asphaltabbruch auf Wirtschaftswegen.

Im Falle einer Grundwasserverunreinigung, z.B. im Zuge eines Zwischenfalls, vor Fertigstellung der Straßenentwässerung könnte das Trinkwasser der abstromig der Trasse gelegenen Hausbrunnen verunreinigt werden. In den kritischen Bereichen (Neumühl-Gumprechtsfeldern) sind Pegelmessstellen entlang der Trasse vorgesehen, die laufend in Hinblick auf die Wasserqualität gemäß Trinkwasserverordnung kontrolliert werden. Es ist vorgesehen, im Anlassfall kurzfristig Ersatzwassermaßnahmen für die Betroffenen zu setzen.

Betriebsphase:

In der Betriebsphase erfolgt die Entwässerung außerhalb des Grundwasserschongebietes in Dammlage grundsätzlich über die Dammschultern ins Gelände, in Einschnitten über Rasenmulden und Rohre.

Innerhalb des Grundwasserschongebietes (km 1,950 – km 6,000) werden sämtliche Oberflächenwässer gefasst und über Transportkanäle in Absetz- und Bodenfilterbecken geleitet. Der Querbereich des Grundwasserschongebietes wird mit einer konstruktiven Abdichtung versehen. Absetz- und Bodenfilterbecken sind im Bereich der ÖBB-Strecke Pöchlarn-Kienberg/Gaming, im Bereich der Kläranlage, bei Breitenreich, bei Neumühl sowie bei Mühling vorgesehen. Am Holzinger Berg werden die in einem Pufferbecken gesammelten Wässer bis zum Becken bei der ÖBB-Strecke gepumpt und abgeleitet. In den Gewässer-

schutzanlagen werden die Straßenwässer gereinigt und verdünnt. Nach der Straßenwasserbehandlung werden die Wässer über Ausleitungen in die Erlauf bzw. bei Breitenreich den Mühlbach geleitet.

Zwischenfall / Unfall:

Bezüglich eines Zwischenfalls in der Errichtungsphase wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Bei einem Zwischenfall in der Betriebsphase (z.B. Unfall auf der Straße) werden die anfallenden Wässer in die Gewässerschutzanlagen geleitet. Es kommt daher zu keiner Beeinflussung des Grundwassers und der Wasserversorgungsanlagen. Die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind von den Sachverständigen für Wasserbautechnik und Gewässerökologie zu beurteilen.

Gutachten:

In der Bauphase kann es bei unsachgemäßer Vorgehensweise oder bei einem Unfall zu Beeinflussungen des Grundwassers kommen, die die Nutzung der vorhandenen Hausbrunnen beeinträchtigen können. Die Auswirkungen werden durch die in der UVE sowie in den Teilgutachten „Deponietechnik und Gewässerschutz“ (Band 4) sowie „Geohydrologie“ (Band 8) des UVG vorgesehenen Auflagen vermieden bzw. gering gehalten.

In der Betriebsphase ist aufgrund der vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen mit keinen Beeinflussungen des Grundwassers zu rechnen. Da auch keine Einleitungen in örtliche Kanalisationsanlagen vorgesehen sind, werden gewidmete Siedlungsgebiete in der Betriebsphase nicht durch Abwässer / Sickerwässer beeinträchtigt.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen betreffend Abwasser/Sickerwasser wird auf die Teilgutachten „Deponietechnik und Gewässerschutz“ (Band 4) sowie „Geohydrologie“ (Band 8) des UVG verwiesen.

Risikofaktor 41:

Gutachter: R/L

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Fachbereich „Lärm“ wird eingehend im Fachbeitrag „Lärm“ der UVE sowie in den Teilgutachten „Lärm-schutz“ (Band 12) und „Umwelthygiene“ (Band 19) des UVG behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird.

Immissions-Grenzwerte:

Die Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl. 8000-4-0 vom 13.2.1998) legt die Lärmhöchstwerte für Widmungsarten fest.

Widmungsart gemäß NÖ ROG	Immissionswerte ($L_{A,eq}$ in Dezibel – dB(A))	
	Tag	Nacht
Bauland – Wohngebiet (§ 16 Abs. 1 Z. 1 NÖ ROG 1976) Bauland – Agrargebiet (§ 16 Abs. 1 Z. 5 NÖ ROG 1976) Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen (§ 16 Abs. 1 Z. 8 NÖ ROG 1976)	55	45
Bauland – Kerngebiet (§ 16 Abs. 1 Z. 2 ROG 1976)	60	50

Tabelle 12: Lärmhöchstwerte für Widmungsarten gemäß Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl. 8000-4-0 vom 13.2.1998)

Diese Lärmhöchstwerte kommen grundsätzlich bei der Neuwidmung von Bauland zur Anwendung und werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens zur Beurteilung der Gesamtgeräuschsituation herangezogen.

Diese Werte entsprechen auch den in der ÖNORM 5021-1 (Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung) angeführten Planungsrichtwerten, die zusätzlich niedrigere Immissionswerte für „Krankenhaus“ sowie „Schulen“ enthalten. Die sehr niedrigen Planungsrichtwerte für Kurgebiete und Krankenhäuser werden jedoch meist bereits durch den Eigenlärm der Einrichtungen überschritten.

Baulandkategorie	Immissionswerte ($L_{A,eq}$ in Dezibel – dB(A))	
	Tag	Nacht
1 Ruhegebiet, Kurgebiet, Krankenhaus	45	35
2 Wohngebiet in Vororten, Wochenendhaus- und ländliches Wohngebiet, Schulen	50	40
3 Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	45
4 Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltung ohne Lärmemission, Wohnungen, Betriebe ohne Lärmemission)	60	50
5 Betriebe mit geringer Lärmemission (Verteilung, Erzeugung, Dienstleitung, Verwaltung)	65	55

Tabelle 13: A-bewertete Planungsrichtwerte für zulässige Schalldruckimmissionen im Freien

Weiters gelten für die Beurteilung der Lärmimmissionen bei geplanten Straßen die Grenzwerte der Richtlinie für Lärmschutz an Landesstraßen mit 60 dB tagsüber und 50 dB nachts.

Im Teilgutachten „Umwelthygiene“ des UVG werden folgende Beurteilungskriterien für Lärmimmissionen festgelegt:

Errichtungsphase

Da es für Niederösterreich keine Grenzwert-Festlegungen für den Baubetrieb gibt, werden vom Sachverständigen für Umwelthygiene ausgehend von der Vorbelastung folgende Richtwerte für Lärmimmissionen in Gebiete mit dauernder Wohnnutzung in der Bauphase festgelegt:

- Ist-Zustand < 55 dB: zulässiger maximaler Gesamtpegel 60 dB.
- Ist-Zustand 55 bis ≤ 60 dB: maximaler Gesamtpegel 65 dB.
- Ist-Zustand > 60 bis 65 dB: maximale Anhebung +4 dB.
- Ist-Zustand > 65 dB: maximal +2 dB – jedoch Gesamtpegel über 70 dB nur zeitlich begrenzt.
- Bei gleich bleibenden Dauergeräuschen (Pumpen) sollte der maximale Eintrag beim nächstgelegenen Anrainer in der Nacht 35 dB und am Tag 45dB betragen.
- Für Spitzenpegel [$L_{A,max}$] sind maximal 85 dB zulässig.

Betriebsphase

- In Gebieten mit ständiger Wohnnutzung soll ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von 55 dB bei Tag und 45 dB bei Nacht eingehalten werden (eine Toleranz von +1 dB wird akzeptiert).
- Wird der energieäquivalente Dauerschallpegel von 55 dB bei Tag und 45 dB bei Nacht bereits im Bestand überschritten, darf durch Immissionen der Umfahrung keine Pegelerhöhung erfolgen (eine Toleranz von +1 dB wird akzeptiert).
- In den Abendstunden (19:00 – 22:00) soll bei Wohnanrainern in Gärten und Terrassen als Zielwert der energieäquivalente Dauerschallpegel von 55 dB eingehalten werden. Wird dieser Wert bereits im Bestand nicht eingehalten, darf durch Immissionen der Umfahrung keine Pegelerhöhung erfolgen. Wegen der zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer werden bis 59 dB toleriert.

Die zulässigen Werte der Betriebsphase für Tag und Nacht entsprechen der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels für Bauland – Wohngebiet und Bauland – Agrargebiet und werden daher auch in dem vorliegenden Gutachten herangezogen.

Ist-Situation

Die bestehende Gesamtgeräuschsituation wurde im Untersuchungsraum über Messungen an 13 Messpunkten ermittelt, die die Siedlungsgebiete im Umfeld der geplanten Umfahrung Wieselburg repräsentieren. Für das Jahr 2006 wurde darauf aufbauend eine Berechnung der Lärm-Situation im gesamten Untersuchungsraum durchgeführt, die folgendes Bild ergibt:

- In Oberegging ist eine hohe Vorbelastung durch die A 1 und die B 25 gegeben. Ein Großteil der Wohngebiete liegt im Bereich von 55 dB-65 dB tagsüber (einzelne Gebäude weisen Belastungen bis zu 70 dB auf) und von 50 dB-60 dB nachts.
- In Holzing nehmen die Lärmimmissionen von der B 25 (bis zu 70 dB tagsüber und 62 dB nachts) zu den weiter hinten liegenden Gebäuden (48 dB-55 dB tagsüber und 37 dB-46 dB nachts) stark ab. In Fohra an der L 6007 liegen die Immissionen bei 55 dB-63 dB tagsüber und 50 dB-55 dB nachts.
- Die Stadt Wieselburg weist in den Siedlungsgebieten entlang der B 25 hohe Lärmbelastungen von über 65 dB tagsüber und von über 55 dB nachts auf. Entlang der weiteren Hauptstraßen liegen die Immissionen im Bereich von 50 dB-60 dB tagsüber und 45 dB-55 dB nachts auf. Die dazwischen liegenden Wohngebiete sind großteils als ruhig zu bezeichnen (45 dB-50 dB tagsüber und 35 dB-40 dB nachts).
- Petzenkirchen weist höhere Immissionen an den Hauptstraßen auf (55 dB-60 dB tagsüber, bei einzelnen Gebäuden bis zu 69 dB, und 50 dB-55 dB nachts, bei einzelnen Gebäuden bis zu 62 dB. Die dazwischen liegenden Wohngebiete sind großteils als ruhig zu bezeichnen (45 dB-50 dB tagsüber und 35 dB-40 dB nachts). Der westliche Ortsrand von Petzenkirchen weist Lärmimmissionen von 45 dB-56 dB tagsüber und 37 dB-48 dB nachts auf.
- In Breiteneich weisen die Wohngebiete abseits der Hauptstraße Werte von unter 45 dB tagsüber und unter 40 dB nachts auf.

- Die Weiler entlang der L 105 (Pressbach, Gumprechtsberg, Oed) weisen je nach Entfernung zur Straße Lärmimmissionen von 46 dB-60 dB tagsüber und 39 dB-61 dB nachts auf.
- In Dürnbach liegen die Lärmimmissionen entlang der L 6140 bei 50 dB-55 dB tagsüber und 43 dB-47 dB nachts. Von der Straße abgelegene Gebiete sind ruhig (40-45 dB tagsüber und 35 dB-40 dB nachts).
- Die Wohngebiete in Rottenhaus, Neumühl und Mühling entlang der B 25 weisen hohe Lärmbelastungen von über 60 dB tagsüber (einzelne Gebäude bis 70 dB) und von über 50 dB nachts (einzelne Gebäude bis 62 dB) auf. Die dahinter liegenden Wohngebiete (insbesondere in Mühling) sind großteils als ruhig zu bezeichnen (45 dB-50 dB tagsüber und 35 dB-45 dB nachts).
- Die Ortschaft Gumprechtsfelden ist mit Lärmimmissionen von großteils unter 45 dB tagsüber und unter 35 dB nachts äußerst ruhig. Nur einzelne Gebäude direkt an der L6141 weisen höhere Werte bis 52 dB tagsüber und 42 dB nachts auf.
- Im Siedlungsgebiet von Schauboden entlang der B 25 (zwischen Mühling und Purgstall) nehmen die Lärmimmissionen von der B 25 (bis zu 60 dB tagsüber und 50 dB nachts) zu den weiter hinten liegenden Gebäuden (40 dB-50 dB tagsüber und 35 dB-45 dB nachts) stark ab.

In der Ist-Situation kommt es in Siedlungsgebieten entlang der Hauptstraßen, insbesondere an der B 25, zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Richtlinie für Lärmschutz an Landesstraßen und der in der NÖ Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels festgelegten Lärmhöchstwerte für Widmungsarten.

Errichtungsphase:

In der Errichtungsphase werden Lärm-Emissionen durch Baufahrzeuge und -geräte im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baustellenverkehr im bestehenden Straßennetz verursacht. Im Sinne einer Maximalabschätzung wurden die lautesten Bauphasen der vier Bauabschnitte gleichzeitig angesetzt. Die Bauarbeiten beschränken sich von Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00. In der Nacht sind keine Arbeiten vorgesehen, in einigen Bereichen befinden sich Anlagen mit gleich bleibenden Dauergeräuschen (z.B. Pumpen). Die gesamte Bauzeit beträgt 2,5 Jahre. Während der Errichtungsphase ergibt sich in den Siedlungsgebieten folgende Lärm-Situation:

- In Oberegging und Holzing bleibt die durch den Baustellenverkehr bedingte Erhöhung der Lärmimmissionen gegenüber der Bestandessituation 2006 im Bereich von 1 dB. Auch in Fohra zeigen sich keine relevanten Veränderungen.
- In der Stadt Wieselburg kommt es entlang der B 25 und der L 96 zu keiner Veränderung der Lärm-Situation, im Osten der Stadt ist zwischen L 96 und Erlauf sowie zwischen L 6002 und L 6140 eine Erhöhung der Lärmimmissionen um 1-3 dB zu verzeichnen. Auch im Nordwesten der Stadt wird eine geringe Erhöhung der Lärmimmissionen bemerkbar sein.
- In Petzenkirchen und Breitenreich kommt es im Zuge der Errichtung des Damms und der Brücken an den westlichen Ortsrändern zu einer deutlichen Erhöhung der Lärmimmissionen von 4-10 dB. Die exponiertesten Gebäude befinden sich in Breitenreich nahe der BE-Fläche Erlaufquerung Nord (Zunahme 7-10 dB) und bei der geplanten AST L 96 (Zunahme 5-7 dB).
- Bei den Weilern und Einzelgebäuden entlang der L 105 (Pressbach, Gumprechtsberg, Oed) kommt es in der Errichtungsphase zu keiner Erhöhung der Lärmimmissionen.
- In Dürnbach gibt es bei den ruhigsten Gebäuden eine Erhöhung der Lärmimmissionen um 4 dB. Bei den meisten Gebäuden im Bereich von 1 dB.
- In Rottenhaus kommt es während der Errichtungsphase zu keiner relevanten Änderung der Lärmimmissionen. In Neumühl und Mühling entstehen entlang der B 25 Zusatzbelastungen durch den Baustellenverkehr um 2 dB. Die östlichen Ortsränder sind dem Baufeld zugewandt und weisen eine Erhöhung der Lärmimmissionen um 8-15 dB (Neumühl) bzw. 4-18 dB (Mühling / Erlaufbrücke) auf. Bei den Gebäuden um den geplanten Kreisverkehr erhöhen sich die Lärmimmissionen um bis zu 6 dB.
- In Gumprechtsfelden treten aufgrund der Nahelage zum Baufeld um 6-8 dB höhere Lärmimmissionen auf.
- Im Siedlungsgebiet von Schauboden entlang der B 25 (zwischen Mühling und Purgstall) nehmen die Lärmimmissionen um 1-2 dB zu.

Die Richtwerte für den Gesamtlärmpegel werden trotz der bereichsweisen starken Erhöhung der Lärmimmissionen in allen Bereichen eingehalten.

Betriebsphase:

Die Lärmimmissionen wurden für die Planfälle 0/2025 (Nullvariante, ohne Realisierung der B 25 Umfahrung Wieselburg) und 1/2025 (mit Realisierung B 25 Umfahrung Wieselburg) prognostiziert. Im Planfall 1/2025 sind folgende Lärmschutzwände entlang der Trasse vorgesehen, die Grundlage für die Berechnungen waren:

- im Bereich Holzing bis Breitenreich 2-3 m (Fahrtrichtung Purgstall), im Bereich Petzenkirchen bis Breitenreich: 2,5 bis 4 m (Fahrtrichtung Ybbs),
- bei der Querung der L 6140 beiderseits 2-3 m,
- im Bereich Grub 2,5 m (Fahrtrichtung Ybbs),
- im Bereich Neumühl / Gumprechtsfelden 2,5-3 m (Fahrtrichtung Purgstall) und 2,5-3,5 m (Fahrtrichtung Ybbs),
- im Bereich Gumprechtsfelden bis zur Erlauf 3-3,5 m (Fahrtrichtung Purgstall) und 3 m (Fahrtrichtung Ybbs),
- im Bereich Erlauf bis Kreisverkehr Süd beiderseits 2-3 m,
- im Bereich des Kreisverkehrs westlich der B 25 3 m.

Im Planfall 0/2025 (Referenzplanfall, Nullvariante) ist von einer Steigerung des Verkehrs und damit mit einer Erhöhung der Lärmimmissionen gegenüber der Bestandssituation auszugehen. Der Planfall 1/2025 (mit Umfahrung Wieselburg) wirkt sich demgegenüber folgendermaßen aus:

- In Oberegging ergibt sich großteils keine relevante Veränderung gegenüber dem Planfall 0/2025. Die Erhöhung der Lärmimmissionen bleiben im Bereich von 1 dB.
- In Holzing bleiben die Lärmimmissionen großteils unverändert. Die Erhöhung der Lärmimmissionen bleiben im Bereich von 1 dB. Am westlichen Ortsrand erhöhen sich die Lärmimmissionen geringfügig, der Gesamt-Lärm bleibt aber deutlich unter den Grenzwerten. In Fohra kommt es zu einer Verringerung der Lärmimmissionen um 3-8 dB.
- In der Stadt Wieselburg kommt es entlang der L 96 und anschließend an der B 25 zu einer Verringerung der Lärmimmissionen um 1-3 dB, ebenso an der L 6002 und der L 6145. Entlang der bestehenden B 25 bleiben die Immissionen jedoch weiterhin über den relevanten Grenzwerten. In den Wohngebieten im Osten der Stadt Wieselburg (zwischen ÖBB-Strecke und Erlauf, am östlichen Ortsrand zwischen L 6002 und L 105) sowie im Nordwesten südlich von Holzing erhöhen sich die Lärmimmissionen gegenüber dem Referenzplanfall um 1-4 dB. Die Werte bleiben jedoch unter den Grenzwerten von 55 dB am Tag und 45 dB in der Nacht. In großen Teilen des Stadtgebietes ergeben sich keine relevanten Änderungen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Wieselburg sind Entwicklungsflächen für Wohnbau land im Osten der Stadt zwischen L 6002, L 105 und L 6140 im Anschluss an die bestehende Bebauung vorgesehen. In diesem Bereich betragen die Lärmimmissionen im Planfall 1/2025 zum Teil 55 dB - 60 dB tagsüber und 45 dB - 50 dB bei Nacht. Eine Ausweisung als Bauland-Wohngebiet wäre gemäß Niederösterreichischem Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 1976 idgF.) nur zulässig, wenn abschirmende Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle) sichergestellt sind und aus Sicht des Lärmschutzes keine besser geeigneten Flächen für den selben Widmungszweck verfügbar sind.

- In Petzenkirchen nehmen die Lärmimmissionen im westlichen Ortsteil um 2-3 dB zu (bei einzelnen Gebäude um 5-6 dB) zu. Die relevanten Grenzwerte werden großteils eingehalten, Überschreitungen sind bei Objekten zu verzeichnen, die auch im Referenzplanfall über den Grenzwerten liegen. Entlang der L 6007 und der L 6001 kommt es zu einer starken Verringerung der Lärmbelastung um 6-10 dB. Im östlichen Ortsteil ergeben sich großteils keine Änderungen.
- Im Osten von Breitenreich kommt es zu einer Verbesserung der Lärmsituation entlang der L 6001 bzw. zu keiner relevanten Änderung. Im westlichen Teil der Ortschaft werden die Immissionen um 4-5 dB erhöht, bleiben (außer bei 2 Objekten nachts) aber unter den Grenzwerten.

- Bei den Weilern und Einzelgebäuden entlang der L 105 (Pressbach, Gumprechtsberg) nehmen die Lärmimmissionen um 2-3 dB zu. Die Grenzwerte werden tagsüber und nachts auch im Referenzplanfall überschritten.
- In Dürnbach kommt es zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen um 4-8 dB, wobei die Grenzwerte bei einigen direkt an der L 6140 gelegenen Objekten überschritten werden.
- Die Wohngebiete in Rottenhaus, Neumühl und Mühling entlang der B 25 weisen durchwegs um 3-4 dB verringerte Lärmimmissionen auf. Aufgrund der hohen Vorbelastung bleiben die Immissionen bei den straßennahen Gebäuden jedoch teilweise weiterhin über den relevanten Grenzwerten. Am östlichen Ortsrand von Neumühl und Mühling erhöhen sich die Immissionen um bis zu 12 dB, bleiben aber aufgrund der sehr ruhigen Ausgangslage unter den Grenzwerten.
- Die Siedlungsgebiete an der L 6141 zwischen Wieselburg, Berging und Neumühl werden geringer durch Lärmimmissionen belastet.
- In Gumprechtsfelden treten um bis zu 10 dB höhere Lärmimmissionen auf, bleiben aber aufgrund der sehr ruhigen Ausgangslage außer bei einem direkt an der L 6141 gelegenen Gebäude unter den Grenzwerten.
- Im Siedlungsgebiet von Schauboden entlang der B 25 (zwischen Mühling und Purgstall) nehmen die Lärmimmissionen um 1-2 dB zu. Die Grenzwerte werden tagsüber und nachts auch im Referenzplanfall überschritten.

In den Abendstunden (19:00 – 22:00) soll gemäß Vorgaben des UVP-Sachverständigen für Umwelthygiene bei Wohnanrainern in Gärten und Terrassen als Zielwert der energieäquivalente Dauerschallpegel von 55 dB eingehalten werden. Wenn der Zielwert bereits im Bestand überschritten ist, dürfen sich keine nennenswerten Pegeländerungen ergeben, ein Wert von 59 dB wird toleriert. Diese Vorgabe wird bei fast allen Gebäuden im Untersuchungsraum mit den in Tabelle 14 dargestellten Ausnahmen erfüllt:

Gebäude in kritischen Bereichen		Lärmimmissionen am Abend (19:00 - 22:00) in kritischen Bereichen L _e [dB(A)]	
Nr.	Lage	Referenzplanfall 2025	Maßnahmenplanfall 2025
BL046	nahe AST Wieselburg Nord	54	56
PK011	Petzenkirchen an Hauptstraße	59	61
PK112	Petzenkirchen an Hauptstraße	61	63
RH005	an L 105 in Oed	58	60
BL064	Dürnbach	52	60
BL067	Dürnbach	51	59
BL073	Dürnbach	53	61
BL169	?	64	66

Tabelle 14: Lärmimmissionen am Abend (19:00 - 22:00) in kritischen Bereichen

Die Überschreitung des Kriteriums bei diesen Objekten ist durch den UVP-SV für Umwelthygiene zu beurteilen.

Zwischenfall / Unfall:

Bei einem Zwischenfall / Unfall ist kurzfristig mit höheren Erschütterungsmissionen als im Normalbetrieb zu rechnen (Einsatzfahrzeuge, Räumungsarbeiten etc.). Diese sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt. Der UVE-Fachbericht „Lärm“ enthält keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen durch Lärm im Zuge eines Zwischenfalls.

Gutachten:

In der Errichtungsphase werden Lärm-Emissionen durch Baufahrzeuge und -geräte im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baustellenverkehr im bestehenden Straßennetz verursacht. In exponierten Anrainerbereichen kommt es in der Bauphase zu einer deutlichen Erhöhung der Lärmimmissionen von 4-10 dB (Petzenkirchen, Breiteneich). In der Gemeinde Wieselburg-Land kommt es bei einzelnen exponierten Gebäuden in sehr ruhigen Ausgangslage zu Pegelanstiegen von 13 dB, 15 dB und 18 dB, was von den Betroffenen für die Dauer der Errichtung als deutliche Verschlechterung empfunden werden wird.

Trotz der bereichsweise starken Lärm-Zunahmen liegt der Gesamtlärmpegel in der Bauphase in den meisten Bereichen unter 65 dB und wird nur bei einzelnen Gebäuden mit höherer Vorbelastung überschritten. Bei diesen ist jedoch die Lärmzunahme in der Errichtungsphase mit 1-2 dB gering. Bei allen berechneten Objekten werden die Richtwerte für den Gesamtlärmpegel des UVP-Sachverständigen für Umwelthygiene eingehalten. Weiters ist davon auszugehen, dass die errechneten Werte aufgrund der durchgeführten Maximalabschätzung („worst-case-Szenario“) im tatsächlichen Baubetrieb unterschritten werden.

In der Betriebsphase kommt es zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen entlang der B 25 Umfahrung Wieselburg und entlang der Zubringerstrecken, insbesondere der L 96 in Petzenkirchen und entlang der L 105 östlich von Wieselburg. Bei zahlreichen Objekten können die Lärmgrenzwerte mit den projektseitigen Lärmschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden. Hier sind objektseitige Maßnahmen vorzusehen. Bei zahlreichen Gebäuden kommt es auch zu Verschlechterungen in Hinblick auf den Freiraumschutz, das Kriterium für die Abendstunden gemäß Vorgaben des UVP-Sachverständigen für Umwelthygiene wird bei den meisten eingehalten. Bei einigen Gebäuden sind gegebenenfalls Maßnahmen durch den UVP-SV für Umwelthygiene vorzuschlagen.

Aufgrund der Verlagerung von Verkehr auf die neue Trasse verringern sich die Lärmimmissionen in gewidmetem Wohn-, Kern- und Agrargebiet entlang der bestehenden B 25 im Stadtgebiet von Wieselburg sowie in Rottenhaus, Neumühl und Mühling. Aufgrund der hohen Vorbelastung bleiben die Immissionen bei den straßennahen Gebäuden jedoch teilweise weiterhin über den relevanten Grenzwerten. Den genannten Entlastungen stehen Zusatzbelastungen (> 1dB) im Nordosten und Osten von Wieselburg, im Westen von Petzenkirchen, in Dürnbach und bei den Weilern entlang der L 105, in Gumprechtsfelden, im Osten von Mühling sowie entlang der B 25 zwischen Mühling und Purgstall gegenüber.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen betreffend projekt- und objektseitige Lärmschutzmaßnahmen wird auf die Teilgutachten „Lärmschutz“ und „Umwelthygiene“ des UVG verwiesen. Zusätzlich sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Mit der Stadtgemeinde Wieselburg ist die zukünftige Baulandentwicklung im Osten von Wieselburg abzuklären. Wenn die Stadtgemeinde Wieselburg beabsichtigt, die Baulandausweisung - wie im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen - zu realisieren, sind Maßnahmen zu setzen, um die Lärmhöchstwerte für Bauland-Wohngebiet gemäß Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl. 8000-4-0 vom 13.2.1998) in den betroffenen Gebieten einzuhalten.
- Da in verschiedenen Bereichen entlang der bestehenden B 25 die Lärm-Immissionen trotz Entlastung weiterhin über den Grenzwerten liegen, werden Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Lärmsanierung empfohlen.
- Etwaige weitere Maßnahmen zum Freiraumschutz sowie zu mobilen Lärmschutzmaßnahmen während der Errichtungsphase wären durch UVP-SV für Umwelthygiene vorzuschlagen.

Risikofaktor 42:

Gutachter: R/G

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Erschütterungen gewidmete Siedlungsgebiete beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Auswirkungen durch Erschütterungen werden eingehend im Fachbeitrag „Erschütterungen“ der UVE sowie im Teilgutachten „Geologie inkl. Erschütterungen“ des UVG behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird.

Erschütterungs-Richtwerte

Die Grundlage für die Beurteilung der Erschütterungswirkung auf den Menschen bildet die bewertete Schwingstärke K_B gemäß ÖNORM S 9010 (K_B -Wert). Tabelle 15 gibt den Zusammenhang zwischen der bewerteten Schwingstärke K und der subjektiven Wahrnehmung des Menschen wieder. Erschütterungen, die die „Fühlschwelle“ von $K=0,1$ unterschreiten, sind in jedem Fall zulässig. Neben den unter Risikofaktor Nr. 25 angegebenen Richtwerten werden in den folgenden Tabellen Richtwerte zur Beurteilung der Erschütterungswirkung auf den Menschen angeführt.

K_B	Beschreibung der Wahrnehmung
0,1	nicht spürbar
0,2	gerade spürbar
0,4	schwach spürbar
0,8	spürbar
1,6	deutlich spürbar
3,15	
6,3	stark spürbar
12,5	
25	sehr stark spürbar
50	
100	

Tabelle 15: Zusammenhang zwischen der bewerteten Schwingstärke K und der subjektiven Wahrnehmung des Menschen

Ein weiteres Maß zur Beurteilung von Erschütterungen ist die Beurteilungsschwingstärke K_r gemäß ÖNORM S 9012. Im Untersuchungsraum gelten die Gebietskategorien 2 (Wohngebiet in Vororten, Wochenendhaus- und ländliches Wohngebiet, Schulen) und 3 (Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen) (siehe Tabelle 16).

Baulandkategorien 2 und 3	Tag (6:00-22:00)	Nacht (22:00-6:00)
Guter Erschütterungsschutz	0,20	0,14
Ausreichender Erschütterungsschutz	0,40	0,28

Tabelle 16: Beurteilungsschwingstärke für ausreichenden und guten Erschütterungsschutz gemäß ÖNORM S 9012 für die Gebietskategorien 2 und 3 (Anwendbarkeit ab einer Einwirkungszeit von 4000 s bei Tag und 2000 s bei Nacht)

Ist- Situation:

Untersucht wurden gewidmete Siedlungsgebiete, die sich innerhalb eines Abstandes von 100 m von der Trasse befinden. Darüber hinaus kann gemäß UVE-Fachbericht „Erschütterungen“ sowie Teilgutachten „Geologie inkl. Erschütterungen“ grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine Auswirkungen durch Erschütterungen auftreten.

Gewidmete Siedlungsgebiete sowie Gebäude im Grünland, die sich innerhalb des Untersuchungsraums für Erschütterungen befinden, sind in Tabelle 17 dargestellt.

Gemeinde	Gewidmete Siedlungsgebiete innerhalb des Untersuchungsraums für Erschütterungen
Gemeinde Bergland	• erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Wohnnutzung)
Gemeinde Wieselburg	• Bauland-Betriebsgebiet • Bauland-Industriegebiet • Kläranlage nördlich der Brauerei (Abwasserreinigungsanlage, Wohnhaus/Büro, Garage) • Vorkläranlage der Brauerei (Abwassermischtank) • 1 erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) • 1 Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) • 2 Gebäude im Grünland (Schuppen, Garage)
Gemeinde Petzenkirchen	• Bauland-Wohngebiet (Breiteneich) • 2 Gebäude im Grünland (Wohnnutzung)
Gemeinde Wieselburg-Land	• Bauland-Wohngebiet • 2 erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Wohnnutzung) • 1 Gebäude im Grünland (Wohnnutzung)

Tabelle 17: Gewidmete Siedlungsgebiete innerhalb des Untersuchungsraums für Erschütterungen

Die Gebäude mit Wohnnutzung werden der Gebäudeklasse II zugeordnet, ein landwirtschaftliches Gehöft in Breiteneich ist der Gebäudeklasse III zuzuordnen. Die übrigen Bauwerke entsprechen Gebäudeklasse I (siehe Risikofaktor Nr. 26). Es wurden keine Messungen der Ist-Situation durchgeführt, da in diesen Bereichen – ausgenommen die Betriebsanlagen selbst – keine Erschütterungserreger vorhanden sind.

Errichtungsphase:

Hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf die Bauwerke im Siedlungsgebiet wird auf Risikofaktor Nr. 26 „Beeinträchtigung von Sachgütern durch Erschütterungen“ verwiesen. Im folgenden wird auf die Erschütterungswirkung auf den Menschen eingegangen. In der Errichtungsphase kommt es zu Erschütterungen durch:

- Bautätigkeiten im Baufeld und auf Baustelleneinrichtungsflächen (z.B. Aushub- und Abbrucharbeiten, Bodenverdichtung mittels Walzen, Bohrpfehlherstellung, Rammen von Spundwänden, Schrämmarbeiten, Herstellung einer Nagelwand, Rohrvortriebe, allenfalls Sprengungen etc.) sowie durch
- Baustellenverkehr.

Die Beurteilung der Erschütterungswirkungen in der UVE bezieht sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nur auf die Bauwerke. Im Teilgutachten „Geologie inkl. Erschütterungen“ des UVG werden die Auswirkungen auf die Menschen in den mehr gefährdeten bzw. näher gelegenen Gebäuden als mäßig eingestuft. Das betrifft das landwirtschaftliche Gehöft in Breitenreich (Gebäude Nr. 20 des UVE-Fachberichts Erschütterungen), zwei Wohngebäude in Mühling (Nr. 23 und 24), ebenso wie die Betriebsgebäude in Wieselburg (Nr. 8 Produktionshalle, Nr. 13 Kläranlage, Nr. 17 Garage). In den übrigen Bereichen werden die Auswirkungen als gering beurteilt. Spürbare Erschütterungen im Siedlungsgebiet werden im Teilgutachten „Geologie inkl. Erschütterungen“ bei erschütterungsintensiven Bautätigkeiten (z.B. Vibrowalzen und -rammen) auch für größere Entfernungen als 100 m nicht ausgeschlossen.

Im Teilgutachten „Umwelthygiene“ des UVG wird davon ausgegangen, dass in den Wohngebäude die Planungsrichtwerte für guten bzw. ausreichenden Erschütterungsschutz eingehalten werden.

Die Einreichunterlagen enthalten keine Angaben zur Erschütterungsbelastung an den Transportwegen im bestehenden Straßennetz. Insbesondere an der bestehenden B 25 sowie der L 96 ist eine Vorbelastung mit Schwerverkehr gegeben. Es ist davon auszugehen, dass zwar die Intensität der Erschütterungen gleich bleibt, aber die Frequenz erhöht wird. Der Baustellenverkehr beträgt an der bestehenden B 25 bei Oberegging 189 Fahrten / Tag, zwischen Neumühl und Mühling 270 Fahrten pro Tag und südlich von Mühling 328 Fahrten / Tag. Die L 6141 in Neumühl wird mit bis zu 183 Fahrten / Tag belastet und die L 105 mit bis zu 109 Fahrten / Tag.

Betriebsphase:

Für die Betriebsphase wird in der UVE anhand von Vergleichsmessungen an anderen Straßen dargelegt, dass in Abständen von 5 – 10 m zur Trasse die Fühlbarkeitsschwelle von $K=0,01$ unterschritten wird. In Gebäuden können die Schwingungen durch Resonanzerscheinungen jedoch verstärkt werden.

Die Gebäude mit Wohnnutzung liegen in einem Abstand von 50-100 m von der Trasse der Umfahrung Wieselburg entfernt. Im Gutachten „Geologie inkl. Erschütterungen“ werden die Auswirkungen für Bewohner und Arbeitnehmer in den mehr gefährdeten bzw. näher gelegenen Gebäuden wie in der Bauphase als mäßig und in den übrigen Bereichen als gering eingestuft. Im Teilgutachten „Umwelthygiene“ des UVG werden bei den angrenzenden Wohnanrainern fühlbare Erschütterungen ausgeschlossen.

In der Betriebsphase zieht die Verlagerung des Verkehrs vom Stadtgebiet Wieselburg auf die Umfahrungsstraße eine Entlastung des Stadtzentrums von Wieselburg sowie von den an der bestehenden B 25 gelegenen Orte Rottenhaus, Neumühl und Mühling nach sich.

Zwischenfall / Unfall:

Bei einem Zwischenfall / Unfall ist kurzfristig mit höheren Erschütterungsimmissionen als im Normalbetrieb zu rechnen (Einsatzfahrzeuge, Räumungsarbeiten etc.). Diese sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt. Der UVE-Fachbericht „Erschütterungen“ enthält keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen durch Erschütterung im Zuge eines Zwischenfalls.

Gutachten:

Während der Errichtungsphase kommt es zu Erschütterungen durch Bautätigkeiten im Baufeld und auf Baustelleneinrichtungsflächen sowie durch Baustellenverkehr.

Bezüglich der Wirkung auf den Menschen ist aufgrund der Abstände der Trasse und Baustelleneinrichtungsflächen zu Wohngebieten und Gebäuden mit Wohnnutzung im Grünland (50-100 m) von mäßigen bis geringen Erschütterungswirkungen auszugehen.

Durch den Baustellenverkehr erhöht sich die Anzahl der Kraftfahrzeuge, insbesondere des Schwerverkehrs, im bestehenden Straßennetz (insb. bestehende B 25, L96, L 6002, L 105, L 6141) und damit die Gesamteinwirkdauer der Erschütterungen deutlich. Dadurch wird es zu einer subjektiv wahrnehmbaren Verschlechterung der Situation kommen. Für diese Bereiche liegen keine Prognosen über die tatsächlichen Einwirkungen vor. Daher ist in der Bauphase nachzuweisen, dass die Planungsrichtwerte für einen guten bzw. einen zumindest ausreichenden Erschütterungsschutz eingehalten werden.

In der Betriebsphase ist in den gewidmeten Siedlungsgebieten an der B 25 Umfahrung Wieselburg - abhängig von der Lage - von mäßigen bis geringen Erschütterungen auszugehen. Die Einhaltung der Richt- bzw. Anhaltswerte in den am stärksten gefährdeten bzw. nächstgelegenen Objekten sind nach Verkehrsfreigabe

nachzuweisen. Auf der bestehenden B 25 verringert sich durch die Verkehrsverlagerung der Anzahl der Kraftfahrzeuge und damit die Gesamteinwirkdauer der Erschütterungen deutlich. Daher kann an der bestehenden B 25 in den Bereichen Holzling, Stadtzentrum von Wieselburg, Rottenhaus, Neumühl und z.T. Mühling von einer gewissen, subjektiv wahrnehmbaren Verbesserung ausgegangen werden.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen wird auf das „Geologie inkl. Erschütterungen“ des UVG und Risikofaktor Nr. 26 verwiesen. Zusätzlich sind folgende Auflagen vorgesehen:

- Vor und während der Errichtungsphase sind in den am stärksten durch Baustellenverkehr belasteten Abschnitten Erschütterungsmessungen zur Beweissicherung durchzuführen:
 - An der B 25 in Oberegging, Neumühl und Mühling,
 - an der L 105 in Wieselburg östlich der Erlaufbrücke,
 - an der L 6141 in Neumühl.

Dabei ist nachzuweisen, dass die Planungsrichtwerte für einen guten bzw. einen zumindest ausreichenden Erschütterungsschutz eingehalten werden. Bei Überschreiten der zulässigen Richtwerte sind Sofortmaßnahmen zur Reduktion der Erschütterungen zu setzen.

- Falls es in den oben genannten am stärksten durch Baustellenverkehr belasteten Bereichen zu Überschreitungen der Richtwerte kommt, sind die Beweissicherungsmessungen auch auf weniger belastete Straßenabschnitte auszuweiten.

Risikofaktor 43:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens gewidmete Siedlungsgebiete beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Situation:

Der Untersuchungsraum der geplanten Umfahrungsstraße liegt in den Gemeinden Bergland und Petzenkirchen im Bezirk Melk und in den Gemeinden Wieselburg und Wieselburg-Land im Bezirk Scheibbs. Die vier Gemeinden des Untersuchungsraumes haben 9.933 Einwohner (Stand 2006). Die Gemeinden hatten zwischen 1991 und 2001 einen starken Anstieg der Wohnbevölkerung und damit einhergehend des Gebäudebestandes zu verzeichnen. Als wirtschaftliches Zentrum im Untersuchungsraum fungiert die Stadtgemeinde Wieselburg mit Schwerpunkt im sekundären und tertiären Sektor und Bedeutung als Einpendlergemeinde. Der Untersuchungsraum erstreckt sich 500 m beiderseits des Vorhabens. Die größten Flächen werden im gesamten Untersuchungsraum von der Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft (mit stellenweise Grünland – Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen) eingenommen. In den vier Gemeinden sind weiters folgende Widmungen anzutreffen:

- Gemeinde Bergland:
In Oberegging (Gemeinde Bergland) liegt Bauland-Wohngebiet und Bauland-Betriebsgebiet direkt an der bestehenden B 25. Die Ortschaft Holzling ist als Bauland-Agrargebiet und Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesen. Gemäß örtlichem Entwicklungskonzept von 2005 strebt die Gemeinde Bergland die Ausweitung des Betriebsgebietes östlich der bestehenden B25 an. In der Ortschaft Dürnbach im Osten von

Wieselburg bestehen Widmungen für Bauland-Wohngebiet, Bauland-Sondergebiet (Testgelände für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge), Grünland-Grüngürtel und Grünland-Spielplatz.

- **Stadtgemeinde Wieselburg:**
Im Norden und Nordosten der Stadt befindet sich Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet (Brauerei Wieselburg). Von diesen teilweise durch Grünland-Grüngürtel getrennt sind Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet. Weiters sind zwei Flächen als Grünland-Spielplatz ausgewiesen. Angrenzend an das bestehende Betriebsgebiet sieht das Örtliche Entwicklungskonzept von 2001 großflächige Erweiterungen des Betriebsbaulandes nach Norden beiderseits der geplanten Umfahrungsstraße vor. Im Osten der Stadt befinden sich an der Erlauf Grünland-Sportstätten, Grünland-Grüngürtel und Bauland-Wohngebiet. Im Südosten und Süden von Wieselburg sind Flächen im Untersuchungsraum als Bauland-Wohngebiet, Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Sondergebiet (Bundesversuchswirtschaft) und Bauland-Agrargebiet gewidmet. Hier befinden sich auch als Grünland-Grüngürtel sowie als Grünland-Park ausgewiesene Flächen. Im Gebiet zwischen L 6002 und L 6140 sieht das Örtliche Entwicklungskonzept den Schwerpunkt der Wohnbaulandentwicklung der Stadtgemeinde Wieselburg vor (Teilgebiet Ost „Auf der Zeil“). Südlich der L 6140 soll die Erweiterung des bestehenden Betriebsgebietes erfolgen.
- **Marktgemeinde Petzenkirchen:**
Der südwestliche Teil des Marktgemeinde Petzenkirchen liegt innerhalb des Untersuchungsraums. Hier befinden sich vor allem als Bauland-Wohngebiet und Bauland-Betriebsgebiet gewidmete Flächen. Daneben befinden sich hier auch Grünlandwidmungen für Grüngürtel, Sportstätten und Gärtnereien. Die Marktgemeinde Petzenkirchen hat kein Örtliches Entwicklungskonzept beschlossen.
- **Gemeinde Wieselburg-Land:**
In der Ortschaft Neumühl befinden sich Widmungen für Bauland-Wohngebiet, Bauland-Agrargebiet, Grünland-Grüngürtel und Grünland-Materialgewinnungsstätten im Untersuchungsraum. Die Ortschaft Gumprechtsfelden ist zur Gänze als Bauland-Agrargebiet gewidmet. In Mühling befindet sich Bauland-Wohngebiet und die Festlegung Grünland-Grüngürtel an der Erlauf. Südlich von Mühling liegen größere Bereiche mit der Widmung Grünland-Materialgewinnungsstätten. Die Gemeinde Wieselburg-Land hat kein Örtliches Entwicklungskonzept beschlossen.

In allen vier Gemeinden liegen öffentliche Verkehrsflächen innerhalb des Untersuchungsraums.

Errichtungsphase:

In der Errichtungsphase sind neben den bauwerksbezogenen Geländeänderungen (siehe Betriebsphase) auch die Zwischenlagerflächen zu berücksichtigen.

- Im Bauabschnitt I: Holzinger Berg sind 2 Zwischenlagerflächen für Erd- Bodenaushub mit einem Volumen von 60.000 m³ und 100.000 m³ bei einer Schütthöhe von 7 m vorgesehen, weiters eine Zwischenlagerfläche für bituminösen Abtrag mit einem Volumen von 15.000 m³ bei einer Schütthöhe von 3 m.
- Im Bauabschnitt III: Breitenreich-Erlaufquerung Süd ist die Zwischenlagerfläche Rottenhauser Berg mit einem Volumen von 120.000 m³ bei einer Schütthöhe 8 m und die Zwischenlagerfläche Hochrieß mit einem Volumen von 120.000 m³ bei einer Schütthöhe von 6 m geplant.

Die Zwischenlagerflächen liegen alle auf als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Flächen und sind zeitlich auf die Dauer der Errichtungsphase begrenzt. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen werden zusätzlich geringfügige Geländeänderungen verbunden sein.

Betriebsphase:

In der Betriebsphase ergeben sich durch das Vorhaben Geländeänderungen in folgenden Bereichen:

- Die Trasse der Umfahrungsstraße verläuft von Norden kommend erst in einem Einschnitt, dann in Dammlage, wodurch das bestehende Gelände verändert wird. Dies betrifft in der Gemeinde Bergland die Widmungskategorien Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Öffentliche Verkehrsflächen, Baulandwidmungen sind nicht betroffen.
- In weiterer Folge verläuft die Trasse in hoher Dammlage (9 m) und quert die Erlauf mittels eines langen Brückenobjektes, wobei sie in der Stadtgemeinde Wieselburg Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Grünland-Land- und Forstwirtschaft quert. In der Marktgemeinde Petzenkirchen sind

geringfügige Geländeänderungen durch die Zufahrtsstraße zum Absetz- und Bodenfilterbecken GSA2 in Bauland-Wohngebiet gegeben.

- Nach der Erlaufquerung führt die Trasse in hoher Dammlage (9 m) weiter und verläuft dann im Bereich der Anschlussstelle L105 ungefähr auf Geländehöhe. Am Rottenhauser Berg schneidet die Trasse bis zu 9 m in das Gelände ein. In diesem Abschnitt beschränken sich die Geländeänderungen in den Gemeinden Petzenkirchen, Wieselburg und Bergland auf die Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft, hier sind keine Bauland-Widmungen betroffen.
- Im Anschluss verläuft die Trasse in durchschnittlich 6 m hoher Dammlage und ab Neumühl / Gumprechtsfeldern in einem bis zu 4 m tiefen Einschnitt, um bis zur Querung der Erlauf zu einem 8 m hohen Damm anzusteigen. Die Einbindung in den Kreisverkehr bei Mühling liegt auf Niveau des bestehenden Geländes. Von den Geländeänderungen in diesem Abschnitt sind in den Gemeinden Wieselburg und Wieselburg-Land großteils als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmete Flächen betroffen. Bei Neumühl quert die Trasse Flächen, die als Grünland-Grüngürtel bzw. als Grünland-Materialgewinnungsstätten ausgewiesen sind. Bei Mühling ist Bauland-Wohngebiet von den Geländeänderungen betroffen.
- Als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmete Flächen in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, die sich innerhalb des 500 m Streifens um das Vorhaben befinden, sind von keinen Geländeänderungen betroffen.

Gutachten:

Die Auswirkungen durch Geländeänderungen auf gewidmetes Siedlungsgebiet betreffen in den meisten Bereichen sowohl in Errichtungs- als auch in Betriebsphase überwiegend als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmete Flächen. Die Geländeänderungen bei der hohen Dammlage im Bauland-Betriebs- und Industriegebiet von Wieselburg sowie bei der Dammlage im Bauland-Wohngebiet von Mühling führen zusammen mit der Flächeninanspruchnahme zu einem dauerhaften Verlust der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen. Indirekte Auswirkungen durch Geländeänderungen, wie optische Störungen oder Zerschneidung der Landschaft werden unter den Risikofaktoren Nr. 46 und Nr. 45 behandelt.

Auflagen:

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmetem Siedlungsgebiet durch Geländeänderungen sind keine Auflagen vorgesehen. Bezüglich der Auflagen betreffend die Beeinträchtigung durch optische Störung wird auf Risikofaktor Nr. 34 verwiesen.

Risikofaktor 44:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben gewidmete Siedlungsgebiete beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Beschreibung der Ist-Situation und der im Untersuchungsraum vorkommenden Widmungsarten wird auf Risikofaktor Nr. 43 „Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen“ verwiesen.

Errichtungsphase:

In der Errichtungsphase werden durch das Vorhaben zusätzlich zum Baufeld der Umfahrungsstraße Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen), Baustraßen und Zwischenlagerflächen für Erd-, Bodenaushub, bituminösen Abtrag und Humus in Anspruch genommen. Insbesondere sind folgende Flächeninanspruchnahmen von Bedeutung:

- Im Bauabschnitt I - Holzinger Berg sind bei der Anschlussstelle Wieselburg Nord 2 BE-Flächen mit einer Gesamtausdehnung von 7.000 m², 2 Zwischenlagerflächen Erd- Bodenaushub mit 8.800 m² und 14.000 m² sowie eine Zwischenlagerfläche für bituminösen Abtrag mit 5.000 m² vorgesehen.
- Im Bauabschnitt II - Bereich Brauerei ist bei Breiteneich die BE-Fläche „Erlaufquerung Nord“ mit 2.500 m² geplant.
- Im Bauabschnitt III - Breiteneich – Erlaufquerung Süd befinden sich die BE-Fläche „Neumühl“ mit 4.500 m², die Zwischenlagerfläche „Rottenhauser Berg“ mit 15.000 m² und die Zwischenlagerfläche „Hochrieß“ mit 20.000 m².
- Im Bauabschnitt IV - Mühling sind die BE-Flächen „Hochrieß“ mit 700 m² und „Erlaufquerung Süd“ mit 2.000 m² vorgesehen.
- Entlang der Trasse wird auch der Humus zwischengelagert.

Während der Errichtungsphase beträgt direkte vorhabensbedingte Flächenverbrauch insgesamt 83,57 ha (siehe Tabelle 18). Der Großteil der Flächeninanspruchnahme in der Errichtungsphase betrifft die Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft. Gewidmete Siedlungsflächen (Wohn- und Baulandnutzung) sind in der Errichtungsphase durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg nur in geringem Ausmaß durch direkten Flächenverbrauch betroffen:

Widmungskategorie		Gemeinde				Summe
		Bergland	Wieselburg	Petzenkirchen	Wieselburg-Land	
Bauland	Wohngebiet	-	-	0,04	0,39	0,43
	Betriebsgebiet	-	1,46	-	-	1,46
	Industriegebiet	-	1,22	-	-	1,22
Grünland	Land- u. Forstwirtschaft	19,2	23,53	2,38	20,2	65,31
	Grüngürtel	-	-	-	0,54	0,54
	Materialgewinnungsstätten	-	-	-	1,54	1,54
Verkehrsflächen	öffentliche	3,12	7,82	0,07	2,06	13,07
Summe		22,32	34,03	2,49	24,73	83,57

Tabelle 18: Flächenverbrauch (in ha) in der Errichtungsphase nach Gemeinden und Widmungskategorien

In der Errichtungsphase kommt es neben dem direkten Flächenverbrauch auch zu einer Flächeninanspruchnahme durch den Baustellenverkehr. Davon sind insbesondere Verkehrsflächen im bestehenden Straßennetz betroffen. In diesem Zusammenhang sind folgende Siedlungsgebiete betroffen:

- entlang der L 96 (max. 45 Fahrten / Tag) Bauland-Kerngebiet, Bauland-Wohngebiet und Bauland-Betriebsgebiet in Wieselburg
- entlang der L 6002 (max. 38 Fahrten / Tag) Bauland-Kerngebiet, Bauland-Wohngebiet in Wieselburg und Petzenkirchen, Grünland-Sportstätten
- entlang der L 105 (max. 106 Fahrten / Tag): Bauland-Kerngebiet, Bauland-Wohngebiet, Grünland-Spielplätze
- entlang der L 6141 (max. 185 Fahrten / Tag): Bauland-Wohngebiet, Bauland-Agrargebiet

- entlang der bestehenden B 25 bei Holzling (65 Fahrten / Tag) Bauland-Agrargebiet, im Stadtzentrum von Wieselburg (max. 86 Fahrten / Tag) Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Einkaufszentrum, Bauland-Sondergebiet, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Gärtnereien, zwischen Neumühl und Mühling (270 Fahrten / Tag) Bauland-Wohngebiet, Grünland-Spielplätze.

Die gesamte Bauzeit ist mit ca. 2, 5 Jahren angegeben. Es ist laut Einreichunterlagen beabsichtigt, den Baustellenverkehr möglichst frühzeitig auf der Trasse bzw. trassenparallelen Baustraßen abzuwickeln. Die angegebenen Werte stellen somit Maximalbelastungen dar.

Betriebsphase:

In der Betriebsphase beträgt der direkte Flächenverbrauch durch das Vorhaben B 25 Umfahrung Wieselburg insgesamt 47,57 ha (siehe Tabelle 19). Davon entfallen mehr als zwei Drittel (34 ha) auf als Grünland – Land- und Forstwirtschaft gewidmete Flächen.

- Im Bereich der Anschlussstelle L 96 werden in der Gemeinde Wieselburg als Bauland-Betriebsgebiet gewidmete, aber derzeit unbebaute Flächen in Anspruch genommen. Weiters verläuft das Vorhaben in diesem Bereich über Bauland-Industriegebiet. Die Vorkläranlage der Brauerei Wieselburg ist direkt betroffen und muss verlegt werden.
- Im Bereich von Neumühl werden Flächen mit der Widmung Grünland-Materialgewinnungsstätte von der Trasse überbaut. Durch die Überführung der L 6141 und die Begleitwege entlang der Trasse werden Flächen mit der Widmung Grünland-Grüngürtel beansprucht.
- In Bereich der Brücke über die Erlauf bei Mühling wird durch die Trasse sowie das Absetz- und Bodenfilterbecken Bauland-Wohngebiet in Anspruch genommen, das derzeit unbebaut ist.

Widmungskategorie		Gemeinde				Summe
		Bergland	Wieselburg	Petzenkirchen	Wieselburg-Land	
Bauland	Wohngebiet	-	-	0,01	0,31	0,32
	Betriebsgebiet	-	1,05	-	-	1,05
	Industriegebiet	-	0,81	-	-	0,81
Grünland	Land- u. Forstwirtschaft	8,94	13,1	1,36	10,65	34,05
	Grüngürtel	-	-	-	0,39	0,39
	Materialgewinnungsstätten	-	-	-	0,98	0,98
Verkehrsflächen	öffentliche	2,61	6,08	0,04	1,24	9,97
Summe		11,55	21,04	1,41	13,57	47,57

Tabelle 19: Flächenverbrauch (in ha) in der Betriebsphase nach Gemeinden und Widmungskategorien

Gutachten:

In der Errichtungsphase werden insgesamt ca. 84 ha Flächen in Anspruch genommen, davon entfallen ca. 67 ha auf Grünland, ca. 13 ha auf öffentliche Verkehrsflächen und ca. 3 ha auf Bauland.

In der Betriebsphase werden insgesamt ca. 48 ha Flächen in Anspruch genommen, davon entfallen ca. 35 ha auf Grünland, ca. 10 ha auf öffentliche Verkehrsflächen und ca. 2 ha auf Bauland. Beim Bauland sind überwiegend Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet in Nordosten von Wieselburg betroffen. Der Flächenverlust in diesen Baulandwidmungskategorien wird jedoch durch die bessere Anbindung über die Umfahrungsstraße und die Anschlussstelle L 96 aufgewogen. Es ist weiters davon auszugehen, dass die im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Wieselburg vorgesehene Erweiterung der Betriebsgebiets entlang der Umfahrung zügig umgesetzt wird. Zukünftige Baulandwidmungen für Betriebsgebiete nahe der Anschlussstellen Nord (Gemeinde Bergland) und L 105 (Gemeinden Wieselburg und Bergland) sowie beim Kreisverkehr Süd (Gemeinde Wieselburg-Land) sind nicht auszuschließen.

Die direkten Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg auf gewidmete Siedlungsgebiete (Bauland) durch Flächeninanspruchnahme werden als gering beurteilt. Auswirkungen durch Luftschadstoffe,

Lärm, optische Störungen oder Zerschneidung der Landschaft kommt eine weitaus höhere Bedeutung zu (siehe Risikofaktoren Nr. 39, 41, 45 und 46).

Auflagen:

- In der Errichtungsphase hat der An- und Abtransport von Material so weit wie möglich über die trassenparallelen Baustraßen und unter Vermeidung der Ortsdurchfahrten zu erfolgen.
- Das Verkehrskonzept ist um Maßnahmen zur sicheren Abwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs entlang der Baustellenzufahrten zu ergänzen.
- Verunreinigungen des öffentlichen Straßennetzes sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reifenwaschanlagen, Abspritzen der LKWs ö. ä.) zu vermeiden.

Risikofaktor 45:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch die Zerschneidung der Landschaft

Fragestellungen:

1. Wird durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung im Zuge des Vorhabens die Nutzung von gewidmeten Siedlungsgebieten beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der Beschreibung der Ist-Situation und der im Untersuchungsraum vorkommenden Widmungsarten wird auf Risikofaktor Nr. 43 „Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen“ verwiesen.

Wieselburg als zentraler Ort der Stufe III (Funktionsteilung mit Ybbs a. d. Donau) erfüllt wichtige Funktionen für die umliegenden Orte. Durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg sind insbesondere die Verbindungen von und nach Petzenkirchen (entlang der L 96), Breitenreich (entlang der L 6002) und Dürnbach (entlang der L 6140) betroffen. Für den Ort Gumprechtswalden ist die Verbindung nach Neumühl über die L 6141 von Bedeutung. Die Wegeverbindungen werden über Überführungen bzw. Brücken der Umfahrungsstraße erhalten und bleiben auch während der Errichtungsphase (über kleinräumige Umlegungen) aufrecht.

Gutachten:

In der Errichtungsphase kann es zu lokalen Einschränkungen der Erreichbarkeit durch die kleinräumige Umlegung von Straßen kommen, die aufgrund der kurzen Dauer als gering beurteilt werden.

In der Betriebsphase bleiben die bestehenden Wegebeziehungen zwischen Siedlungsgebieten aufrecht. Die Zerschneidung des Betriebsgebietes im Nordosten von Wieselburg ist durch die Lage an der Anschlussstelle L 96 mit keinen Nachteilen verbunden. Daher kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten durch Zerschneidungswirkungen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden optischen Barrierewirkungen werden unter Nr. 25 „Beeinträchtigung des Ortsbildes durch optische Störung“ behandelt.

Auflagen:

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch die Zerschneidung der Landschaft sind keine Auflagen vorgesehen.

Risikofaktor 46:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch optische Störung

Fragestellungen:

1. Wird durch optische Störungen die Nutzung von gewidmeten Siedlungsgebieten beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund / Gutachten:

Beeinträchtigungen durch optische Störung werden unter Risikofaktor Nr. 25 „Beeinträchtigung des Ortsbildes durch optische Störung“ behandelt.

Auflagen:

Auflagen hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch optische Störung werden unter Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“ behandelt.

Risikofaktor 47:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Werden die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr durch Luftschadstoffimmissionen beeinflusst?
2. Wie sind diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden die vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, um die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie den Fremdenverkehr nicht zu gefährden?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Fachbereich „Luftschadstoffe“ wird eingehend unter Risikofaktor Nr. 39, im Fachbeitrag „Luft & Klima“ der UVE sowie in den Teilgutachten „Luftreinhaltechnik“ (Band 15) und „Umwelthygiene“ (Band 19) des UVG behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird.

Ist-Situation:

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

Gemeinden	Freizeit- und Erholungs- und Tourismuseinrichtungen im Untersuchungsraum
Gemeinde Bergland	<ul style="list-style-type: none"> • Wanderweg W5 entlang L6145, L 6007, landwirtschaftliches Wegenetz zwischen Fohra und Zeiselgraben • Erlauftaler Rundwanderweg entlang L 6140 im Bereich Dürnbach • Meridianrandweg entlang L 6140 im Bereich Dürnbach • landwirtschaftliches Wegenetz im Bereich Fohra, Holzing, Petzenkirchen • Teichanlage südlich von Fohra • Kinderspielplatz in Dürnbach • Sportplatz in Dürnbach
Gemeinde Wieselburg	<ul style="list-style-type: none"> • Wanderweg W5 entlang des landwirtschaftlichen Wegenetzes zwischen Fohra und Zeiselgraben • Wanderweg W6 entlang Erlaufpromenade und östl. von Rottenhaus • Erlauftaler Rundwanderweg entlang L 6140 und L 6142 • Ötscherlandradweg entlang L 6002 südl. der Erlauf • Meridianradweg entlang L 6140 • Wegenetz zwischen Petzenkirchen und Zeiselgraben • Landwirtschaftliches Wegenetz östlich von Rottenhaus • Kinderspielplatz im Bereich Zeiselgraben • Brauereimuseum auf dem Gelände der Brauerei in Wieselburg • Freizeitzentrum Wieselburg • Reitanlage • Schießplatz Hegering • Schießplatz Rottenhaus • Radweg Wieselburg-Petzenkirchen entlang L96
Gemeinde Petzenkirchen	<ul style="list-style-type: none"> • Wanderweg W6 entlang der Erlauf • Naturwehr an der Erlauf (Badeplatz) • Ötscherlandradweg durch den Ort Breiteneich sowie entlang der L 6002 • Landwirtschaftliches Wegenetz zwischen Fohra, Holzing und Petzenkirchen • Kinderspielplatz in der Kornfeldstraße • Kinderspielplatz in Breiteneich • Radweg Wieselburg-Petzenkirchen entlang L96
Gemeinde Wieselburg-Land	<ul style="list-style-type: none"> • Reitweg zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden und Grub • Reitweg in Richtung Hochrieß • Erlauftaler Rundwanderweg entlang L 6141 und L6142 durch Neumühl und Gumprechtsfelden • landwirtschaftliches Wegenetz zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden • Wegeverbindung entlang L6142 zwischen Neumühl und Wildpark Hochrieß • Wegeverbindung entlang der Erlauf in Mühling
Gemeinde Purgstall	<ul style="list-style-type: none"> • Hof „Zum Türkensturz“ beim Wildpark Hochrieß

Tabelle 20: Freizeit- und Erholungs- und Tourismuseinrichtungen im Untersuchungsraum

Bezüglich der Ist-Situation der Luftgüte im Untersuchungsraum wird auf Risikofaktor Nr. 39 verwiesen.

Errichtungsphase:

Wie unter Risikofaktor Nr. 39 dargestellt, kommt es in der Errichtungsphase durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr zu Emissionen von Luftschadstoffen. Die Luftschadstoff-Immissionen während der Bauphase

wurden im UVE-Fachbeitrag „Luft & Klima“ für die nächstgelegenen Anrainer in Wieselburg, Petzenkirchen und Breitenreich (Bauabschnitt II) berechnet. In diesen Bereichen liegen die zu erwartenden Gesamtbelastungen von Stickstoffdioxid (NO₂-JMW und NO₂-HMW) und für den Jahresmittelwert von Feinstaub (PM10-JMW) laut UVE deutlich unter den Grenzwerten des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L). Bezüglich des Tagesmittelwertes (TMW) für Feinstaub (PM10) ist mit zusätzlichen Überschreitungen des Grenzwertes zu rechnen.

Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sind im Bereich der Querungen von Wander-, Rad- und Reitwegen mit dem Baufeld in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung von den angeführten Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe betroffen. Der Bereich des Naturwehrs an der Erlauf, der als Naturbadeplatz genutzt wird, wird von der Brücke gequert und ist damit auch von Luftschadstoff-Immissionen in der Errichtungsphase betroffen. Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur liegen in größerer Entfernung zur Trasse und weisen daher nur in wesentlich geringerem Ausmaß Zusatzbelastungen auf.

Durch den Baustellenverkehr erhöht sich die Anzahl der Kraftfahrzeuge, insbesondere des Schwerverkehrs, im bestehenden Straßennetz (insbesondere auf der bestehenden B 25, L 96, L 6002, L 105, L 6141). Entlang dieser Straßen verlaufen zum Teil Wander-, Rad- und Reitwege. An der L105 in Wieselburg und an der B 25 in Mühling liegt jeweils ein Spielplatz. Auf Grundlage der Berechnungen für den am stärksten von Baustellenverkehr belasteten Straßenabschnitt der B 25 bei Föhrenhain, kann davon ausgegangen werden, dass bei allen Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen die Grenzwerte für Halbstundenmittelwerte für Stickstoffdioxid (NO₂-HMW) und Jahresmittelwerte für Feinstaub (PM10-JMW) eingehalten werden. Bezüglich des Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid (NO₂-JMW) wird es in Abhängigkeit vom tatsächlichen Verkehr geringe Zusatzbelastungen bei Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen geben, die aber zu keinen Grenzwertüberschreitungen führen. Zusätzliche Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10-TMW) sind entlang der meisten der genannten Zufahrtsstraßen nicht zu erwarten, ausgenommen die am stärksten belasteten Abschnitte der B 25 südlich von Neumühl.

Betriebsphase:

Die Darstellung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf das Siedlungsgebiet unter Risikofaktor Nr. 39 lässt sich auf Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen umlegen. Durch das Vorhaben kommt es zu zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen im Bereich der Umfahrung Wieselburg, während die bestehende B 25 in gewissem Ausmaß entlastet wird.

Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sind im Bereich der Querungen mit der Umfahrung Wieselburg entfernungsabhängig von Änderungen der Immissionssituation betroffen. Bei den Jahresmittelwerten von NO₂ treten relevante Zusatzbelastungen in einem bis zu 200 m breiten Streifen beiderseits der Umfahrung auf. Dies betrifft auch die Teichanlage in Fohra und den Spielplatz Kornfeldstraße in Petzenkirchen. Der Grenzwert von 30 µg/m³ für die Gesamtbelastung wird in allen Bereichen eingehalten und nur stellenweise am Fahrbahnrand erreicht. Relevante Entlastungen durch Verkehrsverlagerung wirken sich beim NO₂-JMW in einem 50-70 m breiten Streifen beiderseits der bestehenden B 25 aus, was sich auf Einrichtungen im Stadtgebiet von Wieselburg positiv auswirkt.

Relevante Zusatzbelastungen hinsichtlich des Jahresmittelwertes für Feinstaub (JMW PM10) treten nur im unmittelbaren Umfeld des Bauwerks auf. Die Gesamtbelastung liegt weiterhin deutlich unter dem Grenzwert von 40 µg/m³. In größeren Entfernungen von der Trasse sind die Zusatzbelastungen irrelevant. Hinsichtlich des Tagesmittelwertes von Feinstaub (PM10-TMW) ist entlang der Umfahrung Wieselburg mit bis zu 6 zusätzlichen Überschreitungen des Tagesmittelwertes im unmittelbaren Trassenbereich zu rechnen.

Für ein Großteil der flächigen Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen im Untersuchungsraum ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen der Immissionssituation.

Zwischenfall / Unfall:

Bei einem Zwischenfall / Unfall auf der Umfahrung Wieselburg kann kurzfristig mit höheren Luftschadstoffimmissionen als im Normalbetrieb zu rechnen sein (im Falle eines Brandes mit CO, SO₂, HCl, NO/NO₂). Diese sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt. Der UVE-Fachbericht „Luft & Klima“ enthält keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen durch Luftschadstoffe im Zuge eines Zwischenfalls.

Gutachten:

In der Errichtungsphase liegen die zu erwartenden Gesamtbelastungen von Stickstoffdioxid (NO₂-JMW und NO₂-HMW) und für den Jahresmittelwert von Feinstaub (PM10-JMW) unter den Grenzwerten des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L). Bezüglich des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10-TMW) ist in Abhängigkeit von der Entfernung und der tatsächlichen Bautätigkeit bzw. des Baustellenverkehrs mit zusätzlichen Überschreitungen des Grenzwertes zu rechnen. Von diesen Auswirkungen sind das Baufeld querende Wander-, Rad- und Reitwege betroffen.

In der Betriebsphase können in den zusätzlich belasteten Bereichen entlang der Umfahrung Wieselburg mit Ausnahme des Tagesmittelwertes von Feinstaub (PM10) alle relevanten Grenzwerte eingehalten werden. Im Nahbereich der Trasse ist mit bis zu 6 zusätzlichen Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub zu rechnen. Diese Auswirkungen sind im Bereich der Querungen von Wander-, Rad- und Reitwegen mit der Umfahrung Wieselburg relevant. Den Zusatzbelastungen stehen Entlastungen an der bestehenden B 25 betreffend NO₂-JMW und PM10-TMW gegenüber, was sich auf Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen im Stadtgebiet von Wieselburg positiv auswirken kann. Für ein Großteil der flächigen Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen im Untersuchungsraum ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen der Luftschadstoffimmissionen.

Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer entlang der betroffenen Wege wird die Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung in Errichtungs- und Betriebsphase durch Luftschadstoffe allein als gering beurteilt. In diesen Bereichen wird es aber in Zusammenwirken mit Auswirkungen durch Lärm, Umwegführungen und optischen Störungen zu einer Einschränkung der Nutzung kommen.

Auflagen:

Zusätzlich zu den unter Risikofaktor Nr. 39 beschriebenen Maßnahmen sind keine weiteren Auflagen zum Schutz von Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen vor Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe erforderlich.

Risikofaktor 48:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

- Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinflusst?
- Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht, auch im Hinblick auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs, bewertet?
- Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
- Werden die vom Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, um die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie den Fremdenverkehr nicht zu gefährden?
- Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Fachbereich „Lärm“ wird eingehend im Fachbeitrag „Lärm“ der UVE sowie im Teilgutachten „Lärmtechnik“ des UVG behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird. Hinsichtlich der vorkommenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird auf Risikofaktor Nr. 47 „Luftschadstoffe“ verwiesen.

Errichtungsphase:

Wie unter Risikofaktor Nr. 41 dargestellt, kommt es während der Errichtungsphase zu Lärmimmissionen durch Baufahrzeuge und -geräte im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baustellenverkehr im bestehenden Straßennetz.

Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sind im Bereich der Querungen von Wander-, Rad- und Reitwegen mit dem Baufeld in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung von Baulärm betroffen. Der Bereich des Naturwehrs an der Erlauf, der als Naturbadeplatz genutzt wird, wird von der Brücke gequert und ist damit auch von hohen BauLärmimmissionen in der Errichtungsphase betroffen.

Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur liegen in größerer Entfernung zur Trasse und weisen daher nur in wesentlich geringerem Ausmaß Zusatzbelastungen auf. Bei Einrichtungen, die entlang der Baustellenzufahrten im bestehenden Straßennetz liegen, ist von Erhöhungen der Lärmimmissionen von 1-2 dB auszugehen. Dies betrifft die Reitanlage an der L 6002 und den Kinderspielplatz zwischen L 6002 und L 105 im Osten von Wieselburg sowie den Kinderspielplatz an der B 25 in Mühling.

Betriebsphase:

Durch das Vorhaben kommt es zu zusätzlichen Lärmimmissionen im Bereich der Umfahrung Wieselburg, während Gebiete an der bestehenden B 25 in gewissem Ausmaß entlastet werden. Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sind insbesondere im Bereich der Querungen mit der Umfahrung Wieselburg entfernungsabhängig von Änderungen der Immissionssituation betroffen. Die Darstellung der Auswirkungen durch Lärm auf Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen erfolgt auf Grundlage der Raster- / Gebäudelärmkarte Maßnahmenplanfall 2025 / Tag und Referenzplanfall 2025 / Tag:

- Der Wanderweg W5 verläuft entlang der L6145 und L6007 und quert die B25 im Bereich der Anschlussstelle Wieselburg Nord. An diesem Weg dehnen sich die lärmbelasteten Zonen etwas weiter aus. Lärmimmissionen von 65 dB im Bereich der Querung sind schon im Bestand gegeben.
- Bei den Wegen zwischen Fohra und Holzling sowie zwischen Petzenkirchen und Zeiselgraben ist mit einer Erhöhung der Lärmimmissionen um ca. 5 dB. zu rechnen. Dies betrifft auch die Teichanlage in Fohra. Auf der nördlichen Seite des Wilddurchlasses betragen die Lärmimmissionen bis zu einem Abstand von 50 m über 60 dB.
- Beim Radweg Wieselburg – Petzenkirchen ändern sich die Lärmimmissionen aufgrund der bestehenden Vorbelastung an der L 96 und der geplanten Lärmschutzmaßnahmen nicht. Beim Kinderspielplatz Kornfeldstraße nehmen die Lärmimmissionen um ca. 5 dB auf 52 dB zu.
- Beim Kinderspielplatz Zeiselgraben und beim Freizeitzentrum Wieselburg kommt es zu einer Zunahme der Lärmimmissionen von ca. 2-3 dB auf 50 dB.
- Der Wanderweg W6 entlang des linken Erlaufufers und das Naturwehr werden von der Trasse bei km 3,200 gequert. Im Bereich der Erlauf liegen die Lärmimmissionen bei 50-55 dB, was einer Erhöhung um ca. 5 dB entspricht. Im Nahbereich des Straßendamms liegen die Lärmimmissionen etwas darüber. Eine weitere Querung der Trasse befindet sich im Bereich Rottenhauser Berg bei km 5,136. Hier ist die Führung des Weges über eine Wildbrücke vorgesehen.
- Der Ötscherlandradweg, der entlang der L6002 neben der ÖBB-Trasse verläuft wird bei km 3,500 gequert. Da die L 6002 etwas von Verkehr entlastet wird reduzieren sich auch die Lärmimmissionen entlang der Straße um ca. 5 dB. Das betrifft in etwas geringerem Ausmaß auch die Reitanlage neben der Straße.
- Der Erlauftaler Rundwanderweg sowie der Meridianweg entlang der L6140 zwischen Wieselburg und Dürnbach werden von der Trasse bei km 4,659 gequert. Direkt entlang der Straße kommt es zu keinen relevanten Änderungen der Lärmimmissionen. Beim Kinderspielplatz sowie beim Sportplatz in Dürnbach erhöhen sich die Lärmimmissionen auf ca. 50 dB. Der Erlauftaler Rundwanderweg verläuft in weiterer Folge entlang der L 6142 in einer Entfernung von 200-400 m zur Trasse.
- Bei den Schießplätzen Hegering und Rottenhaus am Rottenhauser Berg kommt es zu keiner Änderung der Lärm-Situation.
- Ein weiterer Weg nach Grub östlich von Rottenhaus wird von der Trasse bei km 5,393 gequert. Im Bereich der geplanten Querung betragen die Lärmimmissionen im Referenzplanfall 40-45 dB. Im Maßnah-

menplanfall erhöhen sich die Lärmimmissionen auf über 50 dB. Auf der westlichen Seite der Querung betragen sie bis zu einem Abstand von 50 m über 60 dB.

- Der Reitweg zwischen Grub, Gumprechtsfelden und Wildpark Hochrieß verläuft am Hangfuß und wird auch als Wander- und Spazierweg genutzt. Die Lärm-Immissionen erhöhen sich zwischen Grub und Gumprechtsfelden um 5 dB auf 45-50 dB. Südlich von Gumprechtsfelden verläuft der Weg zum Teil direkt neben der geplanten Trasse und weist in diesem Bereich Immissionen bis über 65 dB auf.
- Eine weitere Querung mit dem Erlauftaler Rundwanderweg (entlang L 6142) sowie mit einem Reitweg befindet sich entlang der L 6141 zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden bei km 6,487. Direkt entlang der Straße kommt es zu keinen relevanten Änderungen der Lärmimmissionen, ausgenommen den engen Querungsbereich 25 m beiderseits der Trasse, wo aufgrund der Führung der L 6141 über eine Brücke Immissionen von 60-70 dB auftreten.
- Ein weiterer Weg des landwirtschaftlichen Wegenetzes zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden wird von der Trasse bei ca. km 6,250 gequert. Dieser wird durch das Vorhaben unterbrochen und kann nicht mehr genutzt werden.
- Die Wegeverbindung entlang der L 6142 zwischen Neumühl und Wildpark Hochrieß wird von der Trasse bei km 7,417 gequert. Änderungen der Lärmimmissionen beschränken sich auf den unmittelbaren Querungsbereich 25 m beiderseits der Trasse, wo aufgrund der Führung der L 6142 über eine Brücke Immissionen von 60-70 dB auftreten.
- Die Wegeverbindung entlang der Erlauf in Mühling wird von der Trasse bei ca. km 7,820 gequert. Die Lärmimmissionen erhöhen sich in diesem Bereich von 45-50 dB im Referenzplanfall auf 50-55 dB bei Realisierung der Umfahrung.

Zwischenfall / Unfall:

Bei einem Zwischenfall / Unfall ist kurzfristig mit höheren Lärmimmissionen als im Normalbetrieb zu rechnen (Einsatzfahrzeuge, Räumungsarbeiten etc.). Diese sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt. Daher ist mit keinen längerfristigen Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen und den Fremdenverkehr zu rechnen.

Gutachten:

In der Errichtungsphase treten bei Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen Zusatzbelastungen durch Lärm auf. Diese werden insbesondere im Bereich der Querungen mit Wander-, Rad- und Reitwegen als hoch beurteilt. In diesen Bereichen wird es in Zusammenwirken mit Auswirkungen durch Luftschadstoffen, Erschütterungen, Umwegführungen und optischen Störungen zu einer Einschränkung der Nutzung kommen. Es ist davon auszugehen, dass der Badeplatz beim Naturwehr an der Erlauf aufgrund von Lärmzunahmen, Flächenbeanspruchung, Zerschneidungswirkungen und optischer Störung während der Errichtungsphase nicht genutzt werden kann.

In der Betriebsphase kommt es im lokalen Wegenetz außerhalb von Siedlungsgebieten zu deutlichen Zunahmen der Lärmimmissionen, insbesondere bei Überführungen sowie im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Bei Wander-, Rad- und Reitwegen, die entlang von Landesstraßen verlaufen, kommt es aufgrund der bestehenden Vorbelastung zu keinen relevanten Änderungen der Lärmsituation bzw. beschränken sich diese auf den unmittelbaren Querungsbereich.

Der Bereich zwischen Fohra bzw. Petzenkirchen und Holzing / Zeiselgraben verliert durch die Lärmzunahme in Verbindung mit der Zerschneidung von Wegeverbindungen an Attraktivität. Das betrifft ebenso den Erlauftaler Rundwanderweg, der zwei Querungen und eine längere Parallelführung mit dem Vorhaben aufweist.

Bei den Wegen nach Grub östlich von Rottenhaus sowie zwischen Grub, Gumprechtsfelden und dem Wildpark Hochrieß, der zum Teil unmittelbar neben der Trasse verläuft, ist zu erwarten, dass diese für die Naherholung wichtigen Wegeverbindungen aufgrund der erhöhten Lärmimmissionen in Verbindung mit optischen Beeinträchtigungen in ihrer Nutzung eingeschränkt werden.

Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur liegen in größerer Entfernung zur Trasse. Sie sind zwar zum Teil von einer Erhöhung der Lärmimmissionen (bis zu 5 dB) betroffen, die erwarteten Gesamt-Lärmimmissionen (bis zu 52 dB) liegen jedoch innerhalb des für Bauland-Wohngebiet geltenden Richtwerts von 55 dB bei Tag.

Beim Badeplatz beim Naturwehr an der Erlauf, der durch die Erlaufbrücke überspannt wird, kommt es durch die vorhabensbedingt erwartete Lärmzunahme in Verbindung mit Flächenbeanspruchung, Zerschneidungswirkungen und optischer Störung zu einer starken Beeinträchtigung der Nutzung in diesem für die Naherholung bedeutsamen – wenn auch nicht offiziell ausgewiesenen – Bereich.

Bei einem Zwischenfall / Unfall ist aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Ereignisse mit keinen längerfristigen Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie auf den Fremdenverkehr zu rechnen.

Auflagen:

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen wird auf die Auflagen bei Risikofaktor Nr. 52 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Zerschneidung der Landschaft“ verwiesen.

Risikofaktor 49:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Erschütterungen, welche auf Grund des Vorhabens auftreten, die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr im Untersuchungsgebiet beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Die Auswirkungen durch Erschütterungen werden eingehend unter den Risikofaktoren Nr. 26 und Nr. 42, im Fachbeitrag „Erschütterungen“ der UVE sowie im Teilgutachten „Geologie inkl. Erschütterungen“ des UVG behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird. Hinsichtlich der vorkommenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird auf Risikofaktor Nr. 47 „Luftschadstoffe“ verwiesen.

Errichtungsphase:

In der Errichtungsphase kommt es im Bereich der Querung von Wander-, Rad- und Reitwegen mit der Trasse der B25 Umfahrung Wieselburg in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung auch zu Auswirkungen durch Erschütterungen. Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur liegen in größerer Entfernung zur Trasse und sind somit nicht von Erschütterungen betroffen.

Durch den Baustellenverkehr erhöht sich die Anzahl der Kraftfahrzeuge, insbesondere des Schwerverkehrs, im bestehenden Straßennetz (insb. bestehende B 25, L96, L 6002, L 105, L 6141) und damit die Gesamteinwirkdauer der Erschütterungen. Entlang dieser Straßen verlaufen auch Wander-, Rad- und Reitwege, und liegen auch Spielplätze sowie eine Reitanlage. In diesen Bereichen wird es in Zusammenwirken mit Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffen zu einer subjektiv wahrnehmbaren Verschlechterung der Situation kommen.

Betriebsphase:

Wie in der Errichtungsphase können Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Bereich der Querung von Wander-, Rad- und Reitwegen auch durch Erschütterungen betroffen sein. Die Auswirkungen beschränken sich aber auf den unmittelbaren Querungsbereich, da gemäß Vergleichsmessungen bereits in Abständen von 5 – 10 m zur Trasse die Fühlbarkeitsschwelle von $K=0,01$ unterschritten wird.

Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur (z.B. Spiel- und Sportplätze, Reitanlage) liegen in Entfernungen von über 250 m zur Trasse der B 25 Umfahrung Wieselburg und sind damit nicht von Auswirkungen durch Erschütterungen betroffen.

Gutachten:

Während der Errichtungsphase kommt es zu Erschütterungen durch Bautätigkeiten im Baufeld und auf Baustelleneinrichtungsflächen sowie durch Baustellenverkehr. Diese Erschütterungen betreffen auch Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Bereich der Querungen des von Wander-, Rad- und Reitwegen und entlang der Transportwege im bestehenden Straßennetz.

Während der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass Erschütterungen höchstens im engsten Querungsbereich von Wander-, Rad- und Reitwegen der B 25 Umfahrung Wieselburg spürbar sind.

Im Verhältnis zu anderen Auswirkungen in der Errichtungs- und Betriebsphase, wie Lärm, Barrierewirkungen und optische Störungen sind die Auswirkungen durch Erschütterungen auf die Nutzung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen von untergeordneter Bedeutung.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen betreffend Erschütterungen wird auf das Teilgutachten „Erschütterungsschutz“ des UVG sowie auf die Risikofaktor Nr. 26 und 42 verwiesen.

Risikofaktor 50:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr im Untersuchungsgebiet beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der vorkommenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird auf Risikofaktor Nr. 47 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe“ verwiesen.

Gutachten:

Die Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen wird bei Risikofaktor Nr. 51 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Flächeninanspruchnahme“ beschrieben.

Auflagen:

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen wird auf die Auflagen bei Risikofaktor Nr. 52 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Zerschneidung der Landschaft“ verwiesen.

Risikofaktor 51:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr im Untersuchungsgebiet beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der vorkommenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird auf Risikofaktor Nr. 47 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe“ verwiesen.

Errichtungsphase:

Im Zuge der Errichtung des Vorhabens B 25 Umfahrung Wieselburg kommt es zu einer temporären bzw. dauerhaften Unterbrechung oder Verlegung von Wegebeziehungen, die unter Risikofaktor Nr. 52 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch die Zerschneidung der Landschaft“ beschrieben sind.

Der Bereich des Naturwehrs an der Erlauf, der als Naturbadeplatz genutzt wird, aber nicht offiziell ausgewiesen ist, wird von der Brücke der Umfahrungsstraße gequert und damit bereits in der Errichtungsphase betroffen. Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur liegen in größerer Entfernung zur Trasse und sind nicht durch Flächenverbrauch betroffen.

In der Errichtungsphase kommt es neben dem direkten Flächenverbrauch aber auch zu einer Flächeninanspruchnahme durch den Baustellenverkehr. Das betrifft insbesondere Verkehrsflächen im bestehenden Straßennetz. In diesem Zusammenhang sind folgende Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur betroffen:

- entlang der L 96 (max. 45 Fahrten / Tag) der Radweg zwischen Wieselburg und Petzenkirchen
- entlang der L 6002 (max. 38 Fahrten / Tag) der Ötscherlandradweg und die Reitanlage
- entlang der L 105 (max. 106 Fahrten / Tag) der Ötscherlandradweg, der Erlauftaler Rundwanderweg und der Meridianweg sowie ein Spielplatz
- entlang der L 6141 (max. 185 Fahrten / Tag) der Erlauftaler Rundwanderweg sowie ein Reitweg
- entlang der bestehenden B 25 der Wanderweg W5 bei Zeiselgraben (65 Fahrten / Tag), Einrichtungen im Stadtzentrum von Wieselburg (max. 86 Fahrten / Tag), die Querung eines Reitweges südlich von Mühling und ein Spielplatz in Mühling an der bestehenden B25 (270 Fahrten / Tag).

Die gesamte Bauzeit ist mit ca. 2, 5 Jahren angegeben. Es ist beabsichtigt, den Baustellenverkehr möglichst frühzeitig auf der Trasse bzw. trassenparallelen Baust Straßen abzuwickeln. Die angegebenen Werte stellen somit Maximalbelastungen dar.

Betriebsphase:

Die B 25 Umfahrung Wieselburg quert zahlreiche der im Untersuchungsraum bestehenden Wander-, Rad- und Reitwegeverbindungen, die unter Risikofaktor Nr. 52 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch die Zerschneidung der Landschaft“ beschrieben sind.

Durch die B 25 Umfahrung Wieselburg werden Abschnitte folgender Wegeverbindungen dauerhaft in Anspruch genommen:

- ein landwirtschaftlicher Weg zwischen Fohra und Holzling bei km 1,850,
- ein Wegstück des Wanderwegs W5 zwischen Fohra und Wieselburg bei km 2,000,
- ein weiterer Weg des landwirtschaftlichen Wegenetzes zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden bei ca. km 6,250.

Diese Wege sind durch direkte Überbauung betroffen. Der Bereich des Naturwehrs an der Erlauf, der als Naturbadeplatz genutzt wird, aber nicht offiziell ausgewiesen ist, wird von der Brücke der Umfahrungsstraße gequert.

Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur liegen in größerer Entfernung zur Trasse und sind nicht durch Flächenverbrauch betroffen:

- Die Teichanlage von Fohra liegt in einem Abstand von 250 m zur Trasse.
- In der Gemeinde Wieselburg befinden sich weitere Freizeit- und Erholungseinrichtungen, bei denen es aufgrund der Entfernung zu keinen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme kommt (Entfernung Kinderspielplatz Zeiselgraben ca. 450 m, Brauereimuseum ca. 300 m, Freizeitzentrum Wieselburg ca. 500 m, Reitanlage ca. 450 m).
- In Petzenkirchen liegen die Kinderspielplätze in der Kornfeldstraße sowie in Breitenreich in Entfernungen von ca. 200 m bzw. 500 m.
- In Dürnbach (Gemeinde Bergland) befinden sich ein Kinderspielplatz in ca. 450 m sowie ein Sportplatz in ca. 500 m Abstand zur Trasse.
- Am Rottenhausener Berg befinden sich weiters der Schießplatz Hegering in ca. 500 m sowie der Schießplatz Rottenhaus in ca. 450 m Entfernung.

Gutachten:

In der Errichtungsphase sind insbesondere Wander-, Rad- und Reitwegeverbindungen von einer Beeinträchtigung durch Flächenbeanspruchung betroffen. Im Zuge des Baus kommt es teilweise zu kurzen Unterbrechungen bzw. zu Verlegungen. Bei Wegeverbindungen, die entlang von Landes- bzw. Gemeindestraßen verlaufen, ist auf Basis der Projektunterlagen davon auszugehen, dass sie während der gesamten Bauzeit aufrecht bleiben. Es kommt jedoch zu einer Verschlechterung der Wege- und Erlebnisqualität in der Errichtungsphase. Hinsichtlich des Badeplatzes beim Naturwehr an der Erlauf ist davon auszugehen, dass dieser aufgrund von Lärm-Zunahme, Flächenbeanspruchung, Zerschneidung und optischer Störung während der Errichtungsphase nicht genutzt werden kann.

In der Betriebsphase werden durch das Vorhaben drei Wegabschnitte dauerhaft in Anspruch genommen und müssen aufgelassen werden (siehe Risikofaktor 52). Die übrigen Wegeverbindungen bleiben aufgrund der vorgesehenen Brückenbauwerke aufrecht. Insbesondere die Unterführungen führen aber zu einer Verschlechterung der Erlebnisqualität. Im Bereich des Naturwehrs an der Erlauf wird aufgrund die Überspannung durch die geplante Brücke in Verbindung mit Lärmzunahme, Zerschneidungswirkungen und optischer Störung eine starke Beeinträchtigung der Nutzung in diesem für die Naherholung bedeutsamen – wenn auch nicht offiziell ausgewiesenen – Bereich erwartet. Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur sind nicht vom vorhabensbedingten Flächenverbrauch betroffen.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen wird auf Risikofaktor Nr. 52 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch die Zerschneidung der Landschaft“ verwiesen.

Risikofaktor 52:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch die Zerschneidung der Landschaft

Fragestellungen:

1. Wird durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr im Untersuchungsgebiet des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der vorkommenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird auf Risikofaktor Nr. 47 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe“ verwiesen.

Errichtungsphase:

Im Zuge der Errichtung des Vorhabens B 25 Umfahrung Wieselburg kommt es zu einer temporären bzw. Unterbrechung oder Verlegung von Wegebeziehungen. Dies betrifft die Wanderwege W5 bei der Anschlussstelle Nord und W6 an der Erlaufpromenade und am Rottenhauser Berg, den Radweg entlang der L96 zwischen Wieselburg und Petzenkirchen und den Wanderweg zwischen Petzenkirchen und Zeiselgraben.

In der Errichtungsphase werden einige Wegeverbindungen dauerhaft unterbrochen. Dies betrifft den Weg zwischen Fohra und Holzing, den Wanderweg W5 zwischen Fohra und Wieselburg sowie den landwirtschaftlichen Weg zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden.

Wegverbindungen, die entlang von Landes- bzw. Gemeindestraßen verlaufen, werden entsprechend dem Baufortschritt geringfügig verlegt. Dies betrifft den Ötscherlandradweg, den Weg östlich von Rottenhaus, den Erlauftaler Rundwanderweg sowie den Meridianweg entlang der L6140, den Erlauftaler Rundwanderweg sowie den Reitweg entlang der L6141 zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden, die Wegeverbindung entlang der L6142 zwischen Neumühl und Wildpark Hochrieß sowie die Wegeverbindung entlang der Erlauf in Mühling.

Die Einreichunterlagen enthalten keine Angaben über die mögliche Dauer allfälliger Wegesperren bzw. Wegeverlegungen, da das Baukonzept erst im Zuge der Detailplanungen detaillierter ausgearbeitet wird. Über die Dauer der Sperren können daher keine genauen Aussagen gemacht werden. Im Bauzeitplan ist die Herstellung von Brückenobjekten mit einer Dauer von 6 Monaten angegeben.

Betriebsphase:

Die B 25 Umfahrung Wieselburg quert zahlreiche der im Untersuchungsraum bestehenden Wander-, Rad- und Reitwegeverbindungen:

- Der Wanderweg W5 verläuft entlang der L 6145 und L 6007 und quert die B 25 im Bereich der Anschlussstelle Wieselburg Nord. Die Querung im Bereich der Kreisverkehre ist für Fußgänger aufgrund eines fehlenden Gehsteigs nicht sicher begehbar, unabhängig von der qualitativen Verschlechterung des Erholungsaspekts. Weiters wird ein Wegstück des Wanderwegs W5 zwischen Fohra und Wieselburg bei km 2,000 aufgelassen. Ein Umweg über den Wilddurchlass 200 m nördlich (Obj. B25.14) ist teilweise möglich. Dieser führt jedoch nur nach Holzing, ein Anschlussweg nach Wieselburg fehlt.
- Zwischen Holzing und Fohra wird das landwirtschaftliche Wegenetz von der Trasse bei km 1,850 gequert. Ein Umweg verläuft über die Querungsmöglichkeit 200 m nördlich bei der Brücke über den Wilddurchlass (Obj. B25.14).
- Der Wanderweg zwischen Petzenkirchen und Zeiselgraben wird von der Trasse bei km 2,257 gequert. Die Wegeverbindung bleibt durch eine Brücke über die Gemeindestraße (Obj. B25.14A) aufrecht.

- Der Radweg Wieselburg – Petzenkirchen entlang der L96 wird von der Trasse bei km 2,561 gequert. Der bestehende baulich von der Fahrbahn getrennte Rad- und Fußweg wird im Bereich der Anschlussstelle L96 verlegt und an den Kreisverkehr angepasst.
- Der Wanderweg W6 entlang des linken Erlaufufers wird von der Trasse bei km 3,200 gequert. Die Querungsmöglichkeit bleibt aufgrund der Brücke über die Erlauf (Obj. B 25.14E) bestehen. Eine weitere Querung der Trasse befindet sich im Bereich Rottenhausener Berg bei km 5,136. Hier ist die Führung des Weges über eine Wildbrücke (Obj. B25.U1) vorgesehen.
- Der Ötscherlandradweg, der entlang der L6002 neben der ÖBB-Trasse verläuft wird bei km 3,500 gequert. Die Querungsmöglichkeit bleibt aufgrund der Brücke über die L 6002 und die ÖBB-Trasse (Obj. B25.14F) bestehen.
- Der Erlauftaler Rundwanderweg sowie der Meridianweg entlang der L 6140 zwischen Wieselburg und Dürnbach werden von der Trasse bei km 4,659 gequert. Die Querungsmöglichkeit bleibt aufgrund der Brücke über die L6140 (Obj. B25.14H) bestehen.
- Ein weiterer Weg östlich von Rottenhaus nach Grub wird von der Trasse bei km 5,393 gequert. Die Querungsmöglichkeit bleibt aufgrund der Brücke über die Gemeindestraße (Obj. B25.14I) bestehen.
- Eine weitere Querung mit dem Erlauftaler Rundwanderweg sowie mit einem Reitweg befindet sich entlang der L6141 zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden bei km 6,487. Die Wegeverbindung wird mittels einer Brücke über die B25 (Obj. L6141.00) sichergestellt. Südlich von Gumprechtsfelden verläuft der Reitweg Richtung Hochrieß auf einem kurzen Abschnitt in einem Abstand von ca. 10 m neben der Trasse.
- Ein weiterer Weg des landwirtschaftlichen Wegenetzes zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden wird von der Trasse bei ca. km 6,250 gequert. Ein Umweg verläuft über die Querungsmöglichkeit 200 m südlich bei der Brücke der L 6141 über die B 25.
- Die Wegeverbindung entlang der L 6142 zwischen Neumühl und Wildpark Hochrieß wird von der Trasse bei km 7,417 gequert. Die Querungsmöglichkeit bleibt durch die Brücke über die B 25 bei Gumprechtsberg (Obj. L6142.00) bestehen.
- Die Wegeverbindung entlang der Erlauf in Mühling wird von der Trasse bei ca. km 7,820 gequert. Die Querungsmöglichkeit bleibt durch die Brücke über die Erlauf (Obj. B25.14K) bestehen.

Der Bereich des Naturwehrs an der Erlauf wird von der Brücke der Umfahrungsstraße gequert, was zu einer Zerschneidung dieses – als Naturbadeplatz genutzt, aber nicht offiziell ausgewiesen – Erholungsraums führt.

Gutachten:

In der Errichtungsphase sind insbesondere Wander-, Rad- und Reitwegeverbindungen von einer Beeinträchtigung durch Zerschneidung betroffen. Im Zuge des Baus kommt es teilweise zu kurzen Unterbrechungen bzw. zu Verlegungen. Bei Wegeverbindungen, die entlang von Landes- bzw. Gemeindestraßen verlaufen, ist auf Basis der Projektunterlagen grundsätzlich davon auszugehen, dass sie während der gesamten Bauzeit aufrecht bleiben. Es kommt jedoch zu einer Verschlechterung der Wege- und Erlebnisqualität in der Errichtungsphase. Hinsichtlich des Badeplatzes beim Naturwehr an der Erlauf ist davon auszugehen, dass dieser aufgrund von Lärm-Zunahme, Flächenbeanspruchung, Zerschneidung und optischer Störung während der Errichtungsphase nicht genutzt werden kann.

In der Betriebsphase werden durch die B 25 Umfahrung Wieselburg zwei Abschnitte des landwirtschaftlichen Wegenetzes (zwischen Fohra und Holzing und zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden) dauerhaft in Anspruch genommen. Querungsmöglichkeiten bestehen jeweils in etwa 200 m Entfernung. Weiters wird ein Wegstück des Wanderwegs W5 zwischen Fohra und Wieselburg aufgelassen. Beim Wanderweg W5 ist darüber hinaus im Bereich der Anschlussstelle Nord die Sicherheit für Fußgänger nicht gewährleistet. Die übrigen Wegeverbindungen bleiben in der Betriebsphase aufrecht. Insbesondere die Unterführungen führen aber zu einer Verschlechterung der Erlebnisqualität.

Auflagen:

- Aufgrund der zahlreichen Querungen mit Wander- und Reitwegen, die aufgrund von Lärmzunahme, optischen Störungen und Zerschneidung von Wegeverbindungen an Attraktivität verlieren und in ihrer Nutzung eingeschränkt werden, ist ein Wegekonzept in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden sowie den lokalen und regionalen Tourismusverbänden zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses soll darauf abzielen, Wegeführungen neu zu organisieren und in Hinblick auf die Erlebnisqualität zu optimieren. Dabei sind folgende Wege besonders zu beachten:
 - Wanderweg W5 aufgrund der mangelnden Sicherheit für Fußgänger und der Verschlechterung der Erlebnisqualität im Bereich der Anschlussstelle Nord sowie der Unterbrechung des Wanderwegs zwischen Fohra und Wieselburg
 - Erlauftaler Rundwanderweg aufgrund Attraktivitätsverlusts durch zwei Querungen mit der Umfahrung Wieselburg und einer Parallelführung auf einer Strecke von 1,5 km
 - Reitwegenetz zwischen Grub, Gumprechtsfelden und Wildpark Hochrieß sowie Neumühl aufgrund Attraktivitätsverlusts durch Parallelführung mit der Umfahrung auf einer Strecke von 2 km
- Der Wanderweg W6 an der Erlaufpromenade sowie der Radweg an der L 96 sind in der Errichtungsphase mittels kleinräumiger Umlegungen durchgängig benutzbar zu halten.
- Da in der Errichtungsphase deutliche Beeinträchtigungen von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungen auftreten, sind vor Beginn der Bauarbeiten Informationsmaßnahmen über Art und Dauer der Bautätigkeiten, allfällige Wegeverlegungen bzw. -sperrungen und Hinweise auf alternative Routen bzw. Einrichtungen zu setzen. Diese Informationsmaßnahmen haben das Aufstellen von Informationstafeln in den betroffenen Bereichen sowie die Übermittlung der entsprechenden Informationen an die Gemeinden zu umfassen.

Risikofaktor 53:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch optische Störung

Fragestellungen:

1. Werden durch optische Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr im Untersuchungsgebiet des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der vorkommenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird auf Risikofaktor Nr. 47 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe“ verwiesen.

Errichtungsphase:

Wie unter Risikofaktor Nr. 31 dargestellt, kommt es während der Errichtungsphase zu zusätzlichen optischen Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen, Zwischenlagerflächen und Baustraßen. Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sind im Bereich der Querungen von Wander-, Rad- und Reitwegen mit dem Baufeld in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung von optischen Störungen betroffen. Der Bereich des Naturwehrs an der Erlauf, der als Naturbadeplatz genutzt wird, wird von der Brücke gequert und ist damit von optischen Störungen in der Errichtungsphase unmittelbar betroffen.

Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur liegen in größerer Entfernung zur Trasse und weisen daher keine oder nur in wesentlich geringerem Ausmaß Sichtbeziehungen mit zum Baufeld und den zusätzlichen Anlagen der Bauphase auf.

Betriebsphase:

Das Bauwerk sowie die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind unter Risikofaktor Nr. 31 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen“ beschrieben. Im einzelnen ergeben sich folgende Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch optische Störung:

- Der Wanderweg W5 verläuft entlang der L6145 und L6007 und quert die B 25 im Bereich der Anschlussstelle Wieselburg Nord. Aufgrund des teilweisen Verlaufs im Waldgebiet ist die Sichtbarkeit des Bauwerks kleinräumig unterschiedlich, der unmittelbare Nahbereich der Anschlussstelle wirkt als dominanter Fremdkörper in der mäßig vorbelasteten Kulturlandschaft.
- Auf den Wegen zwischen Fohra und Holzing sowie zwischen Petzenkirchen und Zeiselgraben ist die Trasse aufgrund der offenen Agrarlandschaft weithin sichtbar.
- Beim Radweg Wieselburg – Petzenkirchen, der entlang der L 96 die Trasse quert, wird das Bauwerk im Nahbereich dominant in Erscheinung treten.
- Vom Kinderspielplatz Zeiselgraben ist das Bauwerk aus sichtbar, tritt aber aufgrund der Entfernung von ca. 450 m nicht so dominant in Erscheinung. Der Kinderspielplatz Kornfeldstraße ist durch bestehende Gebäude abgeschirmt. Vom Freizeitzentrum Wieselburg sind kleinräumig Durchblicke zum Bauwerk möglich.
- Der Wanderweg W6 entlang des linken Erlaufufers und das Naturwehr werden von der Brücke über die Erlauf gequert. Hier sind starke optische Störungen im Nahbereich durch die technische Überprägung des Flussraums gegeben. Durch die offenen Ackerflächen im Anschluss an das Industriegebiet sind die Trasse und die erhöhten Masten der 110 kV-Leitung der ÖBB weithin sichtbar. Eine weitere Querung der Trasse befindet sich im Bereich Rottenhauser Berg bei. Hier ist die Führung des Weges über eine Wildbrücke vorgesehen. Die Sichtbarkeit und optische Störung beschränkt sich hier auf den unmittelbaren Nahbereich.
- Der Ötscherlandradweg, der entlang der L 6002 verläuft, wird von der Trasse westlich von Breitenreich gequert. Aufgrund der geschwungenen Wegführung beschränken sich optische Störungen auf den Nahbereich. Die Reitanlage neben der L 6002 hat keine Blickbeziehung mit der Trasse.
- Vom Erlauftaler Rundwanderweg sowie vom Meridianweg entlang der L 6140 zwischen Wieselburg und Dürnbach ist das Bauwerk aufgrund der hohen Dammlage mit Lärmschutzwänden und der umgebenden offenen Landschaft weithin sichtbar. Die in der UVE vorgesehenen Baumreihen betonen bewusst das Bauwerk und bieten keine ausreichende Abschirmung. Der Erlauftaler Rundwanderweg verläuft in weiterer Folge entlang der L 6142 in 200-400 m Entfernung parallel zur Trasse (auf einer Länge von ca. 1,5 km).
- Kinderspielplatz und Sportplatz in Dürnbach liegen in 500 m Entfernung zur Umfahrung und sind durch bestehende Gebäude und Vegetation großteils abgeschirmt.
- Von den Schießplätzen Hegering und Rottenhaus am Rottenhauser Berg gibt es keine Sichtbeziehung zum Vorhaben.
- Beim Weg nach Grub östlich von Rottenhaus wird das Bauwerk im Nahbereich aufgrund der hohen Dammlage mit Lärmschutzwänden dominant in Erscheinung treten..
- Der Reitweg zwischen Grub, Gumprechtsfelden und Wildpark Hochrieß verläuft am Hangfuß und wird auch als Wander- und Spazierweg genutzt. Aufgrund der talparallelen Führung des Weges ist die Trasse auf einer Länge von fast 2 km sichtbar, auf einem kurzen Abschnitt verläuft der Weg unmittelbar neben der Trasse.
- Eine weitere Querung mit dem Erlauftaler Rundwanderweg (entlang L 6142) sowie mit einem Reitweg befindet sich entlang der L 6141 zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden. Da die Trasse hier in einem Einschnitt verläuft, werden die Blickbeziehungen optisch von der Überführung der L 6141 beeinflusst. Die Sichtbarkeit des Bauwerks ist zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden hoch.
- Die Wegeverbindung entlang der L 6142 zwischen Mühling und Wildpark Hochrieß wird von der Trasse mittels einer Brücke gequert. Die Trasse steigt hier von Geländeneiveau zum 8 m hohen Damm an der

Erlaufquerung an. Die Blickbeziehungen werden daher gegen Westen zur Erlauf hin eingeschränkt. Optisch werden die Blickbeziehungen auch von der Überführung der L 6142 beeinflusst, die mit Baumreihen bepflanzt wird. Aufgrund der umgebenden offenen Agrarlandschaft und der hohen Dammlage ist das Vorhaben weithin sichtbar.

- Die Wegeverbindung entlang der Erlauf in Mühling wird von dem Brückenbauwerk gequert. Hier sind starke optische Störungen im Nahbereich durch die technische Überprägung des Flusstraums gegeben. Aufgrund der umgebenden offenen Agrarlandschaft und der hohen Dammlage ist das Vorhaben weithin sichtbar, entlang der Erlauf sind optische Störungen aufgrund der bestehenden Ufergehölze auf den Nahbereich des Bauwerks beschränkt.
- Der Wildpark Hochrieß mit den zugehörigen Freizeit- und Erholungsanlagen liegt in ca. 600 m Entfernung von der Trasse. Aufgrund der Geländesituation und der bestehenden Vegetation besteht keine Sichtbeziehung zum Vorhaben.

Gutachten:

In der Errichtungsphase werden optische Störungen insbesondere im Bereich der Querungen mit Wander-, Rad- und Reitwegen als hoch beurteilt. In diesen Bereichen wird es in Zusammenwirken mit Auswirkungen durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen und Umwegführungen zu einer Einschränkung der Nutzung kommen. Es ist davon auszugehen, dass der Badeplatz beim Naturwehr an der Erlauf aufgrund von Lärm-Zunahme, Flächenbeanspruchung, Zerschneidung und optischer Störung während der Errichtungsphase nicht genutzt werden kann.

In der Betriebsphase kommt es bei Wander-, Rad- und Reitwegen zu optischen Störungen (Barrierewirkungen) im Nahbereich der Trasse. Von einem Großteil der Wege aus wird die Trasse aufgrund der hohen Dammlagen in der offenen Agrarlandschaft weithin sichtbar sein. Bei Wegführungen in Waldbereichen bleiben optische Beeinträchtigungen auf den trassennahen Bereich beschränkt.

Der Bereich zwischen Fohra bzw. Petzenkirchen und Holzing / Zeiselgraben wird durch vorhabensbedingte optische Störungen in Verbindung mit Lärmzunahme und Zerschneidung von Wegeverbindungen an Attraktivität verlieren. Das betrifft ebenso den Erlauftaler Rundwanderweg, der zwei Querungen und eine längere Parallelführung mit dem Vorhaben aufweist. Bei den Wegen nach Grub östlich von Rottenhaus sowie zwischen Grub, Gumprechtsfelden und Wildpark Hochrieß, der zum Teil unmittelbar neben der Trasse verläuft, ist davon auszugehen, dass diese für die Naherholung wichtigen Wegeverbindungen aufgrund der optischen Beeinträchtigungen in Verbindung mit den erhöhten Lärmimmissionen in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Bei den Radwegen (entlang der L 96 und dem Ötscherland-Radweg) ist aufgrund der nur einmaligen Querung und der - bei Radfahrern - kürzeren Aufenthaltsdauer mit geringeren Auswirkungen auf die Nutzung rechnen.

Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, wie Sport- und Spielplätze, Reitanlage und Schießstätten sowie der Wildpark Hochrieß, liegen in größerer Entfernung zur Trasse und sind – mit Ausnahme des Kinderspielplatzes Zeiselgraben – ganz oder teilweise durch bestehende Bebauung oder Vegetation abgeschirmt. Beim Badeplatz beim Naturwehr an der Erlauf kommt es durch die optischen Störungen in Verbindung mit der Lärm-Zunahme, Flächenbeanspruchung und Zerschneidungswirkung zu einer massiven Beeinträchtigung der Nutzung in diesem für die Naherholung bedeutsamen – wenn auch nicht offiziell ausgewiesenen – Bereich.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auflagen wird auf Risikofaktor Nr. 34 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung“ sowie auf Risikofaktor Nr. 52 „Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Zerschneidung der Landschaft“ verwiesen.

Risikofaktor 76:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Planungen im Hinblick auf Luftschadstoffe zu bewerten?
2. Wie sind diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Fachbereich „Luftschadstoffe“ wird eingehend unter Risikofaktor Nr. 39, im Fachbeitrag „Luft und Klima“ der UVE sowie im Teilgutachten „Luftreinhalte-technik“, Band 15 des UVG behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird.

Übergeordnete Planungen:

Für den Untersuchungsraum sind übergeordnete Planungen aus folgenden sektoralen Raumordnungs-Programmen, Verordnungen und Konzepten relevant:

- Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/24-1 1. Novelle 62/92: (Waidhofen/ Ybbs: Zentraler Ort der Stufe 4)
- Verkehrs-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/26--0 Stammverordnung 146/75
- NÖ Landesentwicklungskonzept 2004
- 10 Jahre NÖ Landesverkehrskonzept
- NÖ Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/27--0 Stammverordnung 181/75
- NÖ Freizeit- und Erholungs-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/30-0 Stammverordnung 39/78
- Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22-4 4. Novelle 270/01
- Schul-Raumordnungsprogramm, 8000/29--1 1. Novelle 104/81
- Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6–2 2. Novelle 14/08
- Kursbuch Tourismus 2010, Strategiepapier Tourismus Mostviertel 2010

In der nachfolgenden Tabelle 21 sind die wichtigsten Inhalte der übergeordneten Planungsdokumente zusammenfassend dargestellt. Öffentliche örtliche Planungen (Flächenwidmungsplan, Örtliche Entwicklungskonzepte) sind unter Risikofaktor Nr. 38 dargestellt.

Überörtliche Planungen	Wichtigste Festlegungen
NÖ Landesentwicklungskonzept 2004	<p>Das Landesentwicklungskonzept „w. i. N. Strategie Niederösterreich“ stützt sich auf folgende drei Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichwertige Lebensbedingungen für alle gesellschaftlichen Gruppen in allen Landesteilen ▪ Wettbewerbsfähige, innovative Regionen und Entwicklung der regionalen Potentiale ▪ Nachhaltige, umweltverträgliche und schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen <p>Unter den sektoralen Themen werden im Kapitel „Verkehr“ folgende Grundaussagen zu einem Leitbild zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehr vermeiden (Prinzip der kürzesten Wege, Prinzip der dezentralen Konzentration); ▪ Verkehr verlagern (Öffentlicher Verkehr als Vorrangsystem, Park&Ride, differenzierte Transportketten und kombinierter Verkehr); ▪ Verkehr verbessern (systemübergreifende Mobilität, Ausbau der internationalen Verkehrsachsen, Verbesserung der inner- und interregionalen Erreichbarkeitsverhältnisse)
NÖ Landesverkehrskonzept	<p>Das Landesverkehrskonzept ist nach dem Leitbild „Vermeiden, Verlagern, Verbessern und Fördern“ ausgerichtet. Für den nicht vermeid- und verlagerbaren Verkehr müssen laut Landesverkehrskonzept alle Mittel zur Verbesserung ausgeschöpft werden, damit dieser möglichst umweltfreundlich und verkehrssicher abgewickelt werden kann.</p> <p>Im Maßnahmenkatalog ist die „Umfahrung Wieselburg“ mit der Priorität 2 (mittelfristige Maßnahme) belegt.</p>
Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm	<p>Für die Stadt Wieselburg ist im Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm eine Funktionsteilung zwischen Wieselburg und Ybbs a. d. Donau auf der Stufe III vorgesehen. Neben den Einrichtungen zentraler Orte niederer Stufen sind nach Möglichkeit folgende Einrichtungen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeinbildende höhere Schule, ▪ stark gefragter Schultyp der berufsbildenden mittleren Schule, ▪ Kleinhallenbad, ▪ Veranstaltungssaal mit 500 bis 800 Sitzplätzen. <p>Die Gemeinden Petzenkirchen, Wieselburg-Land und Bergland sind als zentrale Orte der Stufe I vorgesehen. In zentralen Orten der Stufe I sollen alle zentralen Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung vollständig vorhanden sein</p>
Verkehrs-Raumordnungsprogramm	<p>Im Verkehrs-Raumordnungsprogramm sind u. a. folgende Ziele festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Verkehrsstruktur in allen Teilen des Landes zur bestmöglichen Befriedigung des Verkehrsbedarfes von Bevölkerung und Wirtschaft ▪ Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsstruktur in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung erfolgen ▪ Bei Straßenplanungen ist auf die weitestgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgase Bedacht zu nehmen. Deshalb soll der Durchgangsverkehr verstärkt vom Lokalverkehr getrennt werden.
NÖ Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinden Wieselburg und Bergland sind als Allgemeiner Standort gem. § 4 und Eignungsstandort gem. § 5 festgelegt, die Gemeinden Wieselburg-Land und Petzenkirchen sind als Allgemeiner Standort gem. § 4.

NÖ Freizeit- und Erholungs-Raumordnungsprogramm	<p>Wieselburg als Standort von Einrichtungen für kulturelle und gesellige Freizeitgestaltung soll beherbergen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungssäle mit 500 bis 800 Plätzen ▪ Einrichtungen für die Erwachsenenbildung für tägliche, in größerer Zahl gleichzeitig stattfindende Kurse ▪ Öffentliche Büchereien ▪ Musikschulen <p>Zentrale Orte der Stufe I (Petzenkirchen, Wieselburg-Land, Bergland) sollen für Einrichtungen für die Erwachsenenbildung für regelmäßige, jedoch nicht tägliche Kurse, öffentliche Büchereien und Musikschulen beherbergen.</p> <p>Das NÖ Freizeit- und Erholungs-Raumordnungsprogramm macht weiters Vorgaben bezüglich der Mindestausstattung der Gemeinden Wieselburg, Petzenkirchen, Wieselburg-Land und Bergland mit allgemeinen Sportanlagen.</p>
Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen	<p>Wieselburg und Petzenkirchen sind als Standort für praktische Ärzte sowie als Standort für Zahnbehandler ausgewiesen. Wieselburg weist die fachärztliche Versorgungsstufe I auf (fachärztliche Grundversorgung)</p>
Schul-Raumordnungsprogramm	<p>Waidhofen / Ybbs ist als Standort für folgende Schultypen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Sonderschule ▪ Allgemeinbildende höhere Schulen ▪ Höhere Lehranstalt für land- und forstwirtschaftliche Berufe ▪ Volksschulen ▪ Hauptschulen <p>Petzenkirchen ist als Standort für folgende Schultypen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Volksschule
Verordnung über die Europaschutzgebiete	<p>Das Natura 2000-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ an der Erlauf ist an die Europäische Kommission gemeldet, aber derzeit noch nicht verordnet.</p>
Kursbuch Tourismus 2010	<p>Kursbuch Tourismus 2010 definiert strategische Ziele zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Das Strategiepapier Mostviertel 2010 legt strategische Geschäftsfelder für die Tourismusregion Mostviertel fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genießen und Entdecken ▪ Familien ▪ Bergabenteuer ▪ Bus- und Gruppenreisen

Tabelle 21: Zusammenfassung relevanter überörtlicher Planungsdokumente

Das gegenständliche Vorhaben entspricht grundsätzlich dem NÖ Landesverkehrskonzept, das in seinem Maßnahmenkatalog explizit die „Umfahrung Wieselburg“ mit der Prioritätsstufe 2 vorsieht. Es entspricht ebenso dem Verkehrs-Raumordnungsprogramm, das eine verstärkte Trennung von Durchgangsverkehr und Lokalverkehr anstrebt.

Weitere überörtliche Programme sehen die Ausstattung der Gemeinden Wieselburg, Petzenkirchen, Wieselburg-Land und Bergland mit verschiedenen Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und Schulwesens sowie von Einrichtungen der Freizeit-, Erholungs- und Tourismusinfrastruktur vor. Aufgrund der zum Teil höheren Sensibilität dieser Einrichtungen bzw. Nutzungen ist ein Zusammenhang mit der Luftschadstoffbelastung gegeben.

Während der Betriebsphase sind für einen Großteil der untersuchten Luftschadstoffe keine relevanten Zusatzbelastungen zu erwarten. Mit Ausnahme des Tagesmittelwertes von Feinstaub (PM10-TMW) können alle relevanten Grenzwerte eingehalten werden. Hinsichtlich PM10 sind im Vorhabensumfeld Überschreitungen des TMW-Grenzwertes über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nicht auszuschließen (bis zu drei zusätzliche Überschreitungen). Ob diese Überschreitungen zumutbar sind, ist vom umweltmedizinischen Sachverständigen zu beurteilen. Beim Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid werden die Zusatzbelastungen, die in bis zu 200 m Abstand von der Umfahrung auftreten, als gering beurteilt. Im diesem Bereich

befinden sich keine zentralörtlichen Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und Schulwesens. Auswirkungen auf diese betreffende überörtliche Planungen sind demnach nicht gegeben.

In den Siedlungsgebieten entlang der bestehenden B 25 kommt es aufgrund der Verlagerung von Verkehrsströmen zu einer leichten Verbesserung der Lüftgütesituation hinsichtlich Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung.

Gutachten:

Die während der Errichtungsphase sowie im Zuge von allfälligen Zwischenfällen auftretenden Immissionen von Luftschadstoffen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung in Hinblick auf übergeordnete Planungen bzw. die Entwicklung des Raumes nicht relevant.

In der Betriebsphase verlagern sich Verkehrsströme von der bestehenden B 25 auf die Umfahrung Wieselburg, wodurch es auf der Bestandsstrecke auch zu einer Entlastung von Luftschadstoffen kommt. Diese kann sich längerfristig positiv auf die Entwicklung der hier befindlichen Wohngebiete auswirken. Die im Vorhabensumfeld auftretenden beschriebenen geringen Zusatzbelastungen haben keine Auswirkungen auf übergeordnete Planungen bzw. die Entwicklung des Raumes.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch Luftschadstoffe sind keine zusätzlichen Auflagen vorgesehen. Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind unter Risikofaktor Nr. 39 beschrieben.

Risikofaktor 77:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Lärm

Fragestellungen:

1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Planungen im Hinblick auf Lärmeinwirkung in der Umgebung des Vorhabens zu bewerten?
2. Wie sind diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Fachbereich „Lärm“ wird eingehend unter Risikofaktor Nr. 41, im Fachbeitrag „Lärm“ der UVE sowie im Teilgutachten „Lärm“ des UVG behandelt, worauf hinsichtlich der detaillierten Ergebnisse verwiesen wird. Hinsichtlich der für den Untersuchungsraum relevanten übergeordneten Planungen wird auf Risikofaktor Nr. 76 „Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Luftschadstoffe“ verwiesen.

Das Vorhaben Umfahrung Wieselburg entspricht dem NÖ Landesverkehrskonzept, das in seinem Maßnahmenkatalog explizit die „Umfahrung Wieselburg“ mit der Prioritätsstufe 2 vorsieht. Es entspricht ebenso dem Verkehrs-Raumordnungsprogramm, das eine verstärkte Trennung von Durchgangsverkehr und Lokalverkehr anstrebt.

In der Betriebsphase kommt es zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen entlang der B 25 Umfahrung Wieselburg und entlang der Zubringerstrecken, insbesondere der L 96 in Petzenkirchen und entlang der L 105 östlich von Wieselburg. Bei zahlreichen Objekten können die Lärmgrenzwerte mit den projektseitigen Lärmschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden. Hier sind objektseitige Maßnahmen vorzusehen. Für zukünftige Wohnbebauungen verlieren diese Bereiche gegenüber der bestehenden Situation an Attraktivität.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Wieselburg sind Entwicklungsflächen für Wohnbau-land im Osten der Stadt zwischen L 6002, L 105 und L 6140 im Anschluss an die bestehende Bebauung vorgesehen. In diesen Bereichen betragen die Lärmimmissionen im Planfall 1/2025 zum Teil 55 dB - 60 dB tagsüber und 45 dB - 50 dB bei Nacht. Eine Ausweisung als Bauland-Wohngebiet wäre gemäß niederösterreichischem Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 1976) nur zulässig, wenn abschirmende Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle) sichergestellt sind und aus Sicht des Lärmschutzes keine besser geeigneten Flächen für den selben Widmungszweck verfügbar sind.

Aufgrund der Verlagerung von Verkehr auf die neue Trasse verringern sich die Lärmimmissionen entlang der bestehenden B 25 im Stadtgebiet von Wieselburg sowie in Rottenhaus, Neumühl und Mühling. Aufgrund der hohen Vorbelastung bleiben die Immissionen bei den straßennahen Gebäuden jedoch teilweise weiterhin über den relevanten Grenzwerten. Gemäß UVE ergeben sich Verbesserungen für insgesamt 67,44 ha gewidmetes Wohn-, Kern- und Agrargebiet. Diesen Entlastungen stehen Zusatzbelastungen > 1dB im Umfeld der Umfahrung von insgesamt 48,51 ha im engeren Untersuchungsraum gegenüber. Bei einer Berücksichtigung der Zusatzbelastungen entlang der B 25 zwischen Mühling und Purgstall, ist mit einer ungünstigeren Bilanz zu rechnen.

Gutachten:

Die während der Errichtungsphase sowie im Zuge von allfälligen Zwischenfällen auftretenden Lärmimmissionen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung in Hinblick auf übergeordnete Planungen bzw. die Entwicklung des Raumes nicht relevant.

In der Betriebsphase werden sich die Hauptverkehrsströme von der bestehenden B 25 auf die neue Umfahrung Wieselburg verlagern, wodurch es auf der Bestandsstrecke teilweise auch zu einer Entlastung von Lärmimmissionen kommen wird. Nachdem aber in verschiedenen Bereichen entlang der Bestandsstrecke die Lärmimmissionen weiterhin über den Grenzwerten liegen, werden ohne zusätzliche Maßnahmen keine bedeutenden positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Wohngebiete erwartet. Für die bestehende B 25 werden Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Lärmsanierung empfohlen. Die entlang der Umfahrung Wieselburg entstehenden zusätzlichen Immissionen führen insgesamt zu einer Zunahme der Lärmbelastung. In Hinblick auf zukünftige Wohnbebauungen werden die neu belasteten Gebiete gegenüber der bestehenden Situation an Attraktivität verlieren.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch Lärmeinwirkung sind abgesehen von den oben genannten Empfehlungen keine zusätzlichen Auflagen vorgesehen. Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lärm sind unter Risikofaktor Nr. 41 „Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung“ beschrieben.

Risikofaktor 78:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Planungen im Hinblick auf Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens zu bewerten?
2. Wie sind diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund / Gutachten / Auflagen:

Betreffend die Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Geländeänderungen wird auf Risikofaktor Nr. 79 „Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Flächeninanspruchnahme“ verwiesen.

Risikofaktor 79:

Gutachter: R/N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Planungen im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben zu bewerten?
2. Wie sind diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Hinsichtlich der relevanten übergeordneten Planungen wird auf den Risikofaktor Nr. 76 „Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Luftschadstoffe“ verwiesen.

Das Vorhaben Umfahrung Wieselburg entspricht grundsätzlich dem NÖ Landesverkehrskonzept, das in seinem Maßnahmenkatalog explizit die „Umfahrung Wieselburg“ mit der Prioritätsstufe 2 vorsieht. Es entspricht ebenso dem Verkehrs-Raumordnungsprogramm, das eine verstärkte Trennung von Durchgangsverkehr und Lokalverkehr anstrebt.

In der Betriebsphase werden insgesamt ca. 48 ha Flächen in Anspruch genommen, davon entfallen ca. 35 ha auf Grünland, ca. 10 ha auf öffentliche Verkehrsflächen und ca. 2 ha auf Bauland. Beim Bauland sind überwiegend Bauland-Betriebsgebiete und Bauland-Industriegebiete in Nordosten von Wieselburg betroffen.

Der Flächenverlust in diesen Baulandwidmungskategorien wird jedoch durch die bessere Anbindung über die neue Umfahrungsstraße und die Anschlussstelle L 96 aufgewogen. Es ist weiters davon auszugehen, dass die im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Wieselburg vorgesehene Erweiterung der Betriebsgebiete entlang der Umfahrung zügig umgesetzt wird. Zukünftige Baulandwidmungen für Betriebsgebiete nahe der Anschlussstellen Nord (Gemeinde Bergland) und L 105 (Gemeinden Wieselburg und Bergland) sowie beim Kreisverkehr Süd (Gemeinde Wieselburg-Land) sind nicht auszuschließen und könnten mittel- bis langfristig weitere Flächeninanspruchnahmen und Bodenversiegelung mit sich bringen.

Gutachten:

Die während der Errichtungsphase sowie im Zuge von allfälligen Zwischenfällen auftretenden Lärmmissionen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung in Hinblick auf übergeordnete Planungen bzw. die Entwicklung des Raumes nicht relevant.

Für die Betriebsphase ist davon auszugehen, dass kurzfristig die Widmung der im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Wieselburg vorgesehene Betriebsgebietserweiterung erfolgt. Langfristig sind darüber hinausgehende Baulandausweisungen im Bereich der Anschlussstellen nicht auszuschließen. Um unkoordinierte Baulandentwicklungen als Folgewirkung der Umfahrung Wieselburg zu vermeiden, sind raumplanerische Vorkehrungen auf Landes- und Gemeindeebene, wie beispielsweise die Festlegung der Schwerpunkte der Betriebsgebietsentwicklung und von Siedlungsgrenzen, erforderlich.

Auflagen:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch Flächeninanspruchnahme sind abgesehen von den oben genannten Empfehlungen keine zusätzlichen Auflagen vorgesehen.

Risikofaktor 80:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch die Zerschneidung der Landschaft

Fragestellungen:

1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Planungen im Hinblick auf Zerschneidungseffekte durch das Vorhaben zu bewerten?
2. Wie sind diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund / Gutachten / Auflagen:

Betreffend die Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Zerschneidung der Landschaft wird auf Risikofaktor Nr. 79 „Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Flächeninanspruchnahme“ verwiesen.

4. Auflagen zum Teilgutachten 18 - Raumordnung/Landschaftsbild Zusammenfassender Überblick:

Auflagen	Bezug Risikofaktor Nr. ¹
• Im Bereich des Wilddurchlasses beim km 1,600 sind die Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzstrukturen (Maßnahme Nr. 25 gem. UVE) in Abstimmung mit den vom SV für Naturschutz vorgesehenen Maßnahmen auch auf die östlich und südlich gelegenen Dämme auszudehnen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Im Bereich der Anschlussstelle L 96 sind die auf dem Damm der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitäräume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Im Bereich der Anschlussstelle L 96 sind die entlang der Umfahrung sowie den Zu- und Abfahrtsrampen geplanten Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen zu begrünen, um eine frühere Wirksamkeit der Maßnahmen zu erreichen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Entlang des Grabens zwischen Zufahrtsweg zum Absetz- und Bodenfilterbecken und L 96 sowie – in Fortsetzung davon – entlang der in die L 96 einmündende Gemeindestraße (nordöstliche Seite) sind stufig aufgebaute Sichtschutzhecken anzulegen. Diese dienen der Abschirmung der Wohngebiete am Ortsrand von Petzenkirchen und sind auch für die im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Betriebsgebiete wirksam.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Entlang der L 96 sind zwischen Kreisverkehr und dem Ortsrand von Petzenkirchen sowie dem Rand der Wohngebiete von Wieselburg Baumreihen anzulegen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Bei Breitereich sind die entlang der Umfahrung geplanten Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen zu begrünen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Zwischen L 105 und der Gerinnequerung der Dürbachs sind beiderseits der Umfahrung Gehölzgruppen anzulegen, wobei die Bepflanzung im östlichen Bereich die Lärmschutzwand nicht überragen darf.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Im Bereich der Brücke über die L 6140 sind die auf dem Damm der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitäräume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Die im Bereich der Querung der L 6140 geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Entlang der L 6140 sind die bestehenden Obstbaumreihen zwischen Dürbach und Wieselburg zu ergänzen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Die in der UVE vorgesehene Maßnahme Nr. 67b (Alternativfläche) ist verpflichtend umzusetzen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Die zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Zwischen Gumprechtsfelden und Neumühl sind entlang der L 6141 bzw. der parallel verlaufenden Begleitwege Obstbaumreihen anzulegen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Zwischen L 6141 und Damm der Erlaufbrücke sind die auf der westlichen Seite geplanten Feldgehölze (Maßnahmen Nr. 97 und 99 gem. UVE) um weitere Gehölzgruppen entlang der Trasse zu ergänzen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Die zwischen L 6142 und Erlauf sowie zwischen Erlauf und Kreisverkehr Süd geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
• Zwischen Erlaufquerung und Kreisverkehr Süd sind die auf der südlichen Dammseite der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitäräume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53

¹ **Fett** hervorgehoben ist die Nummer des Risikofaktors, unter dem die Auflage im UV-Teilgutachten Raumordnung/Landschaftsbild angeführt ist.

Auflagen	Bezug Risikofaktor Nr. ¹
<ul style="list-style-type: none"> Entlang der B 25 sind zwischen Kreisverkehr Süd und dem Ortsrand von Mühling sowie südlich des Kreisverkehrs bis zum Projektsende Obstbaumreihen anzulegen. 	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
<ul style="list-style-type: none"> Die im Bereich des Kreisverkehrs Süd geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Bei der Wahl der Pflanzen ist die gestalterische Konzeption des Kreisverkehrs im Zuge der Detailplanung zu berücksichtigen. 	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
<ul style="list-style-type: none"> Falls die in der UVE vorgesehenen und die in den Auflagen vorgeschriebenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen nicht realisiert werden können (z.B. aufgrund fehlender Grundverfügbarkeit), sind diese durch andere gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Die Wirksamkeit allfälliger alternativer Maßnahmen ist nachzuweisen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen. 	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
<ul style="list-style-type: none"> Flächen, die ausschließlich in der Bauphase beansprucht werden, sind unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit zu rekultivieren, um die ursprüngliche Nutzung wieder zu ermöglichen. 	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
<ul style="list-style-type: none"> Die BE-Flächen Erlaufquerung Nord und Neumühl sind gegenüber den Ortsgebieten von Breitenreich bzw. Gumprechtsfelden mittels Sichtschutzzäunen o. ä. abzuschirmen. 	22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34 , 46, 53
<ul style="list-style-type: none"> Mit der Stadtgemeinde Wieselburg ist die zukünftige Baulandentwicklung im Osten von Wieselburg abzuklären. Wenn die Stadtgemeinde Wieselburg beabsichtigt, die Baulandausweisung wie im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen zu realisieren, sind Maßnahmen zu setzen, um die Lärmhöchstwerte für Bauland-Wohngebiet gemäß Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl. 8000-4-0 vom 13.2.1998) in den betroffenen Gebieten einzuhalten. 	41
<ul style="list-style-type: none"> Vor und während der Errichtungsphase sind in den am stärksten durch Baustellenverkehr belasteten Abschnitten Erschütterungsmessungen zur Beweissicherung durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> An der B 25 in Oberegging, Neumühl und Mühling, an der L 105 in Wieselburg östlich der Erlaufbrücke, an der L 6141 in Neumühl. Es ist nachzuweisen, dass die Planungsrichtwerte für einen guten bzw. zumindest einen ausreichenden Erschütterungsschutz eingehalten werden. Bei Überschreiten der zulässigen Richtwerte sind Sofortmaßnahmen zur Reduktion der Erschütterungen zu setzen. 	42 , 49
<ul style="list-style-type: none"> Falls es in den oben genannten am stärksten durch Baustellenverkehr belasteten Bereichen zu Überschreitungen der Richtwerte kommt, sind die Beweissicherungsmessungen auch auf weniger belastete Straßenabschnitte auszudehnen. 	42 , 49
<ul style="list-style-type: none"> In der Errichtungsphase hat der An- und Abtransport von Material so weit wie möglich über die trassenparallelen Baustraßen und unter Vermeidung der Ortsdurchfahrten zu erfolgen. 	44
<ul style="list-style-type: none"> Das Verkehrskonzept ist um Maßnahmen zur sicheren Abwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs entlang der Baustellenzufahrten zu ergänzen. 	44
<ul style="list-style-type: none"> Verunreinigungen des öffentlichen Straßennetzes sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reifenwaschanlagen, Abspritzen der LKWs ö. ä.) zu vermeiden. 	44
<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der zahlreichen Querungen mit Wander- und Reitwegen, die aufgrund von Lärmzunahme, optischen Störungen und Zerschneidung von Wegeverbindungen an Attraktivität verlieren und in ihrer Nutzung eingeschränkt werden, ist ein Wegekonzept in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden sowie den lokalen und regionalen Tourismusverbänden zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses soll darauf abzielen, Wegeführungen neu zu organisieren und in Hinblick auf die Erlebnisqualität zu optimieren. Dabei sind folgende Wege besonders zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> Wanderweg W5 aufgrund der mangelnden Sicherheit für Fußgänger und der Verschlechterung der Erlebnisqualität im Bereich der Anschlussstelle Nord sowie der Unterbrechung des Wanderwegs zwischen Fohra und Wieselburg Erlauftaler Rundwanderweg aufgrund Attraktivitätsverlusts durch zwei Querungen mit der Umfahrung Wieselburg und einer Parallelführung auf einer Strecke von 1,5 km Reitwegenetz zwischen Grub, Gumprechtsfelden und Wildpark Hochrieß sowie Neumühl aufgrund Attraktivitätsverlusts durch Parallelführung mit der Umfahrung auf einer Strecke von 2 km 	48, 50, 51, 52 , 53
<ul style="list-style-type: none"> Der Wanderweg W6 an der Erlaufpromenade sowie der Radweg an der L 96 sind in der Errichtungsphase mittels kleinräumiger Umlegungen durchgängig benutzbar zu halten. 	50, 51, 52 , 53

Auflagen	Bezug Risikofaktor Nr. ¹
<ul style="list-style-type: none"> • Da in der Errichtungsphase deutliche Beeinträchtigungen von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungen auftreten, sind vor Beginn der Bauarbeiten Informationsmaßnahmen über Art und Dauer der Bautätigkeiten, allfällige Wegeverlegungen bzw. -sperrungen und Hinweise auf alternative Routen bzw. Einrichtungen zu setzen. Diese Informationsmaßnahmen haben das Aufstellen von Informationstafeln in den betroffenen Bereichen sowie die Übermittlung der entsprechenden Informationen an die Gemeinden zu umfassen 	48, 51, 52 , 53
Hinweise	Bezug Risikofaktor Nr. ²
<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Stadtgemeinde Wieselburg ist die zukünftige Baulandentwicklung im Osten von Wieselburg abzuklären. Wenn die Stadtgemeinde Wieselburg beabsichtigt, die Baulandausweisung wie im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen zu realisieren, sind Maßnahmen zu setzen, um die Lärmhöchstwerte für Bauland-Wohngebiet gemäß Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl. 8000-4-0 vom 13.2.1998) in den betroffenen Gebieten einzuhalten. 	41, 77
<ul style="list-style-type: none"> • Da in verschiedenen Bereichen entlang der bestehenden B 25 die Lärm-Immissionen trotz Entlastung weiterhin über den Grenzwerten liegen, werden Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Lärmsanierung empfohlen. 	41, 77
<ul style="list-style-type: none"> • Um unkoordinierte Baulandentwicklungen als Folgewirkung der Umfahrung Wieselburg zu vermeiden, sind raumplanerische Vorkehrungen auf Landes- und Gemeindeebene, wie beispielsweise die Festlegung der Schwerpunkte der Betriebsgebietsentwicklung und von Siedlungsgrenzen, erforderlich. 	79
<ul style="list-style-type: none"> • Es wird weiters empfohlen die Verkehrsentlastung des Stadtzentrums Durch die von Wieselburg sowie die Ortschaften Holzling, Rottenhaus, Neumühl und Mühling entlang der bestehenden B25 zur gestalterischen Aufwertung der Ortsräume (Veränderung des Straßenquerschnitts, Bepflanzung) zu nutzen. 	25

Datum: 02.12.2009

Unterschrift:



² **Fett** hervorgehoben ist die Nummer des Risikofaktors, unter dem die Auflage im UV-Teilgutachten Raumordnung/Landschaftsbild angeführt ist.